



universität  
wien

# Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

„Kafkas ‚Proceß‘  
als Suche nach dem Geltungsgrund des Rechts“

Verfasserin

Daniela Gandorfer

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im Dezember 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt

A 332

Studienrichtung lt. Studienblatt

Germanistik/Deutsche Philologie

Betreuer

Univ. Prof. Dr. Michael Rohrwasser

## **Danksagungen**

Mein Dank gebührt meinen Eltern. Für mein Leben.

Mein Dank gebührt meinem Bruder Andreas. Für sein Leben.

Mein Dank gebührt Dejan. Für unser Leben.

Herzlichen Dank, Prof. Dr. Michael Rohrwasser, für das Vertrauen und die Betreuung der Diplomarbeit.

Herzlichen Dank, Prof. Andreas Huyssen, für die Nutzungsmöglichkeit der Nicholas Murray Butler Library.

Herzlichen Dank! An alle. Für alles.

<b>1</b>	<b><u>EINLEITUNG</u></b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b><u>I. TEIL: RECHTSPHILOSOPHISCHE GRUNDLAGEN – URSPRUNG UND GELTUNGSGRUND DES RECHTS</u></b>	<b>7</b>
2.1	DAS NATURRECHT	7
2.2	DIE HISTORISCHE RECHTSSCHULE	11
2.3	DER RECHTSPOSITIVISMUS	14
2.4	HANS KELSEN	16
<b>3</b>	<b><u>II. TEIL: KAFKAS PROCEß</u></b>	<b>20</b>
3.1	DIE NORMATIVEN ORDNUNGEN IM PROZESS	20
3.1.1	NATURRECHTSORDNUNG VS. ORDNUNG DES POSITIVEN RECHTS	20
3.1.2	GELTUNGSGRUND UND RECHTSZWANG	26
3.1.3	JUSTITIA - BILDHAFTER DARSTELLUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN ZWANGAUFFASSUNGEN	39
3.1.4	DIE QUELLE DER RECHTSORDNUNG	46
3.1.4.1	Traditionelles Naturrecht - Gott als Quelle	47
3.1.4.2	Türhüterparabel	58
3.2	ANERKENNUNGSPROZESS UND ENDE	66
3.2.1	BEWUSSTE ODER UNBEWUSSTE ANERKENNUNG DURCH JOSEF K.?	66
3.2.2	INDIVIDUUM UND FREMDE RECHTSGEMEINSCHAFT	70
3.2.3	FESTHALTEN AN DER BEKANNTEN RECHTSORDNUNG	73
3.2.4	LENI UND FRÄULEIN BÜRSTNER	76
3.2.5	ENDE IM STEINBRUCH	79
3.3	DIE KONSEQUENZ DER KONKURRIERENDEN ORDNUNGEN	83
3.3.1	KELSENS RECHTSPHILOSOPHISCHE GRUNDTYPEN DER NORMENKONKURRENZ	83
3.3.2	MÖGLICHE AUSWEGE AUS DEM DILEMMA	89
3.4	JOSEF K.S TOD ALS JUSTIZIRRTUM?	94
<b>4</b>	<b><u>RESÜMEE</u></b>	<b>100</b>
	<b><u>LITERATURVERZEICHNIS</u></b>	<b>102</b>
	<b><u>ANHANG</u></b>	<b>109</b>
	ABSTRACT	109
	CURRICULUM VITAE	110

## 1 Einleitung

Franz KAFKA arbeitete 1914 bis 1915 am *Proceß*, dessen Nachbeben sogar ein Jahrhundert danach noch weltweit zu spüren sind. Es gehört beinahe schon zum guten Ton, zu Beginn eines Werkes über Franz KAFKA oder eines seiner Werke hervorzuheben, wie groß das Repertoire an Sekundärliteratur doch sei und wie weit das Interpretationsspektrum schon reiche. Des Öfteren folgt auf die Feststellung der haufenweise vorhandenen Literatur über KAFKA die Behauptung, all die vorhergehenden hätten KAFKA völlig missverstanden. Es lässt sich beobachten, dass diese Wertung meist mit der ehrgeizigen Intention, nun endlich die einzige, die richtige Deutung des untersuchten Werkes zu liefern, einher geht. Es ist wohl der kurze Moment der Freude, das schnell auflodernde und sodann wieder erlöschende Glücksgefühl eines\_r Interpreten\_in, der\_die voll Stolz verkündet, im „*Dunkel einen Glanz*“<sup>1</sup> erspäht zu haben. Der unausgesprochene Wettbewerb um die nie gesehene Trophäe, welche die Kafkaforschung nach zig Jahren noch immer zur Verleihung an den\_die bereit hält, welche\_r den Weg am Türhüter vorbei findet und stolz durch all die Türen marschiert, die den Vorgänger\_innen noch verwehrt blieben, lässt Wissenschaftler\_innen wie Freizeitinterpreten\_innen am Fließband Sekundärliteratur nachliefern. Die vorliegende Arbeit soll ihren Teil zum Gesamtwerk über Franz KAFKA beitragen, ohne auszurufen, die endgültige, absolute und einzig richtige Lösung gefunden zu haben. Diese Absolutheitsansprüche sind es auch, die im Zuge der vorliegenden Arbeit eingehend untersucht und thematisiert werden. Sie soll eine Verbindung zwischen der Germanistik, der Literaturwissenschaft sowie den Rechtswissenschaften herstellen und versuchen, die Schluchten, die gewaltsam zwischen den geisteswissenschaftlichen Disziplinen geschlagen wurden, zu überwinden. Zwar ist die Zahl der über die rechtsphilosophischen Hintergründe des *Proceßes* verfassten Werke keine allzu große, dennoch kann natürlich auch diese Arbeit auf einige sehr interessante Werke über KAFKAS rechtliche Überlegungen zurückgreifen. Selbst unter den wenigen rechtswissenschaftlichen sowie rechtsphilosophischen Untersuchungen gibt es zahlreiche divergierende Aussagen und Meinungen. Konsens besteht größtenteils zumindest über das Vorhandensein

---

<sup>1</sup> Kafka, Franz: *Der Proceß*, Fischer, Frankfurt am Main, 2011, S. 205.

eines großen rechtlichen Spektrums im *Proceß*. So schreibt HEIDSIECK beispielsweise:

*„In The Trial, for instance, the conceptual models run the gamut from procedural, civil and criminal to constitutional and natural law.“<sup>2</sup>*

Dem Rechtsgebiet, dem die größte Aufmerksamkeit zuteil wurde, stellt zweifelsohne das Strafrecht dar. Der Literaturwissenschaftler Theodore ZIOLKOWSKI sowie der Strafrechtler Eberhard SCHMIDHÄUSER haben sich unter anderem mit ebendieser Thematik auseinander gesetzt. Die Untersuchungen die in der vorliegende Arbeit aufgezeigt werden, sollen in einem gewissen Sinne einen Schritt zurück gehen und die Frage nach dem Recht dort stellen, wo es angibt, zu entstehen. Die Untersuchung einzelner Rechtsgebiete, sei es das Straf-, das Prozess-, das Zivil- oder das Verfassungsrecht, setzt die Entstehung des Rechts schon voraus und nimmt das Recht als etwas Gültiges, Allgemeinverbindliches und unbestritten Existentes. Nur wenn der erste Erzeugungsakt in der Vergangenheit passiert ist und als rechtmäßig angesehen wird, kann ein Schritt weiter gegangen und gefragt werden, wie sich die konkreten Rechtsgebiete sowie die ihnen anhaftenden Charakteristika im *Proceß* niederschlagen. Darum soll sich diese Arbeit mit dem Entstehungsgrund des Rechts sowie dessen Geltungsgrund beschäftigen. Es ist Detlef KREMER somit zuzustimmen, wenn er folgende Vermutung aufstellt:

*„Vielleicht macht man es sich zu leicht, wenn man den Text als eine Illustration einer Strafrechtsreform oder als Anklage gegen die Todesstrafe liest.“<sup>3</sup>*

Dies bedeutet allerdings nicht, dass der rechtswissenschaftlichen Deutung, mag sie in engerer oder doch nur ferner Verbindung mit einer literaturwissenschaftlichen Interpretation stehen, von vornherein eine Absage erteilt werden sollte. Vielmehr muss zum Beginn des Rechts zurück gegangen werden oder, auf den Geltungsgrund bezogen, an die Spitze des Normensystems geblickt werden. Die Frage, warum

---

<sup>2</sup> Heidsieck, Arnold: Kafka's Fictional and Non-Fictional Treatments of Administrative, Civil, and Criminal Law (2008), Online im WWW unter URL: <http://www.usc.edu/dept/LAS/german/track/heidsiec/KafkaLawSources/KafkaLawSources.pdf> [17.11.2012].

<sup>3</sup> Kremer, Detlef: Kafkas Topographie, in: Scherpe, Klaus R./Wagner, Elisabeth (Hgg.): Kontinent Kafka, Berlin, 2006, S. 59.

Recht gilt und was sein spezifisches Wesen ist spielt im *Proceß* eine entscheidende Rolle. Der Protagonist Josef K. gerät in die Konkurrenz der Geltungsgründe des Rechts aus der es für ihn nur einen Ausweg zu geben scheint: Die Gründe für die Geltung der beiden Ordnungen zu erkennen und anschließend zu wählen, welches Recht das geltende, das richtige und das verpflichtende ist. Erst dann stellt sich die Frage nach der Beschaffenheit der Rechtsordnung, erst dann kann über Reformen oder Derogationen diskutiert werden, erst dann können die von der Rechtsordnung legitim eingesetzten Behörden und Institutionen thematisiert und allenfalls kritisiert werden. Die dieser Arbeit zugrunde liegende Sekundärliteratur lässt diesen Schritt aus und verweist nur bei allfälligen Deutungsschwierigkeiten auf die Entstehungsebene des Rechts bzw. die Sphäre der höchsten Norm. So räumt FERK ein, dass „dem unbekanntem Gericht im ‚Prozeß‘ ein unbekanntes Rechtssystem zugeordnet“ sei<sup>4</sup> oder dass es im *Proceß* „spürbar, aber nicht tatsächlich fassbar wird“, dass „noch eine Rechtsstufe“ existiere.<sup>5</sup> Ebenso räumt Hans Helmut HIEBEL ein, dass sich Josef K. in ständiger Unkenntnis befindet und „mehr als nur erkennen“ will, während das Gericht „mehr als nur verborgen bleiben“ möchte.<sup>6</sup> Eine nähere rechtswissenschaftliche Untersuchung dieser genannten „Rechtsstufe“ oder des Verborgenbleibens des Gerichts erfolgt allerdings an keiner Stelle. Es scheint, als würde auch hinter den vorliegenden Untersuchungen, die sich mit den juristischen und rechtsphilosophischen Aspekten in KAFKAS *Proceß* beschäftigen noch etwas bisher Unerreichtes, eine weitere Stufe, etwas Verborgenes liegen. Es bietet sich daher an, zu fragen, warum für Josef K. so vieles unerreichbar ist, warum das Gerichtssystem für ihn nicht fassbar ist und warum plötzlich zwei Rechtssysteme aufrecht zu bestehen scheinen.

Diese Fragen nach dem Wesen des Rechts und somit nach dessen ersten Erzeugungsakt, nach dem Geltungsgrund, der das Recht legitimiert und von dem die Rechtsordnung samt ihren Teilbereichen ihre Gültigkeit erhält, sollen im Zuge dieser Arbeit geklärt werden. Hans Helmut HIEBEL bringt es auf den Punkt, wenn er richtigerweise feststellt:

---

<sup>4</sup> Vgl. Ferk, Janko: Recht ist ein „Prozeß“. Über Kafkas Rechtsphilosophie, Wien 1999, S. 57f.

<sup>5</sup> Vgl. Ferk, Janko: Wie wird man Franz Kafka? Drei Essays. Mit einem Vorwort von Wendelin Schmidt-Dengler, Wien/Berlin, 2008, S. 55.

<sup>6</sup> Vgl. Hiebel, Hans Helmut: Die Zeichen des Gesetzes. Recht und Macht bei Franz Kafka, München, 1989, S. 222.

*„Der Mann vom Lande und Josef K. suchen das Gesetz hinter den Gesetzen [...]“<sup>7</sup>*

Josef K. befindet sich vor seiner Verhaftung im Geltungsbereich einer Rechtsordnung und im Kreise einer Rechtsgemeinschaft. Mit der Verhaftung allerdings wird er mit einem neuen, ihm unbekanntem Rechtssystem konfrontiert. Die Konsequenzen, die sich aus der Konkurrenz der Rechtssysteme sowie ihrer Dualität ergeben, werden im *Proceß* anhand des Individuums Josef K. demonstriert.

Um die Frage der Geltungsgründe zu klären, wird eingangs ein kurzer Überblick über die für den *Proceß* entscheidenden rechtsphilosophischen Schulen gegeben. Dabei soll auf das Naturrecht, die Rechtshistorische Schule sowie den Rechtspositivismus näher eingegangen werden. Die Konkurrenz der Normensysteme sowie die des Naturrechts und des Rechtspositivismus soll vor allem anhand Hans KELSENS Texte erfolgen, da dieser sich sehr intensiv damit auseinandergesetzt hat und seine rechtswissenschaftliche Karriere der Frage, warum und wann Recht gilt, gewidmet hat. Die Parallelen zwischen Franz KAFKA und Hans KELSEN wurden in der Vergangenheit bereits mehrmals aufgezeigt. Marie Theres FÖGEN vergleicht die Lebensläufe der beiden und weist immer wieder auf Überschneidungen hin. Gerade im Bezug auf die Geltungsgründe und der für das erste Viertel des 20. Jahrhunderts typischen Ablehnung metaphysischer Legitimationen des Rechts sowie der damals vorherrschenden Euphorie für den Rechtspositivismus hält FÖGEN fest:

*„Dass etwas hinter den Dingen existiert, hält Hans Kelsen ebenso wie Franz Kafka für eine Illusion.“<sup>8</sup>*

Claus HEBELL geht einen Schritt weiter und deutet Josef K.s Hinrichtung als eine Folge der durch den Rechtspositivismus vorangetriebenen radikalen Trennung von Recht und Moral.<sup>9</sup> FÖGEN sieht den *Proceß* nicht primär als Verteidigungsschrift des

---

<sup>7</sup> Hiebel, 1989, S. 223.

<sup>8</sup> Fögen, Marie Theres: *Das Lied vom Gesetz*, München, 2006, S. 87.

<sup>9</sup> Hebell, Claus: *Rechtstheoretische und geistesgeschichtliche Voraussetzungen für das Werk Franz Kafkas. Analysiert an seinem Roman „Der Prozeß“*, Frankfurt a.M./Berlin/Bern u.a., 1993, S. 24f.

Naturrechts oder des Rechtspositivismus sondern vergleicht die Reaktionen, welche KAFKA und KELSEN setzen, miteinander:

*„Ohne Metaphysik, ohne Gott, ohne Gerechtigkeit, ohne Glauben fehlt dem Gesetz die Musik. Franz Kafka und Hans Kelsen haben das gewusst und auf ihre eigene Weise ertragen: der erste in einer grotesken, ironischen, peinigenen Erzählung, der zweite in einem unerbittlich konsequenten wissenschaftlichen Lebenswerk.“<sup>10</sup>*

Obwohl es an einer eingehenden Untersuchung des Rechtsbegriffes sowie des Geltungsgrundes des Rechts fehlt, verweisen FERK, FÖGEN, HEBELL, ZIOLKOWSKI, HIEBEL und andere Kafkaforscher\_innen zwar dezidiert jedoch nicht ausführlich auf den Konflikt zwischen Naturrecht und Rechtspositivismus, dessen bekanntester Vertreter Hans KELSEN ist, hin.

Um das Wesen und die Beschaffenheit der konkurrierenden Rechtssysteme zu untersuchen, soll der rechtsphilosophischen Einführung daher eine Beschreibung der im *Proceß* vorkommenden Ordnung folgen. Die jeweils für die positivrechtliche sowie für die naturrechtliche Ordnung spezifischen Eigenschaften sollen vor allem in Anlehnung an KELSEN herausgearbeitet werden. Anschließend wird anhand des *Proceßes* gezeigt werden, wie sich die Konkurrenz der Geltungsgründe sowie der durch sie normierten Normensysteme im Werk niederschlägt. Ebenso soll der Anerkennungsprozess des Protagonisten Josef K. beleuchtet werden sowie die daraus resultierenden Schwierigkeiten aufgezeigt werden. Um Josef K.s Verhalten in einen rechtsphilosophischen Kontext einordnen zu können, soll dieses anhand dem von KELSEN aufgestellten Schema der „*rechtsphilosophischen Grundtypen*“ untersucht werden. Mit Hilfe der gewonnenen Erkenntnisse sowie der Einblicke in die rechtsphilosophischen Problemstellungen zur Entstehungszeit des *Proceßes* können sodann mögliche alternative Verhaltensmöglichkeiten Josef K.s, welche ihn unter Umständen vor der Hinrichtung bewahrt hätten, angedacht werden. Abschließend soll dann die in der Sekundärliteratur oft aufscheinende These des Justizmordes betrachtet sowie widerlegt werden.

---

<sup>10</sup> Fögen, 2006, S. 97.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist somit, aufzuzeigen, dass Josef K. unentwegt nach dem Geltungsgrund des Rechts sucht, um so dem ihm fremden und so korrupt erscheinenden Rechtssystem zu entkommen und seinen gewohnten Alltag fortzusetzen. Es kann schon vorweg genommen werden, dass auch Josef K. die über Jahrtausende als ungelöst geltende Frage nicht endgültig beantworten kann. FERK hält in Bezug auf den *Proceß* somit richtigerweise fest, dass eine „*Einigung über den Begriff des Rechts*“ weder „*erzielt noch in Sicht*“ sei. Schlussendlich ist es Marie Theres FÖGEN, welche die Problematik, die sowohl hinter dem *Proceß* als auch hinter den Arbeiten von Hans KELSEN und Franz KAFKA liegen und so bezeichnend für ihre Zeit waren, so treffend beschreibt:

*„Im Gesetz, so scheint es, herrscht Totenstille. Das Gesetz selbst ist stumm, bei Franz Kafka wie bei Hans Kelsen. Die beiden Zeitgenossen traten noch einmal mutig an, um in das Innere des Gesetzes zu blicken. Aber da war nichts.“<sup>11</sup>*

Dieser Prozess der Suche nach dem „*Inneren des Gesetzes*“, nach dem Geltungsgrund des Rechts, nach dem Inhalt der obersten Norm, ist die Problematik, die KAFKA im *Proceß* verdeutlichen will und dieser Prozess ist es auch, dem nun auf den Grund gegangen werden soll.

---

<sup>11</sup> Fögen, 2006, S. 97.

## 2 I .Teil: Rechtsphilosophische Grundlagen – Ursprung und Geltungsgrund des Rechts

Grundthemen der Rechtsphilosophie sind die Frage nach dem Grund der Geltung einer normativen Ordnung sowie die Frage nach dem Wesen respektive der Notwendigkeit der Gerechtigkeit als unverzichtbares Kriterium dieser Ordnungen. Im Laufe der (Rechts-)Geschichte wurden diese Fragen freilich sehr kontrovers und im Lichte der jeweils vorherrschenden wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und geschichtlichen Einstellungen und Grundsätze beantwortet. Das Objekt der Rechtsordnung ist dabei stets das Verhalten der Rechtsadressaten\_innen im Umgang miteinander. Um eine Ordnung als eine für Menschen rechtlich verpflichtende und geltende Sollensordnung zu etablieren, muss allen voran der Grund für ihre Geltung, die Legitimation ihrer Existenz und der Existenz von Recht als solches, geklärt werden. Die Frage nach der obersten Norm also, nach der Quelle aus der alles Recht der Rechtsordnung abgeleitet und auf sie zurück geführt werden kann, steht am Anfang aller rechtsphilosophischen Fragen und normiert die Richtung der Interpretation und der rechtlichen Beurteilung menschlicher Rechtshandlungen, den Aufbau des Staates und natürlich die Machtverteilung innerhalb desselben maßgeblich. In den nachstehenden Kapitel soll daher ein kurzer Überblick über die im *Proceß* beleuchteten rechtsphilosophischen Lehren im Hinblick auf das von ihnen angenommene Wesen des Rechts sowie dessen Geltungsgründe gegeben werden.

### 2.1 Das Naturrecht

Die Tradition des Naturrechts reicht bis in die Antike zurück und zeichnet über die Jahrhunderte ein sehr heterogenes Bild. Seine Wurzeln hat das Naturrecht im antiken Griechenland. Davon ausgehend, dass der Mensch sich als Teil eines bestimmten Regeln und Gesetzmäßigkeiten folgenden Natursystems sah, entstand die Vorstellung der Ableitung von Normen aus der geregelten und als

Einheit verstandenen Natur.<sup>12</sup> Die Diskussion um das Wesen des Naturrechts ist auch im antiken Griechenland eine sehr vielseitige gewesen. Während in der Stoa das natürliche Recht mit dem einheitlichen, von der Vernunft fassbaren Weltgesetz in Verbindung gebracht wird, prägt vor allem CICERO den Gedanken der Ableitung des Naturrechts aus der Natur des Menschen selbst.<sup>13</sup> Die zwei Hauptrichtungen der antiken Naturrechtsphilosophie prägen ARISTOTELES und PLATON, welche die Frage nach dem Wesen und dem Wert der (natürlichen) Gerechtigkeit in den Mittelpunkt ihrer Philosophie stellen. Wie später noch ausführlicher erörtert wird ist gerade die Behauptung, Gerechtigkeit wäre objektiv fassbar und seinem Wesen nach ewig und absolut, die These, die der Rechtspositivist HANS KELSEN am schärfsten kritisiert. Die Grundsätze des antiken Naturrechts sind somit vor allem seine universelle und unveränderliche Geltung, seine übergeordnete Stellung gegenüber dem positiven (gesetzten) Recht und die Annahme, das Naturrecht könne rein durch die menschliche Vernunft erkannt und bestimmt werden.<sup>14</sup> Die Vorstellung, dass Normen überall und ewig von Natur aus existieren, d.h. nicht kraft Anordnung des\_ der jeweiligen Gesetzgebers\_in, kommt dem christlichen Naturrecht des Mittelalters zur Legitimierung des Rechts durch Gott selbst sehr gelegen. Entscheidend ist nun nicht mehr die Weltvernunft sondern die göttliche Schöpfungsordnung. Der Geltungsgrund des Rechts ist Gott selbst, somit das absolut Gute und Gerechte. Die Möglichkeit eines unmoralischen Rechts wird somit negiert. AQUIN übernimmt die Vorstellung eines ewigen Weltgesetzes (*lex aeterna*). Darunter werden die göttliche Weisheit und der von Gott entworfene Plan der Welt verstanden, wobei der Mensch allerdings nur Teile davon erkennen kann (*lex naturalis*).<sup>15</sup> Im konkreten Fall werden sodann die positiven Gesetze (*lex humana*) abgeleitet. Die Gerechtigkeit spielt auch für AQUIN eine bedeutende Rolle und auch in seiner Naturrechtslehre besitzt jegliches positive Recht, welches im Widerspruch zum Naturgesetz steht als *lex corrupta* keine Gesetzeskraft.<sup>16</sup> COING weist zudem darauf hin, dass sich auch die reformatorischen

---

<sup>12</sup> Vgl. Kunz, Karl-Ludwig/Mona, Martino: Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie. Eine Einführung in die theoretischen Grundlagen der Rechtswissenschaft, Bern/Stuttgart/Wien, 2006, S. 52.

<sup>13</sup> Vgl. Coing, Helmut: Naturrecht als wissenschaftliches Problem, in: ders.: Gesammelte Aufsätze zu Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Zivilrecht. 1947-1975, hrsg. von Dieter Simon, Bd. 2, Frankfurt a.M., 1982, S. 24.

<sup>14</sup> Vgl. Kunz, 2006, S. 61.

<sup>15</sup> Vgl. Horn, Norbert: Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, Heidelberg u.a., 2011, S. 179.

<sup>16</sup> Vgl. Kunz, 2006, S. 66.

Kirchen dem Gedanken des Naturrechts bedienen.<sup>17</sup> Jegliches Recht als von Gott gegeben und geschaffen und somit jedem menschlichen Erkenntnisprozess als schon vorausgehend aufzufassen ist freilich ein starkes Machtinstrument, dessen Legitimierung nicht in Frage gestellt werden darf respektive muss. Im Laufe der Neuzeit entwickelt sich das Naturrecht zu einem Vernunftrecht, dessen Prinzipien allen Menschen kraft ihrer Vernunft einsichtig sind, was zur Folge hat, dass Gott nicht mehr als der Ursprung des Rechts gesehen wird. Als wichtige Vertreter seien Samuel von PUFENDORF, SPINOZA, Christian THOMASIVS, Gottfried Wilhelm LEIBNIZ sowie Hugo GROTIUS, der das Völkerrecht mangels übergeordneter Instanz aus dem Naturrecht ableitet, genannt. Mit dem Vernunftrecht bilden sich sodann die Theorien des Gesellschaftsvertrages bzw. die des Naturzustandes. Allen voran seien hier Thomas HOBBS, John LOCKE und Jean-Jaques ROUSSEAU genannt. Eine Auslegung der unterschiedlichen Naturzustandstheorien auf KAFKAS *Proceß*, insbesondere im Hinblick auf den Ausschluss des Rechtsadressaten Josef K. von den Rechtsordnungen, stellt sicherlich ein sehr interessantes Unterfangen dar. Die vorliegende Arbeit soll sich allerdings primär dem Ursprung des Rechts, der obersten Norm der Ordnung, beschäftigen. Arthur KAUFMANN erklärt den Kern des Vernunftrechts indem er festhält, dass die *ratio* nicht nur Erkenntnismittel des richtigen Rechts, sondern auch dessen Quelle ist.<sup>18</sup> Er schreibt weiter:

*„Die Ratio [...] gibt dem Menschen das natürliche Gesetz. Es gibt keinen Logos, keine ansichseienden Ideen, keine lex aeterna, es gibt keine vorgegebene Wahrheit [...], der Mensch ist ganz und gar auf seine Erkenntniskräfte angewiesen.“<sup>19</sup>*

Im Sinne der Aufklärung bedeutet dies natürlich auch eine Absage an die Theologie bzw. an das christliche Naturrecht. KAUFMANN führt diesbezüglich aus:

*„Nicht mehr Autorität und Tradition bestimmten, was ‚richtiges Recht‘ sei, sondern gelten sollte nur, was rational einsichtig, ‚vernünftig‘ ist [...]. Die*

---

<sup>17</sup> Vgl. Coing, 1982, S. 25.

<sup>18</sup> Vgl. Kaufmann, Arthur: Problemgeschichte der Rechtsphilosophie, in: Kaufmann, Arthur/ Hassemer, Winfried: Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, Heidelberg, 1989, S. 51.

<sup>19</sup> Ebenda.

*Rechtsphilosophie löste sich von der Theologie, das Naturrecht wurde säkularisiert.*<sup>20</sup>

Sein vorläufiges Ende findet das Naturrecht im 19. Jahrhundert durch die Historische Rechtsschule sowie im Zuge des Rechtspositivismus. Der Glaube an ein ewig und überall gültiges, unveränderliches, gerechtes Recht schwindet im Zuge der geschichtlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklungen und weicht der Vorstellung der Pluralität von Moralvorstellungen sowie letztlich der Forderung nach der völligen Trennung von Recht und Moral. Ein weiterer Kritikpunkt ist der naturalistische Fehlschluss, da von metaphysischen oder empirischen Seinsaussagen nicht auf normative Sollensaussagen geschlossen werden kann. Dies bedeutet, dass deskriptive (Seins-)Aussagen zwar wahr oder falsch sein können, dies aber nicht auf normative (Sollens-)Sätze zutrifft.<sup>21</sup> Die Wurzeln des naturalistischen Fehlschlusses liegen bei David HUMES Unterscheidung von Sein und Sollen, in dessen Tradition sich u.a. auch die Auffassung des Rechtspositivisten Hans KELSEN sowie die positivistischen Lehren Max WEBERS einordnen. Helmut COING hält in seinem Aufsatz *„Naturrecht als wissenschaftliches Problem“* zusammenfassend fest:

*„Die Frage nach dem Naturrecht ist ursprünglich die Frage danach, ob es in der Rechtsordnung Normen gibt, deren Inhalt nicht im Belieben des Rechtssetzenden steht, sondern die der Gesetzgeber schon ‚vorfindet‘, die ihm aus objektiven Zusammenhängen vorgegeben sind.“*<sup>22</sup>

Der Glaube an eine einheitliche Wertbasis sowie an eine objektiv gegebene Natur des Menschen schwinden im Zuge des 19. Jahrhunderts.<sup>23</sup> Zudem ist das Vernunftrecht der Aufklärung Produkt des Strebens nach einem säkularisierten Naturrecht, welches ein neues Menschenbild schaffen sollte. Der Mensch wird nicht mehr als Ebenbild Gottes, sondern als Naturwesen aufgefasst, was zur Folge hat, dass das Naturrecht allgemeingültig und unabhängig von der christlichen Glaubensstradition erfüllt werden kann. Ziel ist außerdem die *„Etablierung der*

---

<sup>20</sup> Ebenda.

<sup>21</sup> Vgl. Kunz, 2006, S. 75f.

<sup>22</sup> Coing, 1982, S. 31.

<sup>23</sup> Vgl. ebenda, S. 78.

*Herrschaft eines systematischen Denkmodus*“, der als Produkt des vorherrschenden Rationalismus der Rechtswissenschaft endlich die Möglichkeit bietet, ein deduktives Naturrecht zu liefern, welches sich kodifizieren lässt.<sup>24</sup> Mit der Romantik und der ihr typischen Hinwendung zum Volkstümlichen, Mystischen und Unerklärlichen vollzieht sich auch die Wandlung des Rechtsdenkens. Die Abhängigkeit des Menschen von allgemeinen Kräften sowie der Vergangenheit bewirkt, dass der Mensch nicht isoliert, sondern in seinen historischen Zusammenhängen begriffen wird.<sup>25</sup> An diesem Punkt setzt sodann der Historismus und mit ihm die Kodifikationen ablehnende Historische Rechtsschule ein.

## 2.2 Die Historische Rechtsschule

Wie bereits angedeutet, entsteht die Historische Rechtsschule im engen Zusammenhang mit dem im 19. Jahrhundert seine Hochblüte erlebenden Historismus sowie im Zuge ihrer Entwicklung auch mit dem Nationalismus. Als Begründer gelten Friedrich Carl von SAVIGNY, der 1814 seine berühmte und für die Historische Rechtsschule maßgebliche Schrift *„Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“* veröffentlicht sowie Karl Friedrich EICHHORN. Die Historische Rechtsschule verdrängt die Naturrechtslehre und versteht das Recht nicht als logisch konstruiertes System, sondern als ein im *Volksgeist* organisch gewachsenes Produkt, dessen Erschließung nur durch die Beschäftigung mit der Geschichte erfolgen kann. Dabei wird angenommen, dass sich der *Volksgeist* in älteren Kulturen im Gewohnheitsrecht, in höheren Kulturstufen hingegen in der Rechtssprechung und der Rechtswissenschaft, die das Recht stetig weiterentwickelt hatten, äußerte.<sup>26</sup> Norbert HORN bringt die Hauptanliegen der Historischen Rechtsschule auf den Punkt, wenn er festhält:

*„Das Recht ist Teil der Gesamtkultur eines Staates und einer Gesellschaft. Wie diese Gesamtkultur steht es in einer geschichtlichen Kontinuität. Es kann nur aus der geschichtlichen Entwicklung verstanden werden. Zugleich ist es*

---

<sup>24</sup> Vgl. Dias, Gabriel Nogueira: Rechtspositivismus und Rechtstheorie, Tübingen, 2005, S. 23.

<sup>25</sup> Vgl. ebenda, S. 30.

<sup>26</sup> Vgl. Olechowski, Thomas: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des Rechts, Wien, 2010, S. 147.

*einer allmählichen Fortentwicklung unterworfen, wie dies für die Gesamtkultur gilt. Die Fortentwicklung erfolgt entsprechend den in einer Kultur geltenden und sich weiterentwickelnden Anschauungen und Lebensverhältnissen. Den darin auftretenden Bedürfnissen muss das Recht entsprechen. Die Fachjuristen (Rechtswissenschaft und Gerichte) haben bei dieser behutsamen Fortentwicklung die maßgebliche Rolle.*<sup>27</sup>

Was zuvor die *ratio* des Vernunftrechts über hatte, wird nun dem *Volksgeist* zugeschrieben. Dem Geschichtlichen wird eine Schöpfungsfunktion zugeschrieben was zur Konsequenz hat, dass das Recht erst durch genaues Untersuchen des Geschichtlichen erkannt werden kann.<sup>28</sup> DIAS beschreibt den Rechtsbegriff der Historischen Rechtsschule wie folgt:

*„Das Recht ist ein geschichtlich gewordenes, nicht ein gemachtes bzw. einfach gesetztes Recht, nicht aus dem Verstande oder dem Willen einzelner Menschen von heute auf morgen ‚mechanisch‘ entstanden. Es **wächst** gleichsam von selbst aus einem kulturellen Boden, bzw. aus der Tiefe der Volksseele in Generationen heran.*<sup>29</sup>

Im Zuge der Entwicklung der Historischen Rechtsschule entwickeln sich – insbesondere im Hinblick auf die zur Untersuchung des geschichtlichen Rechts verwendeten Quellen – zwei Richtungen heraus. Die Pandektistik beschäftigt sich mit dem römischen (Juristen-)Recht und kann bei ihrer Quellenforschung daher auf den *Corpus Iuris Civilis* zurückgreifen. Der von EICHHORN gegründete germanistische Zweig beschäftigt sich hingegen mit den germanischen Wurzeln des Heimischen Rechts, was zweifelsohne den nationalistischen Bestrebungen des 19. Jahrhunderts gerecht wird. Die dementsprechenden Quellen müssen allerdings mühsam aus einem heterogenen Gemenge zusammengetragen werden.<sup>30</sup> Der spezifische Kern der germanistischen Seite liegt dabei in der Annahme, die Rechtsgeschichte ließe sich mit der Rechtsdogmatik über eine Entwicklungsgeschichte verbinden, während

---

<sup>27</sup> Horn, 2011, S. 101.

<sup>28</sup> Vgl. Dias, 2005, S. 32f.

<sup>29</sup> Ebenda, S. 33.

<sup>30</sup> Ein Beispiel für eine derartige Quellensammlung stellen die Rechtsaltertümer von Jacob Grimm dar, siehe dazu: Grimm, Jacob: Deutsche Rechtsaltertümer, Göttingen, 1828.

die pandektistische Seite der Historischen Rechtsschule die systematischen Aspekte betont.<sup>31</sup>

Trotz der offiziellen Distanzierung der Historischen Rechtsschule von den Naturrechtstheorien wird ihr ein enger Zusammenhang zu ebendiesen unterstellt. Dies hat auch eine entscheidende Bedeutung für die nachstehende Analyse KAFKAS Werks, da zwar auf verschiedene Rechtsschulen angespielt respektive verwiesen wird, die Einteilung der von ihr behaupteten Geltungsgründe – betrachtet man ihre Beschaffenheit sowie den Weg zu ihrer Erkenntnis – lediglich in zwei Bereiche fällt. DIAS analysiert die naturrechtlichen Aspekte der Rechtsphilosophie der Historischen Schule und weist auf deren Problematik hin. Dabei beruft sich DIAS insbesondere auf KELSENS Kritik der Historischen Rechtsschule, die KELSEN als naturrechtlich bezeichnet und analysiert dies unter dem Aspekt der Trennung von Recht und Moral, welche KELSEN als notwendige Voraussetzung zur Überwindung jeglicher naturrechtlicher Systeme nennt. Während in der Theorie des Vernunftrechts die Vernunft als Maßstab zur Erkenntnis des Rechts behauptet wird, wird diese Aufgabe im Zuge der Historischen Rechtsschule dem Volksgeist zuteil, der strenggenommen erst unter Rekurs der drei Rechtsquellen, Gewohnheitsrecht, Gesetzgebung und Juristenrecht erfasst werden kann. Wenn das Gewohnheitsrecht als Hauptrechtsquelle angenommen wird, muss kraft der Bestimmtheit des sittlichen Wollens und Handelns durch die Menschen selbst von dem Prinzip der sittlichen Selbstgesetzgebung ausgegangen werden. Das Problem stellt hier allerdings die fehlende Maxime, der fehlende Maßstab für das sittliche Handeln, dar. Dies erinnert zweifelsohne an die Unmöglichkeit der Erfassung dieses Maßstabes in der Naturrechtslehre. Die zwei Konsequenzen, die DIAS daraus ableitet sind zum einen die Unmöglichkeit der Rechtswissenschaft, gültige Normen zu erkennen und zum anderen das Problem der Beurteilung der von dem\_der Gesetzgeber\_in erlassenen Normen als gültig oder nicht gültig bzw. als sittlich oder nicht sittlich.<sup>32</sup> Daraus lassen sich die Parallelen zu den naturrechtlichen Lehren gut erkennen. Die doppelte Rolle des Volksgeistes als „*Verkörperung der unsichtbaren Faktoren der Rechtsschöpfung*“ sowie „*als sittliche Größe, die Juristenrecht und Gesetzgebung kontrolliert*“ führt

---

<sup>31</sup> Vgl. Schäfer, Frank Ludwig: Juristische Germanistik. Eine Geschichte der Wissenschaft vom einheimischen Privatrecht, Frankfurt a.M., 2008, S. 311.

<sup>32</sup> Vgl. Dias, 2005, S. 37f.

letztlich zum Erkenntnisproblem des Volksgeistes.<sup>33</sup> Dieser Mangel an Erkenntnismöglichkeit sowie die Nähe zur naturrechtlichen These der Einheit von Recht und Moral rückt die Historische Rechtsschule weit weg von KELSENS *Reiner Rechtslehre* und hin zu den Naturrechtstheorien von denen sich die Historische Rechtsschule so sehr zu distanzieren versucht.

## 2.3 Der Rechtspositivismus

Natürlich kann man schon im Hinblick auf die Historische Rechtsschule von einem die Wissenschaften erobernden Positivismus sprechen, dessen Definition sowie philosophische Verankerung durch Auguste COMTE bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts erfolgt. Die Historische Rechtsschule bedient sich allerdings einem „*Gewohnheitsrechts-Positivismus*“, da sie das Recht zwar als etwas organisch im Wesen einer Nation Gewachsenes versteht, andererseits negiert sie das gemachte Recht nicht vollkommen, da sich der Volksgeist letztlich in der Judikative sowie der Legislative äußert.<sup>34</sup> Der Gewohnheitsrechts-Positivismus wird zu Beginn des 20. Jahrhunderts sodann vom „*Gesetzespositivismus*“ abgelöst. Gründe dafür sind unter anderem die „*Ohnmacht jeglicher Sozial- und Rechtspolitik gegenüber dem eigenmächtigen Volksgeist*“ sowie das gesteigerte Bedürfnis nach Rechtssicherheit und „*zentraler staatlicher Planung*“.<sup>35</sup> Die Rechtsgeschichte wird somit durch den\_ die Gesetzgeber\_in, die Rechtsgewohnheit durch das staatliche Gesetz (als Inbegriff des Rechts) ersetzt. Als Konsequenz folgt ein Ablassen von der Suche nach der Wahrheit, d.i. die Übereinstimmung mit der Gerechtigkeit, wodurch die Entscheidungsgewalt des\_ der Gesetzgebers\_in zur Grundlage des Rechts erklärt wird.<sup>36</sup> Die vollkommene Abwendung von den Naturrechtslehren tritt hier schon sehr deutlich zutage. Die im Zuge des Naturrecht Denkens vertretene Auffassung, es würde eine im Sein (somit nicht im Sollen) vorgegebene Ordnung existieren, wird durch den Gesetzes- bzw. Rechtspositivismus völlig verworfen. Dem Recht wird daher „*eine eigenständige Seinshaftigkeit abgesprochen*“, wodurch es lediglich ein „*Nominalbegriff, eine Sammelbezeichnung für die aus der Machtvollkommenheit des*

---

<sup>33</sup> Vgl. Dias, 2005, S. 39.

<sup>34</sup> Vgl. Brieskorn, Norbert: Rechtsphilosophie, Stuttgart/Berlin/Köln, 1990, S. 81.

<sup>35</sup> Vgl. ebenda.

<sup>36</sup> Vgl. Braun, Johann: Einführung in die Rechtswissenschaft, Tübingen, 1997, S. 38.

Gesetzgebers erzeugten Gesetze“ darstellt.<sup>37</sup> Die Trennung von *Sein* und *Sollen*<sup>38</sup>, welche freilich nicht eine Erfindung der Rechtspositivisten\_innen ist, sondern insbesondere von Immanuel KANT propagiert wurde, wird zu einer Grundvoraussetzung der Rechtswissenschaft. KANT bezieht sich dabei auf die von HUME behauptete Unmöglichkeit der Ableitung eines Sollens aus einem Sein und richtet sich somit auch gegen das Naturrecht, welches aus empirischen Tatsachen auf normative Vorgaben schließen will.<sup>39</sup> Hans KELSEN, der seine Abneigung gegen das Naturrecht am vehementesten kundtat, formuliert dies wie folgt:

*„Behauptet die Naturrechtslehre die Normen des gerechten Rechtes, also Normen, die vorschreiben, wie sich die Menschen verhalten sollen, aus der empirischen Wirklichkeit im allgemeinen oder aus der tatsächlichen Beschaffenheit des Menschen im besonderen, aus einem **Sein**, also, zu deduzieren, versucht sie die Frage: was **geschehen soll**, dadurch zu beantworten, daß sie zeigt, was **tatsächlich geschieht**. Das heißt: sie versucht aus einem Sein auf ein Sollen, aus Seins-Tatsachen auf Soll-Normen zu schließen. **Das ist logisch unmöglich**. Daraus daß etwas ist, kann nicht folgen, daß etwas sein soll oder nicht sein soll, ebenso wenig wie daraus, daß etwas sein soll, folgen kann, daß etwas ist oder nicht ist. Sollen und Sein sind zwei Kategorien, die aufeinander nicht reduzierbar sind.“<sup>40</sup>*

Damit in Verbindung steht auch ein weiteres für den Rechtspositivismus charakteristische Kriterium, nämlich die strikte Trennung von Recht und Moral. Dies bedeutet, dass die Frage, was Recht ist, unabhängig von Wahrheits- bzw. Gerechtigkeitsvorstellungen beantwortet werden muss. Die Geltung der positiven Norm wird nicht mehr an ihrer Entsprechung des Gerechtigkeitspostulats gemessen, sondern ist dann gegeben, wenn sie in „*willentlichen Beschlüssen eines förmlichen*

---

<sup>37</sup> Vgl. Kaufmann, 1989, S. 15.

<sup>38</sup> Kelsen definiert das Sollen wie folgt: „*Daß ein Verhalten durch eine Norm bestimmt, daß es normiert und d.h.: erlaubt oder ermächtigt ist, bedeutet somit, daß man sich in bestimmter Weise verhalten **soll!** Norm ist Sollen in diesem weiten Sinne.*“ Siehe dazu: Kelsen, Hans: Der Begriff der Rechtsordnung (1958), in: Klecatsky, Hans/ Marcic, René/ Schambeck, Herbert (Hgg.): Die Wiener rechtstheoretische Schule. Schriften von Hans Kelsen, Adolf Merkl, Alfred Verdoss, Wien, 2010, S. 1159.

<sup>39</sup> Vgl. Kunz, 2006, S. 80f.

<sup>40</sup> Kelsen, Hans: Naturrechtslehre und Rechtspositivismus (1961), in: Klecatsky, Hans/ Marcic, René/ Schambeck, Herbert (Hgg.): Die Wiener rechtstheoretische Schule. Schriften von Hans Kelsen, Adolf Merkl, Alfred Verdoss, Wien, 2010, S. 668.

*Rechtssetzungsorgans von einem Souverän als politisch legitimierten Gesetzgeber gesetzt wurde*<sup>41</sup> und im „Großen und Ganzen angewendet und befolgt wird“<sup>42</sup>. Um es abermals mit KELSENS Worten zu sagen:

*„Der Inhalt dieser Normen wird ausschließlich durch die diese Norm setzenden Akte bestimmt; und diese Normen können jeden beliebigen Inhalt haben. Keiner grundnormgemäß erzeugten Norm kann darum Geltung abgesprochen werden, weil sie einer Moral, insbesondere weil sie einer Gerechtigkeitsnorm widerspricht.“*<sup>43</sup>

Der Wandel, welcher sich im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts mit dem Siegeszug des Rechtspositivismus in den Rechtswissenschaften vollzieht, ist ein gravierender. Die Verdrängung der Naturrechtslehren und die Berufung auf den Positivismus und die damit einhergehende Übertragung naturwissenschaftlicher Methoden auf die Rechtswissenschaft bewirken eine Loslösung von der Betrachtung inhaltlicher Kriterien des Rechts. Lediglich die von Menschen gesetzten Normen können als Recht qualifiziert werden, für die Geltung des Gesetzes ist somit nur die Beobachtung des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens entscheidend. Es gilt festzustellen, ob ein authentischer Willensakt des Souveräns vorliegt, wogegen der Gesetzesinhalt nichts über die Geltung der Norm besagt.<sup>44</sup>

## 2.4 Hans Kelsen

Wie bereits angedeutet ist es der Rechtspositivist Hans KELSEN, der die endgültige Verbannung der Naturrechtslehren aus dem Bereich der Rechtswissenschaften mit größter Hingebung vertritt. Im Zuge dieser Bemühungen verfasst er unzählige Aufsätze und Abhandlungen über die Schwachpunkte bzw. aus seiner Sicht sogar Unsinnigkeiten des Naturrechts und die Notwendigkeit, dieses vollkommen durch die Lehre des positiven Rechts zu ersetzen. KELSEN gilt zudem als Begründer der Reinen Rechtslehre, welche die zuvor erwähnte Trennung von Sein und Sollen sowie von Recht und Moral am konsequentesten fordert. Ergänzend zu den bereits

---

<sup>41</sup> Kunz, 2006, S. 91.

<sup>42</sup> Kelsen, 1958, S. 1145.

<sup>43</sup> Ebenda.

<sup>44</sup> Vgl. Kaufmann, 1989, S. 78.

angeführten Charakteristika des Rechtspositivismus sei hier zusammenfassend noch auf einige, gerade für das Rechtsverständnis von Hans Kelsen entscheidenden Auffassungen hingewiesen. Kelsen spricht vom Stufenbau der Rechtsordnung. Dies bedeutet, dass eine Norm ihre Geltung stets von einer anderen, hierarchisch übergeordneten Norm ableitet. Geltungsgrund einer Norm kann somit lediglich eine andere Norm sein. Um diesem Rekurs der Rechtsnormen auf andere Rechtsnormen ein Ende zu setzen, stellt Kelsen an die Spitze der Rechtsordnung die sog. Grundnorm, welche vorschreibt, dass sich alle Rechtsunterworfenen gemäß der Verfassung verhalten sollen.<sup>45</sup> Sie ist die verfassungsgebende Norm, die historisch erste Verfassung, erlassen vom historisch ersten Gesetzgeber und enthält keinerlei Aussagen über den Inhalt der Normen. Kelsen schreibt:

*„Die vorausgesetzte Grundnorm einer Rechtsordnung, die den verfassungsgebenden Tatbestand als den Grundtatbestand der Erzeugung von Normen dieser Ordnung bestimmt, ist der gemeinsame Geltungsgrund aller zu einer und derselben Rechtsordnung gehörigen Rechtsnormen, und konstituiert so die Einheit in der Vielheit der grundnormgemäß erzeugten Rechtsnormen.“<sup>46</sup>*

Natürlich kann die Grundnorm nicht als positivrechtliche, von Menschen gesetzte Norm aufgefasst werden. Sie ist zwar die *„notwendige Voraussetzung jeder positivistischen Erfassung des Rechtsmaterials“*, kann aber mangels einer *„normativen Rechtfertigung durch eine höhere Norm“* nur *„hypothetische Gültigkeit“* vermitteln.<sup>47</sup> Allerdings unterscheidet sich die Grundnorm Kelsens von der Grundnorm naturrechtlicher Systeme, da sie *„als Grundbestimmung der Rechtserzeugung“* ein dynamisches (positivrechtliches) Prinzip darstellt:

*„Ein solches liegt vor, wenn die Grundnorm sich darauf beschränkt, einen bestimmten menschlichen Willen zur Setzung von Normen zu ermächtigen.“<sup>48</sup>*

---

<sup>45</sup> Vgl. Kelsen, 1958, S. 1143.

<sup>46</sup> Ebenda, S. 1145.

<sup>47</sup> Vgl. ebenda, S. 235, 237.

<sup>48</sup> Kelsen, Hans: Die philosophischen Grundlagen der Naturrechtslehre und des Rechtspositivismus (1928), in: Klecatsky, Hans/ Marcic, René/ Schambeck, Herbert (Hgg.): Die Wiener rechtstheoretische Schule. Schriften von Hans Kelsen, Adolf Merkl, Alfred Verdoss, Wien, 2010, S. 241.

Dem dynamischen Prinzip steht das statische (naturrechtliche) Prinzip gegenüber:

*„Die Normen eines solchen Normensystems gelten nicht, weil ihre **Erzeugung** einer diese Erzeugung bestimmenden Grundnorm, sondern weil ihr **Inhalt** einer vorausgesetzten Grundnorm entspricht, zu der sie im Verhältnis des Besonderen zum Allgemeinen stehen.“<sup>49</sup>*

Dies hat zur Konsequenz, dass die Geltung der eine positive Rechtsordnung konstituierenden Grundnorm nicht auf dem dynamischen Prinzip beruhen kann, da sie selbst *„nicht gesetzte sondern vorausgesetzte Norm“* ist und daher *„nicht positives Recht“*, sondern *„dessen Bedingung“* darstellt. Im Gegensatz zur Grundnorm eines Naturrechts trifft die Grundnorm der positiven Ordnung jedoch keine inhaltlichen Aussagen und dient somit keineswegs der Schaffung einer gerechten Ordnung. Ihr Ziel ist die Schaffung einer einheitlichen, einen Delegationszusammenhang stiftenden *„sinnvollen Ordnung“*.<sup>50</sup> Auch die strikte Trennung von Recht und Moral bzw. die Ablehnung jeglicher metaphysischer Legitimierung des Rechts betont Kelsen immer wieder im Unterschied zum Naturrecht, dessen Grundprinzip die Einheit von Recht und Moral darstellt. Auf die Forderungen von Kelsen an ein von jeglichen naturrechtlichen Aspekten gereinigtes Recht – sei es das Zwangsmoment der Rechtsordnung oder dessen notwendige Abkehr von überlieferten Gerechtigkeitsvorstellungen – wird im Laufe der Arbeit noch ausführlich eingegangen werden.

Entscheidend ist, sich vor Augen zu halten, wie die hier beschriebenen großen Rechtschulen vor dem Verfassen bzw. während und kurz nach dem Verfassen des *Proceßes* die Entstehung des Rechts und somit dessen Geltungsgrund erklären. Die Rechtsunsicherheit, die in der zerfallenen österreichisch-ungarischen Monarchie herrscht, der um sich greifende Rechtspositivismus mit der Forderung, die Geltung einer Norm unabhängig von jeglichen moralischen Ansichten zu akzeptieren und die Unvorstellbarkeit der Rückkehr metaphysischer, empirisch nicht erklärbarer Theorien in den Bereich der Wissenschaften entwirft eine Lebens- und Rechtswelt, in welcher

---

<sup>49</sup> Kelsen, 1958, S. 1145f.

<sup>50</sup> Kelsen, 1928, S. 242f.

der Prokurist Josef K. ordnungsgemäß die positivrechtlichen Gesetze befolgt und im gleichen Moment natürlich davon ausgeht, dass ihm dies auch alle anderen Rechtsadressaten\_innen gleichtun. Dass plötzlich die Grundnorm wechselt, wie KELSEN es formulieren würde bzw. dass das Recht als sinnvolle Ordnung unverhofft einen von der positivrechtlichen Grundnorm verschiedenen Geltungsgrund annimmt, kann das einzelne Rechtsindividuum nicht vorhersehen. Was Franz KAFKA allerdings im Lichte des ausbrechenden 1. Weltkrieges und der sich stetig nähernden, unsicheren staatlichen Zukunft kann, ist, seinen Protagonisten Josef K. in die damals wahrscheinlich keineswegs absurd erscheinende Situation der Grundnormenkonkurrenz zu stellen und zuzusehen, wie er in einen isolierten Naturzustand fällt, dessen einziger Ausweg die Duldung der eigenen Hinrichtung, des Entzugs der Rechtsexistenz sowie der menschlichen Existenz darstellt.

## 3 II. Teil: Kafkas Proceß

### 3.1 Die normativen Ordnungen im Prozess

Ziel dieses Teils der Arbeit ist, die konkurrierenden normativen Ordnungen vorzustellen und zu demonstrieren, wo sich die Konkurrenz ihrer Geltungsnormen im Text, *KAFKAS Proceß*, widerspiegeln. Zu Beginn werden die beiden Rechtsordnungen, welche beide ihre Legitimität und ihre Existenzberechtigung im Werk zu behaupten versuchen, analysiert. Zwar vollzieht sich diese Behauptung bei der positivrechtlichen Ordnung passiv, da sie das bestehende System normiert, in welchem sich der Protagonist Josef K. vor dem plötzlichen Einbruch der naturrechtlichen Ordnung in seinen Lebensbereich befindet, während die naturrechtliche Ordnung samt ihrer Anhänger\_innen aktiv Druck auf Josef K. ausübt. Dies entspricht der rechtswissenschaftlichen Situation zu Entstehungszeiten des *Proceßes*, in denen – wie schon eingangs geschildert – der Rechtspositivismus alle auf metaphysischen Grundlagen basierenden oder sich daran annähernden Rechtsphilosophien verdrängt und verworfen hatte. Somit ist es verständlich, dass gerade diese Systeme, nämlich die naturrechtlichen, um ihre abermalige Akzeptanz und Existenz kämpfen müssen, während der Rechtspositivismus in die Rolle des Verteidigers gedrängt wird. Nachdem also die beiden Ordnungen vorgestellt wurden, soll näher auf ihre spezifischen Charakteristika – dies sind in erster Linie der Zwang sowie der Geltungsgrund – eingegangen werden und gezeigt werden, wie sich ebendiese Besonderheiten und Unterschiede im *Proceß* niederschlagen. Zudem werden exemplarisch die rechtsphilosophischen Standpunkte vom ebenso angeklagten Kaufmann Block sowie von Advokat Huld den jeweiligen Rechtssystemen zugeordnet und analysiert. Und was wäre eine wissenschaftliche Beschäftigung mit Franz *KAFKAS Proceß* ohne der Beigabe einer Interpretation der Türhüterparabel *Vor dem Gesetz*? Diese soll den Abschluss dieses Kapitels bilden.

#### 3.1.1 Naturrechtsordnung vs. Ordnung des positiven Rechts

Ausgehend von der oben geschilderten Konkurrenz zwischen der, gerade zum Zeitpunkt des Entstehens von *KAFKAS Werk* die Rechtswissenschaft dominierenden

Lehre des positiven Rechts und dessen stetigen Gegenspieler, dem Naturrecht, sollen folgend die spezifischen Merkmale der normativen Ordnungen im *Proceß* erläutert und im nächsten Zuge die jeweils für eine der beiden Ordnungssysteme bezeichnenden Eigenschaften der entsprechenden Rechtsphilosophie zugeordnet werden.

Zwar wird sich schnell zeigen, dass Josef K. keineswegs von einem naturrechtlichen Werte- respektive Ordnungssystem ausgeht, dennoch muss der erste Hinweis auf ein derartiges System der Naturrechtslehre zugerechnet werden:

*„[...] denn ohne daß er etwas Böses getan hätte, wurde er eines Morgens verhaftet.“<sup>51</sup>*

Beinhaltet das Werk durchwegs juristische Fachausdrücke, so wird doch am Beginn nicht von einem „Delikt“ oder einer „Straftat“, sondern explizit von etwas Bösem als erster Vermutung für einen legitimen Grund einer Verhaftung gesprochen. Um dieser These zu folgen, wäre zu implizieren, dass Josef K. in der Vergangenheit eine Handlung gesetzt haben muss, welche im Zuge des vorherrschenden Wertesystems als falsch, verwerflich, in diesem Sinne eben als „böse“ kategorisiert wurde. Als „böse“ sei hier lediglich die Abweichung vom Guten, als absoluten Wert sowie als unbedingter moralischer wie gesetzlicher Verpflichtung zu verstehen. Wie zuvor erläutert ist es genau die Forderung des Naturrechts, welche menschliches Verhalten unter die Prämisse des absoluten, unveränderlichen und ewig gültigen Guten stellt. Hans Kelsen beschreibt den Anspruch, den das Naturrecht diesbezüglich stellt, wie folgt:

*„Die sogenannte **Naturrechtslehre** ist dadurch gekennzeichnet, daß sie das ideale Recht, und d.h. die Regeln des richtigen, gerechten Verhaltens der Menschen, aber auch der Dinge, und somit die das Gute gebietenden und das Böse verbietenden Normen in der Natur [...] zu finden behauptet.“<sup>52</sup>*

---

<sup>51</sup> Kafka, 2011, S. 9.

<sup>52</sup> Kelsen, Hans: Platon und die Naturrechtslehre (1957), in: ders.: Staat und Naturrecht. Aufsätze zur Ideologiekritik. Mit einer Einleitung hrsg. von Ernst Topitsch, 2. Aufl., Fink, München, 1989, S. 233.

Ebenso weist KELSEN in seinem Aufsatz über PLATONS Gerechtigkeitslehre auf den, sowohl der Diskussion über das Naturrecht als auch der über den Inhalt des von PLATON über alles gestellten Idee des Guten innewohnenden Gut-Böse-Dualismus hin.<sup>53</sup> Entscheidend sei dabei allerdings die Charakterisierung des Bösen als schlicht Nicht-Gutes sowie die inhaltliche Leere dieses Wertes.<sup>54</sup> So unterstellt KELSEN PLATON die fälschliche Gleichsetzung der Gerechtigkeit mit dem Guten und weist auf dessen, insbesondere für die Naturrechtslehre entscheidende Problematik hin:

*„Aber was gut sei, worin eigentlich das Gute bestehe, als dessen Negation dann das Böse zu gelten hat, diese Frage bleibt unbeantwortet.“<sup>55</sup>*

Die Bedeutung des absolut Guten und die Problematik, die sich für den Protagonisten Josef K. zwingend ergibt, wird im Zuge der vorliegenden Arbeit ausführlich behandelt werden. An dieser Stelle sei festgehalten, dass Josef K. bereits zu Beginn des Werkes – sei es motiviert durch das plötzliche Eindringen fremder Personen in sein Schlafzimmer, sei es durch eine ihm innewohnende Werteskala – mit der Forderung nach dem guten und richtigen Verhalten, in Form der angeblichen Negierung dessen, konfrontiert ist. Trotz der hier schon beginnenden, sich durch das gesamte Werk ziehenden, fortschreitenden Anerkennung des dem Protagonisten fremden Rechtssystems, welches als „*naturrechtliche Rechtsordnung*“ oder „*natürliche Ordnung*“ bezeichnet werden kann, stellt KAFKA dem\_der Leser\_in unvorzüglich das ihm vertraute Rechtssystem vor:

*„K lebt doch in einem Rechtsstaat, überall herrschte Friede, alle Gesetze bestanden aufrecht, wer wagte ihn in seiner Wohnung zu überfallen?“<sup>56</sup>*

Durch das Nennen des Rechtsstaates, welcher sich insbesondere durch die Bindung der Verwaltung an die Gesetze, die Gewaltenteilung, die Möglichkeit der Bekämpfung nachteiliger staatlicher Entscheidungen sowie Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte auszeichnet, wird eine klare Abgrenzung der für Josef K.

---

<sup>53</sup> Vgl.: Kelsen, Hans: Die platonische Gerechtigkeit (1933), in: ders.: Staat und Naturrecht. Aufsätze zur Ideologiekritik. Mit einer Einleitung hrsg. von Ernst Topitsch, 2. Aufl., Fink, München, 1989, S. 200f.

<sup>54</sup> Kelsen, 1933, S. 221.

<sup>55</sup> Ebenda.

<sup>56</sup> Kafka, 2011, S. 12.

geltenden und ihm vertrauten von der ihm fremden, nun über sein gewohntes Alltagsleben einbrechenden naturrechtlichen Rechtsordnung gezogen. Josef K. wird weder ein Rechtsmittel noch ein anderer Rechtsbehelf gewährt. Es wird ihm sogar mitgeteilt, dass die Verteidigung vor Gericht durch einen Anwalt bestenfalls geduldet, keinesfalls aber gern gesehen ist:

*„Die Verteidigung ist nämlich durch das Gesetz nicht eigentlich gestattet, sondern nur geduldet und selbst darüber, ob aus der betreffenden Gesetzstelle wenigstens Duldung herausgelesen werden soll, besteht Streit.“<sup>57</sup>*

Ebenso wenig lassen sich Hinweise auf eine Gewaltenteilung ausmachen. Zwar ist das Werk durchtränkt von Hierarchien aller Art – sei es unter den Richtern, den Advokaten oder den allgemein als Beamte bezeichneten Menschen – auf der vertikalen Ebene findet sich allerdings keine Abgrenzung oder Kompetenzverteilung, die einer Gewaltenteilung nach MONTESQUIEU gleichkommen könnte. Selbst bei der Definition der im Werk als „Beamte“ beschriebenen Gruppe von Personen als „Verwaltung“ und der Wahrnehmung der Gebundenheit der unteren Behörden an die ihnen übergeordneten Behörden als ein Hauch von Rechtsstaatlichkeit, ließe sich an keiner Stelle eine Bindung der obersten Behörden an die schriftlich fixierten Gesetze feststellen. Werden alle beschriebenen Behörden ausnahmslos als Behörden des Gerichtes interpretiert, entfällt die Frage nach der Gesetzesbindung, da die oberste Instanz nicht als vollziehend, sondern als richtend dargestellt wird und dies zudem nicht im Sinne des Gesetzes sondern im Sinne eines für dieses System nicht greifbaren, verbindlichen, absoluten Wertes erfolgt.

Hans KELSEN fasst den Spielraum der Rechtsstaatlichkeit noch enger indem er sie vor allem auf der formalen Ebene realisiert sieht und somit jegliches naturrechtliche Gedankengut aus dem Bereich der Rechtsstaatlichkeit verbannt:

*„Von einem streng positivistischen, jedes Naturrecht ausschließenden Standpunkt aus muß aber jeder Staat Rechtsstaat in diesem formalen Sinne sein, soferne eben jeder Staat irgendeine Ordnung, eine Zwangsordnung menschlichen Verhaltens und diese Zwangsordnung, wie immer sie erzeugt*

---

<sup>57</sup> Kafka, 2011, S. 109.

*wird, ob autokratisch oder demokratisch, und welchen Inhalt sie immer haben mag, eine Rechtsordnung sein muß, die sich stufenweise von der hypothetisch vorausgesetzten Grundnorm aus durch generelle Normen zu individuellen Rechtsakten konkretisiert.*<sup>58</sup>

In seinem Aufsatz „*Gott und Staat*“ betont er abermals die Notwendigkeit der Befreiung der Rechtswissenschaften vom Gottesbegriff sowie von allem Naturrecht und formuliert die Zugehörigkeit des Begriffs der Rechtsstaatlichkeit zur positiven Rechtsordnung noch deutlicher. Recht und Staat sind dabei für Kelsen identisch, da nur so politischer Missbrauch verhindert werden könne. In diesem Sinne muss „*alles Recht aber Staatsrecht*“ sein, „*weil jeder Staat Rechtsstaat ist.*“<sup>59</sup>

Somit sei dargestellt, dass durch das Nennen des Rechtsstaates, welches im oben erwähnten Zitat zweifelsohne den Unterton einer Verwunderung („*doch*“) trägt, ein klarer Verweis auf eine nicht naturrechtliche, sondern auf eine positivrechtliche Ordnung getätigt wird. Die spezifische Darstellung der positivrechtlichen Ordnung als sog. Zwangsordnung und die sich damit ergebene Unterschiedlichkeit zur naturrechtlichen Ordnung, wird an einer anderen Stelle im Zusammenhang mit der spezifischen Folge der Rechtsnorm näher erläutert werden. Bevor allerdings auf das Sollen einer Norm eingegangen werden kann, müssen die Norm als solches und in diesem Zusammenhang auch die Rechtsquelle als Geltungsgrund der Rechtsordnungen untersucht werden. Dieser Thematik soll das darauf folgende Kapitel gewidmet sein.

Josef K. erwähnt an der oben angeführten Stelle allerdings nicht bloß die Rechtsstaatlichkeit, sondern verweist auf die spezifische Funktion der ihm bekannten Ordnung als Friedensordnung. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit der von KELSEN behaupteten spezifischen Funktion der positivrechtlichen Ordnung als Friedensordnung interessant. So mahnt er, dass es nicht so sehr darauf ankomme,

---

<sup>58</sup> Kelsen, Hans: Allgemeine Staatslehre, Berlin, 1925, S. 91.

<sup>59</sup> Kelsen Hans: Gott und Staat (1923), in: ders.: Staat und Naturrecht. Aufsätze zur Ideologiekritik. Mit einer Einleitung hrsg. von Ernst Topitsch, 2. Aufl., München, 1989, S. 55.

*„daß die ‚Wahrheit‘ eruiert, sondern daß des Streitens ein Ende werde. [...] Darum will das positive Recht vor allem eine Friedensordnung sein.“<sup>60</sup>*

Dass die Rechtsordnung unter dem Aspekt des Friedens gestellt werden muss und somit dem obersten Wert der Naturrechtslehre, der Gerechtigkeit, nicht mehr treu sein muss respektive kann, fordert KELSEN sodann wie folgt:

*„An die Stelle des Ideals der Gerechtigkeit tritt mit dem Prinzip der Rechtskraft das Ideal des Friedens. Und dieses Friedensideal, mit dem man jedes beliebige positive Recht gegen jedes Naturrecht verteidigen kann, ist dem Gerechtigkeitsideal direkt entgegengesetzt.“<sup>61</sup>*

Josef K. stellt fest, dass alle Gesetze aufrecht, somit rechtskräftig, bestehen, woraus sich schließen lässt, dass das von Josef K. anerkannte Rechtssystem durch Gesetze verankert ist, welche nach wie vor, mangels einer ihm bekannten Derogation und mangels Vorliegen der aus seiner Sicht einzig möglichen Ursache für ihre Nichtigkeit, nämlich die des Krieges als Verneinung des „*doch*“ bestehenden Friedens, ihre Gültigkeit besitzen. Lida KIRCHBERGER verwies schon 1986 auf das von KAFKA bewusst eingesetzte Variieren der Singular- und Pluralform des Gesetzesbegriffes. Lediglich bei der Pluralform „Gesetze“, die den Gesetzesbegriff sogleich ins Werk einführt, sei das ihm bekannte „*law of the land*“ gemeint, welches sich vom „*corrupt system*“, dem die ihm anklagenden Gerichte angehören gravierend unterscheidet. Somit existieren auch aus Sicht von KIRCHBERGER „*two kinds of law*“.<sup>62</sup> Dieser These der Dualität der Rechtssysteme sowie ihrer Manifestierung durch den jeweiligen Numerus des Gesetzesbegriffes stimmt auch Theodore ZIOLKOWSKI in seinem Aufsatz über KAFKAS *Proceß* zu. Er betont allerdings explizit Josef K.s Bezug auf die positiven („gesetzten“) Gesetze der Rechtsordnung indem er festhält:

---

<sup>60</sup> Kelsen, Hans: Die Idee des Naturrechts (1928), in: ders.: Staat und Naturrecht. Aufsätze zur Ideologiekritik. Mit einer Einleitung hrsg. von Ernst Topitsch, 2. Aufl., München, 1989, S. 97.

<sup>61</sup> Ebenda, S. 109.

<sup>62</sup> Kirchberger, Lida: Franz Kafka's Use of Law in Fiction. A New Interpretation of In the Strafkolonie, Der Proceß, and Das Schloss, New York u.a., S. 42-48.

*„Bei den zwei Gelegenheiten, wo er die Pluralform verwendet, bezieht er sich deutlich auf die positiven Gesetze des Rechtsstaates, dem K. als Bürger angehört.“<sup>63</sup>*

An dieser Stelle muss zusammenfassend festgehalten werden, dass der Protagonist Josef K. bereits am Beginn des Werkes mit zwei konkurrierenden Normensystemen konfrontiert wird und somit schon hier mit der Frage der Anerkennung rechtlicher Systeme belastet wird. Dabei ist aber zu beachten, dass der Begriff der naturrechtlichen Ordnung ein weit gefasster ist. So wird die oberste Rechtsquelle, welche zur Legitimierung des gesamten Systems und somit als Geltungsgrund für die Ordnung fungiert im Laufe des Werkes unterschiedlich beschrieben und erläutert. Ihr Geltungsgrund reicht von der, nur für das eigene Gewissen zugänglichen, natürlichen Gerechtigkeit über einen alles lenkenden und guten Gott, wie ihn der Advokat Block zu vermuten scheint, bis hin zu einem das Recht erzeugenden Volksgeist. Ziel dieses Kapitels ist allerdings, darzustellen, dass es sich um zwei wesensverschiedene Rechtssysteme handelt, welche durch ihre Konkurrenz das Individuum, den Rechtsadressaten Josef K., in einen nahezu unlösbaren Zwiespalt bringen. Dass dessen einziger Ausweg die Auslöschung des Seins, die völlige Negierung der Gegenwart ist, vermag der Protagonist an dieser Stelle noch nicht zu ahnen.

### 3.1.2 Geltungsgrund und Rechtszwang

Um das Vorliegen einer naturrechtlichen Ordnung darzustellen, empfiehlt es sich, den Geltungsgrund sowie die Rechtsfolge näher zu betrachten. Die dem Naturrecht zugrunde liegende natürliche Ordnung definiert Kelsen wie folgt:

*„Unter einer ‚natürlichen Ordnung‘ ist eine solche gemeint, die nicht auf dem menschlichen und darum unzulänglichen Willen beruht, die nicht ‚willkürlich‘ geschaffen ist, sondern die sich gleichsam ‚von selbst‘, aus einer irgendwie objektiv gegebenen, d.h. aber unabhängig vom subjektiv-menschlichen Wollen*

---

<sup>63</sup> Ziolkowski, Theodore: Kafkas „Der Proceß“ und die Krise des modernen Rechts, in: Ulrich Mölk (Hg.): Literatur und Recht. Literarische Rechtsfälle von der Antike bis in die Gegenwart, Göttingen, 1996, S. 334.

*existierenden, dem Menschen aber doch irgendwie fassbaren, vom Menschen erkennbaren Grundtatsache, aus einem vom menschlichen Verstand oder menschlichen Willen nicht ursprünglich produzierten, aber von ihm doch reproduzierbaren Grundprinzip ergibt.*<sup>64</sup>

Im Gegensatz dazu ist die positivrechtliche Ordnung eine künstliche, d.h. durch Menschenwerk erzeugte Rechtsordnung und somit ihrem Wesen nach nicht notwendig gerecht.<sup>65</sup> Hier zeigt sich eine der bedeutendsten Unterscheidungen der beiden Ordnungen:

*„[...] der Unterschied der Quellen beider – hier die Natur (Gott oder Vernunft), dort der menschliche Wille – bedeutet nämlich den Unterschied zweier wesensverschiedener Geltungsgründe. Denn die ‚Quelle‘ einer Norm ist nichts anderes als ihr spezifischer Geltungsgrund.*<sup>66</sup>

Die positivrechtliche Norm gilt, weil sie von Menschen, sprich von der dafür eingesetzten Autorität, gesetzt wurde, während die naturrechtliche Norm kraft ihres inneren Gehaltes, weil sie gerecht, gut und richtig ist, gilt. Sobald die Existenz dieses absoluten Wertes allerdings bejaht wird, entfällt die Notwendigkeit, eine Ordnung als Zwangsordnung zu statuieren.

***„Was könnte es gegenüber der Autorität des absolut Guten anderes geben als den dankbaren und bedingungslosen Gehorsam all derer, denen es zum Heil gereichen soll.***<sup>67</sup>

Die Normen des Naturrechts gelten, da sie sich unmittelbar aus der Natur, aus Gott oder der Vernunft ergeben. Zwar drängt sich hier schon das Problem der menschlichen Erkenntnisfähigkeit und der Fragwürdigkeit der Existenz eines objektiven, absoluten Wertes auf, doch dies wäre hier unter Umständen – zumindest in der Theorie – noch zu umgehen. Mit der Notwendigkeit beider Rechtssysteme, die

---

<sup>64</sup> Kelsen, 1928, S. 75.

<sup>65</sup> Vgl. ebenda, S. 77.

<sup>66</sup> Ebenda.

<sup>67</sup> Kelsen, Hans: Verteidigung der Demokratie (1932), in: ders: Verteidigung der Demokratie. Abhandlungen zur Demokratietheorie. Ausgewählt und hrsg. v. Matthias Jestaedt u. Oliver Lepsius, Mohr Siebeck, Tübingen, 2006, S. 236.

von ihnen aufgestellten generellen Normen zu konkretisieren, mit der Transformierung der Theorie in die Praxis also, zeigt sich die Unüberwindbarkeit der menschlichen Unfähigkeit zur Anwendung des theoretischen Naturrechts. Zur Individualisierung der generellen Normen sind bei beiden Systemen Handlungen der Menschen notwendig. Der Unterschied zeigt sich vor allem darin, dass diese Individualisierung – sprich der Vollzug – der naturrechtlichen Norm durch den\_ die Verpflichtete\_n selbst getätigt werden muss, während im Sinne einer positivrechtlichen Ordnung ein hierfür zuständiges Organ tätig wird.<sup>68</sup> Der Argumentation KELSENS folgend, ist für das positivrechtliche System notwendig, dass zum Vollzug der Norm nicht

*„[...] der in seinen Interessen Verletzte, sondern ein besonderes, arbeitsteilig funktionierendes ‚Organ‘ im engeren Sinne des Wortes, der ‚Richter‘, der ‚Beamte‘, bestimmt wird.“<sup>69</sup>*

Daraus resultiert die Tendenz des positiven Rechts, eine Zwangsordnung zu erzeugen. Bei Verzicht des Einsetzens dieses Behördenapparates zum Vollzug des in der Norm normierten Zwanges und dem Abstellen des Vollzugs der Norm allein auf den\_ die durch sie Verpflichtete\_n, erübrigt sich auch die Forderung nach einem\_r Richter\_in:

*„Die Idee des Naturrechts, derzufolge die Anwendung seiner Normen insbesondere auch hinsichtlich der Feststellung des bedingten Tatbestandes nicht durch ein arbeitsteilig funktionierendes Organ, sondern unmittelbar durch den Verpflichteten selbst erfolgt, dieser ‚Verzicht auf den Richter‘ steht unter einer Voraussetzung, die sich bei näherer Prüfung als vollkommen utopisch herausstellen muss.“<sup>70</sup>*

Der Behauptung, dass im *Proceß* auf Richter\_innen verzichtet wird, kann entgegengestellt werden, dass ständig die Rede von (unteren und oberen) Richtern ist, deren entscheidende Rolle für den Ausgang des Prozesses betont wird.

---

<sup>68</sup> Vgl. Kelsen, 1928, S. 94f.

<sup>69</sup> Kelsen, 1928, S. 80.

<sup>70</sup> Ebenda, S. 95.

Allerdings bekommt der Angeklagte Josef K. keinen je zu Gesicht. Dies lässt sich sodann eben aus der fehlenden Notwendigkeit eines\_r Richters\_in als entscheidungstragendes Organ erklären. Wird davon ausgegangen, dass Josef K. im Sinne des naturrechtlichen Ordnungssystems seine Schuld, sein Vergehen, sein vom absolut Guten abweichendes Verhalten selbst erkennen und sodann im nächsten Zuge die Folge für ebendieses Verhalten selbst (gegen sich) setzen muss, so lässt sich die ständige physische Abwesenheit der Richter\_innen treffend erklären. Ein weiteres Indiz für diese Interpretation liefert der Maler, indem er Josef K. erklärt:

*„[...] Die untersten Richter nämlich, zu denen meine Bekannten gehören, haben nicht das Recht endgiltig freizusprechen, dieses Recht hat nur das oberste, für Sie, für mich und **für uns alle ganz unerreichbare Gericht** [Herv. d. Vf.]. Wie es dort aussieht wissen wir nicht und wollen wir nebenbei gesagt auch nicht wissen. Das große Recht, von der Anklage zu befreien haben also **unsere Richter** [Herv. d. Vf.] nicht, wohl aber haben sie das Recht von der Anklage loszulösen. [...]“<sup>71</sup>*

Betont wird diese Unwissenheit um die Richter\_innenschaft zudem durch die letzten Gedanken, die KAFKA seinem sterbenden Protagonisten mitgibt:

*„Wo war der Richter den er nie gesehen hatte? Wo war das hohe Gericht bis zu dem er nie gekommen war?“<sup>72</sup>*

Die Abwesenheit eines\_r Richters\_in als Staatsakte vollziehendes Organ bedeutet jedoch nicht die Abwesenheit des Zwangsmomentes als solches in der naturrechtlichen Norm. KELSEN unterscheidet zwischen dem *psychischen Zwang*, welcher insbesondere der naturrechtlichen Norm innewohnt und dem *äußeren Zwang* (i.S. eines Zwangsaktes) der positiven Rechtsnorm, welcher bestimmt, dass unter bestimmten Bedingungen ein bestimmter Zwangsakt gesetzt werden soll, und zwar von dem dafür zuständigen Organ.<sup>73</sup>

---

<sup>71</sup> Kafka, 2011, S. 150.

<sup>72</sup> Kafka, 2011, S. 218.

<sup>73</sup> Vgl. Kelsen, 1928, S. 75.

Die von KELSEN im Zusammenhang mit dem „Verzicht auf den Richter“ geäußerte Unterstellung einer so normierten Utopie ergibt sich aus der Unfähigkeit des Menschen, das absolut Richtige zu erkennen und sich stets gemäß diesem zu verhalten. So setzt dies voraus, dass ein Streit zwischen zwei Parteien von vornherein ausgeschlossen ist,

*„[...] und diese Voraussetzung steht unter der Annahme, daß die Parteien die erforderlichen Eigenschaften des Verstandes und des Willens haben, daß sie weise und gut sind und zwar alle in gleicher Weise, d.h. auf dieselbe Art und in demselben Grade, kurz daß sie vollkommen sind.“<sup>74</sup>*

Dies zeigt sich deutlich in der Gerichtsszene, in der Josef K. vor den Untersuchungsrichter tritt. Das erst in zwei Parteien geteilt zu sein scheinende Publikum wird von Josef K. als zwei konkurrierende Gruppen wahrgenommen. Erst im Laufe seiner Rede wird er gezwungen zu realisieren, dass alle sich im Raum befindlichen Menschen das gleiche Abzeichen tragen und seine Interpretation der Masse als zwei Streitparteien nicht der Realität entspricht:

*„Alle gehörten zueinander, die scheinbaren Parteien rechts und links, und als er sich plötzlich umdrehte, sah er die gleichen Abzeichen am Kragen des Untersuchungsrichters [...].“<sup>75</sup>*

Dies sowie die Aussage des Malers, dass schlussendlich „alles“ zum Gericht gehöre, veranschaulichen die angebliche Größe des für Josef K. unbekanntes Gerichtssystems. Wird auf den die Richter\_in als staatliches Organ durch die Verpflichtung, das richtige Verhalten zu erkennen und dieses auch zu setzen, verzichtet, so ist es nur verständlich, dass jeder Mensch, jede\_r Rechtsadressat\_in naturrechtlicher Normen, diesem System angehört. Und so lässt sich auch erklären, warum der Maler selbst die (minderjährigen) Mädchen als zum Gericht gehörig zählt und auf Josef K.s Verwunderung lediglich entgegnet:

*„Es gehört ja alles zum Gericht.“<sup>76</sup>*

---

<sup>74</sup> Ebenda, S. 96.

<sup>75</sup> Kafka, 2011, S. 53.

Josef K.s Verwunderung über die weite Verbreitung des ihm unbekanntes Rechtssystems rührt daher, dass er unter einer positivrechtlichen Ordnung lebt, welche in seinem Staat dominierend ist und in Geltung steht. Erst durch die Verhaftung, erst durch das Anlasten einer angeblichen Schuld wird Josef K. mit dem zweiten Rechtssystem konfrontiert. Dennoch muss erwähnt werden, dass auch dieses länger besteht, was vor allem aus dem Gespräch mit dem Gerichtsmaler herauszulesen ist. Er betont, seine Stellung von seinem Vater geerbt zu haben und bereits als Kind Entscheidungen des Gerichtes mitverfolgt zu haben.<sup>77</sup> Dies zeigt, dass die Wurzeln dieses Systems, welches als naturrechtliches zu interpretieren ist, weiter zurück reichen als die des dem Protagonisten bekannten positivrechtlichen Rechtssystems. Der\_/\_die Leser\_in wird zwar zusammen mit dem Protagonisten in den Gültigkeitsbereich der positivrechtlichen Rechtsordnung gesetzt, deren zeitlicher Gültigkeitsraum wird aber weder geklärt noch wird ihr Entstehungszeitpunkt zurückverfolgt. Es lässt sich also feststellen, dass das Josef K. unbekanntes System schon vor dem ihm bekannten existiert hat.

Unter den erwähnten Aspekten ist nun auch Josef K.s Verhalten und das der mit ihm in Verbindung tretenden Protagonisten\_innen zu verstehen respektive zu erklären. Ist es also für den Menschen nicht nur möglich, sondern auch eine über dem geschriebenen Recht stehende Verpflichtung, das Gute und Richtige zu erkennen sowie sich demgemäß zu verhalten, so erübrigt sich – wie oben angeführt – die Notwendigkeit eines das Delikt bzw. die Schuld feststellenden Gerichtes. Dies ist jedoch nicht die einzige Folge, welche sich aus der Annahme der Existenz einer der Theorie des Naturrechts unterstehenden Rechtsordnung ergibt. Bereits zuvor wurde die Funktion des positiven Rechts als Zwangsordnung und das Wesen des (*äußeren*) Zwanges der positivrechtlichen Norm im Gegensatz zu dem des (*psychischen*) Zwanges der naturrechtlichen Norm aufgezeigt. Da sich die naturrechtliche Norm unmittelbar aus der Natur, aus Gott oder der Vernunft ergibt<sup>78</sup>, bedarf es – so die Theorie – keines *äußeren Zwanges*. Unter diesem Aspekt lässt sich die Art der Verhaftung im *Proceß* trefflich deuten. Zwar erklären die Wächter Josef K., dass er verhaftet sei, jedoch wird weder der Grund für die Verhaftung noch die zuständige Behörde erwähnt. Bei alleiniger Betrachtung des vorliegenden Textes kann

---

<sup>76</sup> Ebenda, S. 143.

<sup>77</sup> Vgl. Kafka, 2011, S. 144.

<sup>78</sup> Vgl. Kelsen, 1928, S. 78.

keinesfalls von einer zwangsanordnenden Norm ausgegangen werden. Sehr wohl aber kann von einem *psychischen Zwang* gesprochen werden. Die Verkündung der Verhaftung lässt beim Protagonisten Josef K. indirekt einen Anerkennungsprozess des ihm fremden Rechtssystems einsetzen, wenngleich er diesen nie gänzlich zu Ende führt. Unwillkürlich beginnt Josef K. hier nach seinem Vergehen, nach seiner Schuld zu suchen und ohne sich der Schwere dieser Entscheidung bewusst zu sein, beginnt er sich dem unbekanntem Rechtssystem unterzuordnen:

*„Es fiel ihm gleich ein [...], daß er dadurch gewissermaßen ein **Beaufsichtigungsrecht** [Herv. d. Vf.] des Fremden anerkannte, aber es schien ihm jetzt nicht wichtig.“<sup>79</sup>*

Mit der Anerkennung der fremden Rechte geht eine Aberkennung der eigenen einher, welche den Startschuss dieses Prozesses bildet und letztlich zur völligen Resignation und zur Auslöschung des Seins führt:

*„[...] das **Verfügungsrecht** [Herv. d. Vf.] über seine Sachen, das er vielleicht noch besaß, schätze er nicht hoch ein, viel wichtiger war es ihm, Klarheit über seine Lage zu bekommen [...].“<sup>80</sup>*

Motivation zur An- sowie zur Aberkennung der Rechte ist die von ihm selbst in den Vordergrund gestellte Suche nach dem ihm vorgeworfenen Delikt bzw. seiner Schuld sowie im weiteren Sinne nach dem Geltungsgrund des Rechts. Trotz seiner Annahme des fremden Rechtssystems ist er noch nicht in der Lage, zu erkennen, woher dieses seine Geltung nimmt, weshalb er keineswegs von einer metaphysischen Verankerung dessen ausgeht. Vielmehr versucht er schriftlich fixiertes, „gesetztes“ Recht als einzige Quelle und einzig mögliche Legitimation der gegen ihn getätigten Handlungen gelten zu lassen. Dies zeigt sich auf drastische Weise. Josef K. sucht seine Legitimationspapiere und findet letztlich den Geburtsschein, den er den Wächtern mit folgenden Worten übergibt:

---

<sup>79</sup> Kafka, 2011, S. 10.

<sup>80</sup> Ebenda, S. 11.

*„Hier sind meine Legitimationspapiere, zeigen Sie mir jetzt die Ihrigen und vor allem den Verhaftbefehl.“<sup>81</sup>*

Damit verbindet sich die schriftliche Legitimierung seines Seins (Geburtsschein) mit der Forderung nach ebendieser der Wächter und des Aufsehers, wobei sich diese nicht nur auf das menschliche Sein richtet, sondern zusätzlich auf das „Organ sein“. Zufrieden gäbe sich Josef K. also nur, wenn die Herren als Legitimation ihres Seins eine schriftliche, staatliche Bestätigung dessen („die Ihrigen“) und als Legitimation als ein Staatsakt setzendes Organ eine dieser Funktion entsprechende schriftliche Bestätigung („Verhaftbefehl“) vorweisen würden. Dies entspricht sowohl seiner Forderung nach Rechtsstaatlichkeit als auch nach der für das positive Rechte notwendig anzunehmenden Grundnorm, welche an der Spitze der Rechtsordnung steht und ihr spezifischer Geltungsgrund ist. Ihrer Funktion entsprechend leiten sich von ihr alle anderen Normen dieser Ordnung ab, da jede Norm ihre Geltung aus einer ihr übergeordneten Norm bezieht. Diese Funktion der Grundnorm definiert KELSEN wie folgt:

*„Die Funktion der Grundnorm ist daher wohl in erster Linie die Einsetzung einer obersten rechtserzeugenden Autorität, ist also vor allem Delegation.“<sup>82</sup>*

Marco HAASE hat diese „Delegation“ gelungen interpretiert, wenn er festhält:

*„Die Grundnorm ‚delegiert‘ an einen tatsächlichen Menschen, an eine tatsächliche Versammlung das Recht, durch ihr tatsächliches Handeln in der Welt Recht zu setzen und zu verwirklichen. Indem die Norm einen Menschen zur Rechtssetzung ‚ermächtigt‘, rechtfertigt sie die Macht dieses Menschen in der sinnlichen Welt.“<sup>83</sup>*

Die Rechtfertigung rechtlichen Handelns, die Legitimation der Behörden, welche sie durch Gesetze erhalten haben, die sich wiederum von höheren Normen ableiten und letztlich bis zur Spitze der Pyramide, der Grundnorm, führen, sucht Josef K. zweifelsohne im Bereich einer positivrechtlichen Ordnung.

---

<sup>81</sup> Ebenda, S. 13.

<sup>82</sup> Kelsen, 1928, S. 245.

<sup>83</sup> Haase, Marco: Grundnorm. Gemeinwille. Geist, Tübingen, 2004, S. 189.

Dies ist allerdings nicht die rechtliche Sphäre, in der sich die Wächter befinden, weshalb sie den Papieren keinerlei Beachtung schenken. Als Josef K. abermals auf die Legitimationspapiere deutet, versichern die Wächter ihm, dass sie kein Interesse an den Papieren hätten und fügen – die oben angeführte Trennung der Seins-Legitimation von der behördlichen Legitimation beibehaltend – hinzu:

*„Wollen Sie Ihren großen verfluchten Proceß dadurch zu seinem raschen Ende bringen, daß Sie mit uns den Wächtern über Legitimation und Verhaftbefehl diskutieren?“<sup>84</sup>*

Damit verweigern sie Josef K. die Kommunikation über sein bekanntes (Rechts-) System und stellen ihn vor die Wahl, sich gegen sie oder gegen die ihm bekannte Ordnung zu stellen. Umgekehrt ist dieser allerdings nicht in der Lage, die Absolutheit des unbekanntes Systems anzunehmen und die sich daraus zwingend ergebende Richtigkeit jeglichen Handelns seiner Unterstellten zu erkennen. In dieser Hinsicht sind die Wächter, welche sich bereits in dem naturrechtlichen System befinden und ihr Verhalten sowie ihre Wertmaßstäbe daraus beziehen, Josef K. sichtlich überlegen, was sie ihn auch wissen lassen:

*„[...] trotzdem sind wir fähig einzusehen, daß die hohen Behörden, in deren Dienst wir stehn, ehe sie eine solche Verhaftung verfügen, sich sehr genau über die Gründe der Verhaftung und die Person des Verhafteten unterrichten. Es gibt keinen Irrtum“<sup>85</sup>*

Das Hervorheben der Fähigkeit verweist auf die oben angeführte, dem Menschen aus naturrechtlicher Sicht innewohnende Fähigkeit des Erkennens der obersten Werte beziehungsweise des absolut Guten und Richtigen. Bewusst wird hier nicht „gewillt“ als Anspielung auf die menschliche Entscheidungsfähigkeit und auf das menschliche Belieben, sondern das Adverb „fähig“, i.S. einer natürlichen Begabung verwendet. Dass es unsinnig wäre, die Existenz eines Irrtums anzunehmen ist demgemäß naheliegend. Ist der Mensch fähig, das richtige Verhalten, die richtigen und guten Werte zu erkennen, so bedeutet dies, dass nur eine Abweichung davon

---

<sup>84</sup> Ebenda.

<sup>85</sup> Ebenda, S. 14.

als Schuld bzw. falsches Verhalten gedeutet werden kann. Da sich ausschließlich Josef K. dieser Fähigkeit nicht bewusst ist oder diese gemäß der positivrechtlichen Ordnung ablehnt, kann der Irrtum stets nur auf seiner Seite liegen.<sup>86</sup> Die Wächter erläutern sodann:

*„[...] Unsere Behörde, soweit ich sie kenne, und ich kenne nur die niedrigsten Grade, sucht doch nicht etwa die Schuld in der Bevölkerung, sondern wird, wie es im Gesetz heißt von der Schuld angezogen und muß uns Wächter ausschicken.[...]“<sup>87</sup>*

Damit wird klargestellt, dass keine welche auch immer geartete Behörde mit dem Eruiieren des Tatbestandes beauftragt wird und dass kein Zwang von ihr ausgehen kann, sondern dieser dem Tatbestand schon voraus geht. Das Gesetz, welches hier wieder in der Singularform steht und zweifelsohne als die Personifikation des naturrechtlich absolut Guten zu verstehen ist, normiert schon vor dem Unrechtsfall, allein durch die Absolutheit seiner Geltung, welche jede noch so kleine Abweichung als falsch und böse beurteilen muss, die Charakterisierung der Abweichung als „*Schuld*“. So lässt sich auch die Verwendung des Zwang vermittelnden Modalverbs „*muß*“ interpretieren. Hier zeigt sich der Zwangscharakter der naturrechtlichen Normen deutlich. Wie eben dargestellt wird durch sie kein *äußerer Zwang* im Sinne eines, durch ein arbeitsteilig funktionierendes Organ gesetzten Zwangsakts, sondern ein *psychischer Zwang*, welcher durch das Abweichen vom absolut Guten und der damit einhergehenden Verpflichtung des Abweichenden, dies zu erkennen, normiert. Adolf TRENDELENBURG vertritt eben diese These des Naturrechts, wenn er behauptet, dass der sich schon im Begriff des Rechts manifestierende Zwang bedenkenlos aus der Rechtsordnung weggedacht werden könne, indem die Strafe schlichtweg als Sieg der Gerechtigkeit und deren Vollzug als Beweis des Triumphes des Rechts gedeutet wird.<sup>88</sup>

Es ist die Naturrechtslehre, der KELSEN vorwirft, durch den Verzicht der Normierung eines *äußeren Zwanges* die Folge als eine sich selbst durch eine innere

---

<sup>86</sup> Vgl. dazu ebenda, S. 19: „*Sie befinden sich in einem großem Irrtum.*“

<sup>87</sup> Ebenda.

<sup>88</sup> Vgl. Trendelenburg, Adolf: Naturrecht. Auf dem Grunde der Ethik, 2. Aufl., Leipzig, 1868, S. 90f.

Notwendigkeit realisierende darzustellen. Sie ist es auch, die diese Notwendigkeit „als kausale und sohin als Naturnotwendigkeit“ deutet und „die Folge mit der Bedingung im Naturrechtssatz nach Art der Kausalgesetzlichkeit, also im Sinne eines ‚**Müssens**‘ und nicht eines ‚**Sollens**‘“<sup>89</sup> verbindet. Das Resultat ist jenes, welches sich, wie angeführt, auch im *Proceß* und insbesondere an dieser Stelle zeigt:

„Das Rechtsgesetz wird zum Naturgesetz.“<sup>90</sup>

An dieser Stelle sei erwähnt, dass Eberhard SCHMIDHÄUSER in seinem Aufsatz über KAFKAS *Proceß* bezüglich des oben zitierten Textauszuges behauptet, die Formulierung wäre „allzu absurd“, daraufhin aber zumindest einräumt, dass es den Anschein habe, es gehe um eine „Art Naturgesetz“.<sup>91</sup>

Durch die Gleichsetzung des Rechtsgesetzes mit dem Naturgesetz lässt sich sodann erschließen, warum sich die Wächter folgender Tatsache völlig sicher sind:

„Das ist Gesetz. Wo gäbe es da einen Irrtum?“<sup>92</sup>

Wenn das Rechtsgesetz zum Naturgesetz wird und somit alles Recht in seinem Wesen richtig und gut ist, weil es nämlich die natürliche Ordnung widerspiegelt, so stellt der Irrtum eine Unmöglichkeit dar. Die Annahme der Möglichkeit eines Irrtums aufseiten des Naturrechts würde die Behauptung eines Fehlers im Kosmos und letztlich in der Schöpfung bedeuten, was die Lehre der Natur sowie die Theorie des aus ihr entspringenden Rechts ad absurdum führen würde. Josef K. widerspricht dieser Behauptung der Wächter nicht, sondern erwidert, dass er „dieses Gesetz“ nicht kenne.<sup>93</sup> Die Komplexität dieses Dialoges, vielmehr dieser Problematik, mit der er sich an dieser Stelle konfrontiert sieht, zeigt sich in der genaueren Betrachtung dieser Aussage. Zum einen muss Josef K. die von den Wächtern getätigte Behauptung annehmen, weil auch das positive Recht auf der Ebene der generellen

---

<sup>89</sup> Kelsen, 1928, S. 83.

<sup>90</sup> Ebenda.

<sup>91</sup> Schmidhäuser, Eberhard: „Der Proceß“. Ein Versuch aus der Sicht eines Juristen, in: Ulrich Mölk (Hg.): Literatur und Recht. Literarische Rechtsfälle von der Antike bis in die Gegenwart, Göttingen, 1996, S. 348.

<sup>92</sup> Kafka, 2011, S. 14.

<sup>93</sup> Vgl. Ebenda.

Rechtsnorm den Irrtum insoweit ausschließt, als das es alles als Gesetz anerkennt, was durch die dafür bestimmte Autorität in adäquater Form als Gesetz erlassen wurde. Ein eventueller Irrtum wäre hier lediglich in Hinblick auf die Form oder die erlassende Autorität, nicht aber im materiellen Sinne, auf der Ebene des Inhaltes zu finden. Dies wäre für Josef K. allerdings allein schon aufgrund der Unkenntnis dieses Gesetzes, sofern dieser Begriff hier als „generelle Norm“ und nicht als die Gesetzmäßigkeit der Natur verstanden wird, unmöglich zu beweisen. Durch sein Eingeständnis der Unkenntnis des Gesetzes nimmt er sich selbst die Möglichkeit, die als eine positivrechtliche, generelle Norm erlassene Regelung als Unrecht zu qualifizieren und spricht andererseits seine eigene Unfähigkeit der Einsicht in die natürliche Ordnung bzw. die Unfähigkeit der Erkenntnis des absolut Guten aus. So oder so ist er den Wächtern unterlegen, weshalb er als Ausweg ein Gespräch mit ihren Vorgesetzten fordert.<sup>94</sup> Dass ihm dieses verwehrt bleibt, nimmt ihm jegliche Handlungsmöglichkeit innerhalb eines Rechtssystems und lässt seine Hilflosigkeit in eine erzwungene rechtliche Unmündigkeit übergehen.

Die Identifikation des Naturgesetzes mit dem Rechtsgesetz determiniert auch die Hierarchien im *Proceß*, die offensichtlich nicht durch positive Rechtssetzung legitimiert sind.

*„Die im ‚Naturrecht‘ gesuchte ‚natürliche‘ Ordnung wird in der naturgesetzlichen d.h. kausal determinierten Wirklichkeit des tatsächlichen Geschehens erkannt. Das Resultat dieser Verschiebung des Erkenntnisobjektes ist die Lehre vom ‚Recht des Stärkeren‘, die nur eine Darstellung der Seinswirklichkeit in normativer Terminologie ist.“<sup>95</sup>*

Dementsprechend werden die Beamten, die Wächter und all jene, die Josef K. „von Natur aus“ überlegen sind nicht selten im *Proceß* auch zu körperlich Überlegenen. So erscheint es weder verwunderlich, dass ein Wächter Josef K. „bedeutend“ überragt<sup>96</sup> noch dass der Mann am Fenster – die Gesellschaft vor ihm „weit überragend“<sup>97</sup> – Josef K. sofort ins Auge sticht oder dass sich die

---

<sup>94</sup> Vgl. Ebenda.

<sup>95</sup> Kelsen, 1928, S. 83f.

<sup>96</sup> Vgl. Kafka, 2011, S 11.

<sup>97</sup> Ebenda, S. 18.

„Größenverhältnisse“ zwischen dem Türhüter und dem Mann vom Lande im Laufe der Erzählung verändern<sup>98</sup>. Im Vergleich dazu wird Josef K.s Körper mit Fortschreiten seines Prozesses, d.h. mit der fortschreitenden Konkurrenz der beiden Rechtssysteme und der teilweisen Anerkennung der naturrechtlichen Ordnung immer müder und schlaffer.

Aus der sich sowohl hier als auch zuvor beschriebenen abzeichnenden Überlegenheit der Behördendiener lässt sich jedoch keine allgemeine Überlegenheit der Behörde als solches über das Individuum feststellen. Die Überordnung der Wächter über Josef K. resultiert nämlich nicht aus ihrer Anstellung heraus, sondern aus der Anerkennung der natürlichen Ordnung, der Fähigkeit, diese zu erkennen sowie dem Willen, sich gemäß der Anerkennung und ihren Fähigkeiten zu verhalten. So betont der Advokat vor Josef K. wie

*„[...] ungemein ernst die Herren ihren Beruf nehmen und wie sie über Hindernisse, die sie ihrer Natur nach nicht bewältigen können, in große Verzweiflung geraten.“<sup>99</sup>*

Wie bereits hervorgehoben geht die Theorie des Naturrechts von den für die Vermeidung eines äußeren Zwangsaktes erforderlichen Eigenschaften des Verstandes der Menschen sowie von deren Willen, sich gut und richtig zu verhalten aus. Wird KELSENS Auffassung, dass eine derartige Forderung reine Utopie sei, gefolgt, so lässt sich die Verzweiflung der Beamten richtig interpretieren. Zweifelsohne verweist der Attributsatz *„die sie ihrer Natur nach nicht bewältigen können“* nicht auf ein Kompetenzproblem im Sinne einer rechtlichen oder staatlichen Auffassung, sondern bezieht sich auf eine angebliche natürliche Beschaffenheit, einer angeborenen, sich mit der natürlichen Ordnung nicht im Widerspruch befindlichen Eigenschaft der bezeichneten Personengruppe. Eine Anstellung von Beamten\_innen rein nach ihrer (angeblichen) natürlichen Beschaffenheit ist Thema des Naturrechts. Zwar würde sich dieser Anspruch unter Umständen mit PLATONS im 5. Buch seiner *Politeia* aufgestellten Forderung nach einer sog.

---

<sup>98</sup> Vgl. Kafka, 2011, S. 205.

<sup>99</sup> Ebenda, S. 112.

„Philosophenherrschaft“ in Verbindung bringen lassen<sup>100</sup>; der Lehre des positiven Rechts widerspricht er jedoch vollkommen.

### 3.1.3 Justitia - Bildhafte Darstellung der unterschiedlichen Zwangauffassungen

In den vorherigen Kapiteln wurden die sich im Werk besonders deutlich abzeichnenden Unterschiede zwischen den konkurrierenden Rechtsordnungen, welche jeweils entweder für die Theorie des positiven Rechts oder für die des Naturrechts stehen, aufgezeigt. Die Orientierung des Naturrechts an absoluten Werten, wie dem Guten und der Gerechtigkeit steht dabei dem Werterelativismus der Reinen Rechtslehre gegenüber. Zudem wurde das Wesen des Zwanges bzw. des Zwangsmomentes der Normen beider Systeme vorgestellt und miteinander verglichen. All die zuvor beschriebenen Indizien für die Interpretation des Werkes als rechtsphilosophischer Widerstreit zwischen den konkurrierenden Rechtsschulen münden in der Beschreibung des von Titorelli gemalten Bildes. Auf dem Bild befindet sich ein dicker Richter, welcher sich drohend versucht, von seinem „Tronsessel“ zu erheben.<sup>101</sup> Entscheidend ist hier insbesondere, dass sich hinter dem Richter, in der Mitte hinter der Rückenlehne des Throns, eine große Figur befindet, welche Josef K. vorerst nicht erkennt. Titorelli zeichnet die Konturen der Figur nach, um sie Josef K. erkenntlich zu machen. Als dieser sie noch immer nicht erkennt, verrät der Maler, dass es sich hierbei um die Gerechtigkeit handelt. Darauf erwidert Josef K. einsichtig:

*„Jetzt erkenne ich sie schon [...], hier ist die Binde um die Augen und hier die Wage, aber sind das auf den Fersen nicht Flügel und befindet sie sich nicht im Lauf?“<sup>102</sup>*

Beim Vergleichen dieser Beschreibung mit der gängigen Darstellung der Justitia, fällt auf, dass der Gerichtsmaler darauf verzichtet hat, der Göttin der Gerechtigkeit ihr

---

<sup>100</sup> Vgl dazu: <http://www.zeno.org/Philosophie/M/Platon/Der+Staat/Fünftes+Buch> [Stand: 13.09.2012] und Kelsen, Hans: Platon und die Naturrechtslehre (1957), in: ders.: Staat und Naturrecht. Aufsätze zur Ideologiekritik. Mit einer Einleitung hrsg. von Ernst Topitsch, 2. Aufl., Fink, München, 1989, S. 232-292.

<sup>101</sup> Vgl. Kafka, 2011, S. 138.

<sup>102</sup> Ebenda.

Schwert in die Hand zu geben. Lida KIRCHBERGER hat sich in ihrem Werk „*Franz Kafka's Use of Law in Fiction*“ unter anderem auch damit beschäftigt und hält fest:

*„Though Justice, through the centuries, has been portrayed with differing attributes, a custom arising in the Middle Ages of placing a sword in her hand remained widespread.“<sup>103</sup>*

Es ist davon auszugehen, dass das Weglassen des Schwertes somit nicht auf Unwissenheit des Autors fußt, sondern bewusst und daher mit der Intention eine Aussage über die Gerechtigkeit oder deren Eigenschaften zu treffen, geschehen ist. Aus Sicht der zuvor behandelten Konkurrenz des positiven und des naturrechtlichen Geltungsgrundes sowie der unterschiedlichen Zwangsvorstellungen kann das Fehlen des Schwertes jedenfalls als das Fehlen der Möglichkeit des *äußeren Zwanges* gesehen werden. Hinter diesem Bild steckt aber noch ein weiterer Aspekt, der diese These maßgeblich unterstützt. Richtigerweise beruft sich KIRCHBERGER auf Rudolf von JHERING und seine Betonung der Notwendigkeit beider Elemente, dem Schwert und der Waage, zur Wahrung der Gerechtigkeit, sowie seine Behauptung, die Waage ohne das Schwert würde eine „*Ohmacht des Rechts*“ zur Folge haben.<sup>104</sup> Rudolf von JHERINGS Handschrift ist in KAFKAS *Proceß* allerdings noch viel deutlicher zu erkennen. In seinem Werk „*Kampf ums Recht*“ betont er die Pflicht jedes Rechtsadressaten\_in, sein\_ihr Recht zu behaupten und es durch diesen Akt zu verteidigen. Das Unrecht zu dulden ist seines Erachtens schlimmer, als selbst Unrecht zu erzeugen. Durch die Verletzung des eigenen Rechtsgefühls wird das pflichtbewusste Individuum – sofern es seine rechtliche Verantwortung wahrnimmt – zur Verteidigung seines eigenen Rechts bewogen, wodurch es einen Teil zur Erhaltung des Rechte bzw. des Rechtsgefühles der gesamten Rechtsgemeinschaft beiträgt. Nur durch die ständige Behauptung des Rechts (d.i. „*Der Kampf ums Recht*“), kann dieses erhalten werden. So behauptet JHERING, „*Recht und Gerechtigkeit*“ würden in einem Lande nicht bloß dadurch hergestellt werden, „*dass der Richter in Bereitschaft auf seinem Stuhle sitzt, und dass die Polizei ihre Häscher ausschickt*“<sup>105</sup>, sondern allein dadurch, dass jede\_r seinen\_ihren Teil dazu beiträgt.

---

<sup>103</sup> Kirchberger, 1986, S. 85.

<sup>104</sup> Vgl. Kirchberger, 1986, S. 86, sowie: Jhering, Rudolf: *Kampf ums Recht* (1872), hrsg. von Hermann Klenner, Freiburg/Berlin, 1992, S. 9.

<sup>105</sup> Jhering, 1872, S. 57.

Zweifelsohne erinnert diese Beschreibung des Richters an die im *Proceß* beschriebenen Gemälde, insbesondere sei dabei an das zuvor beschriebene gedacht. JHERING schlussfolgert daraus:

*„[...] das Gesetz, wenn es nicht eitel Spiel und Phrase sein soll, muss sich behaupten – mit dem Recht des Verletzten stürzt das Gesetz zusammen.“<sup>106</sup>*

Die Parallele zu Josef K. und dessen Unwilligkeit, für sein Recht, viel mehr noch, für seine Rechtsordnung einzustehen, ist nicht zu verkennen. Durch das Hinnehmen des Unrechts, welches sich im Prozess gerade durch das Abweichen von dem für Josef K. als nach wie vor geltenden Rechtssystem manifestiert, lässt er dieses ins Nichts stürzen. Die Summe der von Josef K. nicht behaupteten Rechte, vor allem aber sein anfangs nicht weiter verteidigtes Recht auf die eigene Existenz im Rechtsstaat, entziehen der ihm bekannte Rechtsordnung ihre Gültigkeit.

*„Der Kampf um's Recht ist eine Pflicht des Berechtigten gegen sich selbst. Behauptung der eigenen Existenz ist das höchste Gesetz der ganzen belebten Schöpfung; in dem Triebe der Selbsterhaltung gibt es sich kund in jeder Creatur. Für den Menschen aber handelt es sich nicht bloss um das physische Leben, sondern um seine moralische Existenz, eine der Bedingungen derselben aber ist das Recht. In dem Recht besitzt und vertheidigt der Mensch seine moralische Existenzbedingung [...].“<sup>107</sup>*

Die Summe der geduldeten Rechtsverletzungen führt Josef K. zu einem Gefühl der Rechtsunsicherheit, welche die Gefahr birgt, in den Zustand der Rechtlosigkeit über zu gehen, was laut JHERING folgenden Grund hat:

*„Aber abgesehen von diesem Fall ist es meine Pflicht diese Missachtung des Rechts in meiner Person mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, durch Duldung derselben statuire ich einen einzelnen Moment der*

---

<sup>106</sup> Ebenda, S. 63.

<sup>107</sup> Jhering, 1872, S. 27f.

*Rechtlosigkeit in meinem Leben, und dazu darf Niemand selber die Hand bieten.*<sup>108</sup>

Demnach lässt sich die zuvor beschriebene rechtliche Unmündigkeit, in welche Josef K. durch die, seine Legitimationspapiere ignorierenden Wächter gerät als freiwillige Aufgabe seiner moralischen Daseinsbedingung und, im Hinblick auf die rechtliche Konsequenz, als Verlust seiner Existenz als Rechtsadressat interpretieren.

Dies ist keineswegs ein Widerspruch zur Theorie der Normenkonkurrenz – naturrechtlicher versus rechtspositiver Geltungsgrund – sondern eine Erweiterung dieser. Rudolf von JHERING verfasste den „*Kampf ums Recht*“ 1872, lange vor der Entstehung der von KELSEN geprägten *Reinen Rechtslehre*. JHERING gilt als einer der Stammväter der Rechtssoziologie, welche sich zwar vom positiven Recht u.a. durch das Ablehnen der absoluten Macht des geschriebenen Gesetzes abgrenzt, sich im gewissen Sinne aber auch vom Naturrecht distanziert, da die Rechtssoziologie von der „*Voraussetzung der Geschichtlichkeit, Raumzeitlichkeit und Wandelbarkeit des Rechts*“<sup>109</sup> ausgeht, welche der Annahme der Existenz des absoluten Guten, d.h. des richtigen Rechts entgegensteht. JHERING nimmt besonders in diesem Werk eine Zwischenstellung ein, indem er die Entstehung des Rechts einerseits als eine „*organischen Entwicklung aus dem Inneren heraus*“ versteht, andererseits aber von der Notwendigkeit der gesetzlichen Manifestierung jeglichen materiellen Rechts spricht, indem er hinzufügt, dass es eines Gesetzes bedürfe,

*„[...] d. h. die absichtliche, auf dieses Ziel gerichtete That der Staatsgewalt, und es ist daher nicht Zufall, sondern eine im Wesen des Rechts tief begründete Nothwendigkeit, dass alle eingreifenden Reformen des Processes und materiellen Rechts auf Gesetze zurückweisen.“*<sup>110</sup>

Dass jegliches materielles Recht in formales transformiert werden müsse entspricht zum einen dem zu seiner Zeit schon weit verbreiteten Konstitutionalismus und

---

<sup>108</sup> Jhering, 1872, S. 29. Zudem sei an Josef K.s Hinrichtung erinnert, im Zuge derer er zumindest überlegt, zur Hinrichtung selber die Hand zu bieten.

<sup>109</sup> Horvath, Barna: Probleme der Rechtssoziologie, Berlin, 1971, S. 27. Zur Abgrenzung der Rechtssoziologie vom Rechtspositivismus siehe auch: Ebenda, S. 28f.

<sup>110</sup> Jhering, 1872, S. 13.

verweist zum anderen auf die Entstehung einer Rechtsphilosophie, deren oberste Priorität das formale Recht darstellt – KELSENS *Reine Rechtslehre*.

Nachdem JHERING im „*Kampf ums Recht*“ die Wichtigkeit des Kämpfens für das eigene Recht und die fatale Konsequenz des Unterlassens desselben darstellt, zieht er, zur Unterstützung seiner These, Vergleiche zu SHAKESPEARES „*Kaufmann von Venedig*“ sowie zu KLEISTS „*Michael Kohlhaas*“. Während der Protagonist in SHAKESPEARES Werk, Shylok, den Spruch des Richters hinnimmt, gibt Michael Kohlhaas nicht kampflos auf – so JHERING. In Hinblick auf den *Proceß* erscheint vor allem JHERINGS Interpretation von Michael Kohlhaas' Handlung interessant:

*„Er reisst der feilen Gerechtigkeit das besudelte Schwert aus der Hand und schwingt es in einer Weise, dass Furcht und Entsetzen sich weit im Lande verbreiten, das morsche Staatswesen in seinen Fugen erbebt, und der Fürst auf dem Thron erzittert.“<sup>111</sup>*

Zur besseren Veranschaulichung der auffälligen Ähnlichkeit zur Gemäldebeschreibung in KAFKAS *Proceß* sei eben diese Stelle angeführt:

*„Alles übrige war ähnlich, denn auch hier wollte sich gerade der Richter von seinem Tronsessel, dessen Seitenlehnen er festhielt, drohend erheben. [...] Eine große Figur die in der Mitte über der Rückenlehne des Tronsessels stand konnte er sich nicht erklären und fragte den Maler nach ihr. [...], Es ist die Gerechtigkeit“, sagte der Maler schließlich. „Jetzt erkenne ich sie schon“, sagte K., „hier ist die Binde um die Augen und hier die Wage. Aber sind nicht an den Fersen Flügeln und befindet sie sich nicht im Lauf?“<sup>112</sup>*

Auf das Fehlen des Schwertes wurde bereits hingewiesen. In beiden Allegorien, sowohl bei JHERING als auch bei KAFKA, muss die Gerechtigkeit des Schwertes entbehren. Im *Proceß* ist dies allerdings die Folge einer Handlung, die vor oder zumindest während Josef K.s Prozesses entstand. Der Maler rechtfertigt die Abwesenheit durch seine Auftragsgebundenheit, welche sich bei dieser Art von

---

<sup>111</sup> Ebenda, S. 67.

<sup>112</sup> Kafka, 2011, S. 138.

Gemälden vor allem auf die Richter bezieht. Da es sich um eine Auftragsmalerei handelt, kann vom Bild auf die gegenwärtige (rechtliche) Situation geschlossen werden. Doch nicht nur das Schwert stellt eine Verbindung der beiden Texte dar. Auch die männliche Person, welche sich auf einem „*Thron*“ bzw. „*Tronsessel*“ befindet und „*auf dem Thron erzittert*“, weil ein Rechtsunterworfener dem „*morschen Staatssystem*“ den Kampf angesagt hat oder sich „*drohend erheben*“ will, um Josef K. davon abzuhalten, sich gegebenenfalls von der Beschaffenheit der Gerechtigkeit ein eigenes Bild zu machen und sich somit gegen den Absolutheitsanspruch des Naturrechts aufzulehnen, stellt eine Brücke zwischen beiden Darstellungen her.

Titorelli stellt die Gerechtigkeit als Siegesgöttin und somit „*im Lauf*“ dar. Josef K. merkt an, dass dies keine gute Verbindung sei, da die Gerechtigkeit ruhen müsse, damit die Waage nicht schwanke und ein gerechtes Urteil möglich sei.<sup>113</sup> In diesem Zusammenhang sei abermals auf TRENDELENBURGS angesprochene Möglichkeit des Verzichts auf einen in der Rechtsordnung festgesetzten (*äußeren*) Zwang erinnert, der sich somit nicht als konstituierendes sondern als sekundär auftretendes Element manifestiert. In diesem Sinne sei die Strafe nicht als ein Zwangsmittel für das Recht, sondern als die Gerechtigkeit selbst zu verstehen. Ebenso wenig sei die Vollstreckung des Urteils als Zwang, sondern als „*Einsetzung des Sieges in die Ausübung des Rechts*“ zu verstehen. Ziel dabei sei, dass der Begriff des Zwangs aus der Rechtsordnung verschwindet und der Prozess als eine „*siegreiche Manifestation des Rechts*“ gesehen wird. Als Bestätigung seiner These bezieht er sich auf § 12 des von BETHMANN-HOLLWEG verfassten Werks „*Der Civilproceß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung*“.<sup>114</sup> Das Fehlen des Schwertes verweist also eindeutig auf die fehlende, jedoch von der Reinen Rechtslehre geforderte Manifestierung des *äußeren Zwanges* in der Rechtsordnung und somit im selben Moment auf die Forderung des Naturrechts, den Zwang als konstituierenden Teil der Rechtsnorm aus der Ordnung zu verbannen und dadurch den Sieg der Gerechtigkeit als absoluten Wert zu verzeichnen. Lediglich auf zweiter Stufe, bei der Vollziehung, keineswegs aber in der Manifestierung des Sollens, kann der Zwang Einzug in das Rechtssystem finden. Wenn Josef K. also durch das ihm fremde Rechtssystem mit

---

<sup>113</sup> Vgl. Ebenda, S. 139.

<sup>114</sup> Vgl. Trendelenburg, 1868, S. 90 sowie Bethmann-Hollweg, Moritz August von: *Der Civilproceß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung*, 1. Bd., Bonn, 1864, S. 21.

all seinen Vertretern\_innen mit einem Zwang konfrontiert ist, so ist darunter nicht der *äußere*, sondern der *psychische* gemeint, der ihn stets dazu zwingt, das absolut Gute und Richtige zu erkennen und zu vollziehen.

Im Lichte der unterschiedlichen Rechtsphilosophien, welche sich im *Proceß* widerspiegeln, lässt sich das Gemälde als Abbildung eben dieser Konkurrenzen mit dem positiven Recht verstehen. Es ist im Grunde die Rede von einer Mischung dreier Gottheiten: Der Justitia ohne Schwert sowie der Siegesgöttin, welche beide später für Josef K. nicht mehr als solche, sondern als Göttin der Jagd zu erkennen sind. Ausgangspunkt ist für alle die Gerechtigkeit als Wert und Bezugspunkt. Wie bereits dargestellt handelt es sich bei der Darstellung der Justitia ohne Schwert um die Auffassung des Naturrechts, welche den *äußeren Zwang* nicht schon im Wesen der Rechtsnorm festgesetzt sehen will. Die sich im Lauf befindende Siegesgöttin entspricht nur zum Teil dem Naturrecht, nämlich nur insoweit sie mit der Gerechtigkeit – sowohl in der Theorie als auch am Gemälde – in Verbindung steht. Ihr wesentliches Kennzeichen ist die Veränderlichkeit und Wandelbarkeit des Rechts und deren Werte. Hier ist an das bereits angeführte Werk JHERINGS und der Rechtssoziologie sowie an das organisch im Volksbewusstsein wachsende und somit wandelbare Recht der Historischen Rechtsschule zu denken. Die Göttin der Jagd symbolisiert dabei das ewige Forschen, das ständige „Jagen“ nach dem Wesen der Gerechtigkeit, welche außerhalb der Naturrechtstheorien ihre Unveränderlichkeit und ihr ortsungebundenes, überall in gleicher Weise in Erscheinung tretendes Wesen zugunsten der Wandelbarkeit des Rechts einbüßen muss. Auch Janko FERK betont in diesem Zusammenhang die *„Hilflosigkeit des Individuums vor der Gerechtigkeit, die unerreichbar scheint“*.<sup>115</sup> Unter diesem Aspekt betrachtet, entspricht Josef K.s Forderung nach einer ruhenden Gerechtigkeit als Voraussetzung für die richtige Abwägung der Interessen der Lehre vom positiven Recht, welche das richtige Recht eben als ein von der Forderung nach der absoluten Gerechtigkeit befreites ansieht, denn:

---

<sup>115</sup> Vgl. Ferk, 1999, S. 68.

*„In dieser Unabhängigkeit der Geltung des positiven Rechts von seinem Verhältnis zu einer Gerechtigkeitsnorm liegt der wesentliche Unterschied zwischen Naturrechtslehre und Rechtspositivismus.“<sup>116</sup>*

### 3.1.4 Die Quelle der Rechtsordnung

Die Quelle der Rechtsordnung, ihr Geltungsgrund, ist, wonach Josef K. ab dem Zeitpunkt seiner Verhaftung sucht. Von ihr leiten sich alle Normen ab, sie setzt die Wertmaßstäbe oder normiert Wertrelativismus und sie ist es auch, die durch ihre Existenz jede weitere, das gleiche Objekt regelnde Grundnorm neben ihr ausschließt. Einleitend wurden bereits die unterschiedlichen, für den *Proceß* entscheidenden, die Rechtsordnung begründenden und legitimierenden Quellen vorgestellt. Wird von der Existenz einer naturrechtlichen Ordnung ausgegangen, so muss früher oder später die Frage nach dem Wesen des obersten, höchsten Guten, der Gerechtigkeit gestellt werden. Dies bleibt auch Josef K. nicht erspart und so sucht er nach dem Inhalt des absolut Guten, nach dem Geltungsgrund der naturrechtlichen Ordnung und somit nach dem Geltungsgrund seiner rechtlichen Existenz. Seine Suche verläuft nicht erfolgreich und mit deren Aufgabe, mit der Unfähigkeit, das absolut Gute zu erkennen, muss er auch seine rechtliche Existenz aufgeben. Im Zuge des folgenden Kapitels wird sich allerdings herausstellen, dass sich nicht nur Josef K. mit der Suche nach dem geltenden Recht bzw. nach dem „richtigen Recht“ beschäftigen muss. Auch Kaufmann Block wird angeklagt. Im Gegensatz zu Kaufmann Block ist Josef K. nicht bereit sein bekanntes Rechtssystem samt dessen Geltungsgrund (d.i. KELSENS Grundnorm) gegen ein ihm rational nicht erklärbares und kraft seines Verstandes nicht fassbares naturrechtliches System, dessen Geltungsgrund in der Metaphysik liegt, einzutauschen. Block, dessen Suche zeitlich bereits lange andauert, entscheidet sich, das christliche Naturrecht, welches seine Legitimation durch Gott erfährt, anzuerkennen. Weder ihm noch Advokat Huld gelingt es, Josef K. zu ebensolcher Anerkennung zu bewegen. Als Josef K. im Dom schließlich auf den ebenso dem christlichen Naturrecht verbundenen Gefängniskaplan trifft, erzählt dieser ihm die „*Türhüterparabel*“, welche Josef K. ein weiteres Mal verdeutlichen muss, dass er den Weg aus der Vielzahl der behaupteten

---

<sup>116</sup> Kelsen, Hans: Das Problem der Gerechtigkeit, in: ders.: Reine Rechtslehre, Anhang, 1960, S. 360.

Geltungsgründe antreten muss, um nicht daran zugrunde zu gehen. Doch gerade dieser Weg scheint für Josef K. nicht gangbar zu sein.

### 3.1.4.1 Traditionelles Naturrecht - Gott als Quelle

Im Laufe des Werkes gibt es zahlreiche Hinweise sowohl auf die Existenz eines allem übergeordneten Wertes als auch auf Annahmen, welche über dessen Wesen getroffen werden. Dabei ist es wichtig, festzuhalten, dass nicht nur Josef K. angeklagt ist, den alles begründenden, idealen Wert nicht zu erkennen. Auch der Kaufmann Block muss sich schon jahrelang mit seinem Prozess beschäftigen. Allerdings unterscheiden sich die rechtlichen wie auch die persönlichen Überzeugungen der beiden Protagonisten sehr stark. Im Kapitel „*Kaufmann Block. Kündigung des Advokaten*“<sup>117</sup> wird anstelle des obersten Guten auf ein transzendentes Wesen bzw. eine Religion und ihre Institution (Kirche) verwiesen. Sowohl Block als auch der Advokat bedienen sich religiöser Begriffe wie auch Metaphern. So erklärt Kaufmann Block beispielsweise, dass die Eingaben „*gelehrt*“ seien und „*vor allem sehr viel Latein*“<sup>118</sup> enthalten, dass er die Antworten schon „*bereit wie eine Litanei*“<sup>119</sup> hätte und dass der Advokat Huld sie beide „*nur aus Barmherzigkeit*“<sup>120</sup> dulde. Auffällig ist auch dessen Unterordnung unter den Advokaten, indem er vor ihm kniet. Dieses menschenunwürdige Verhalten schockiert Josef K., was er Block auch deutlich spüren lässt. Als der Kaufmann sich von Josef K. deshalb beleidigt fühlt, legt er ihm folgenden Rechtsspruch nahe:

*„Für den Verdächtigen ist Bewegung besser als Ruhe, denn der welcher ruht kann immer, ohne es zu wissen auf einer Wagschale sein und mit seinen Sünden gewogen werden.“*<sup>121</sup>

Dass der Begriff der Sünde seinen religiösen Ursprung nicht leugnen kann, steht außer Frage. Hier soll ein weiteres Mal auf das Gemälde des Richters und der Justitia, dessen Bedeutung bereits im vorherigen Kapitel dargelegt wurde, erinnert

---

<sup>117</sup> Vgl. Kafka, 2011, S. 158-188.

<sup>118</sup> Ebenda, S. 168.

<sup>119</sup> Ebenda, S. 169.

<sup>120</sup> Ebenda, S. 182.

<sup>121</sup> Ebenda, S. 183.

werden. Das Symbol der Waage kommt also schon zuvor, als Gegenstand zur Feststellung der Gerechtigkeit in der Hand der Justitia vor. Ebenso lässt sich eine Verbindung von Blocks Aufruf zur Bewegung zum Gemälde herstellen und zwar dadurch, dass die Gerechtigkeit als sich „im Lauf“ befindlich dargestellt wird. Blocks Aussage wirkt als eine Antwort auf Josef K.s Behauptung, die Gerechtigkeit müsse ruhen, damit die Waage nicht schwanke und ein gerechtes Urteil möglich sei.<sup>122</sup> Der Anschein, der Kaufmann wäre Josef K. nicht nur durch die Länge seines Prozesses überlegen, sondern auch aufgrund seines Wissens über die Art des Prozesses bestätigt sich nur zum Teil. Er entsteht dadurch, dass es dem\_der Leser\_in im Gegensatz zu Josef K. schon völlig klar ist, dass es sich bei dem fremden Rechtssystem nicht um ein positivrechtliches handelt. Dies darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass auch der Kaufmann keine Aussagen über das Wesen des obersten Wertes, der Beschaffenheit der obersten Instanz oder deren Beurteilungskriterien treffen kann. Auch er ist angeklagt, auch er wird mit einer fremden Ordnung konfrontiert, was impliziert, dass er sich zuvor nicht im Geltungsbereich irgendeiner anderen als der positivrechtlichen Ordnung gesehen hat. Während Josef K. durchwegs nach der zuständigen Behörde sucht<sup>123</sup>, glaubt der Kaufmann an eine überirdische Instanz, deren irdische Realisierung in der Religion liegt. Der von Block rezitierte Rechtssatz erinnert stark an Hiob und seine Bitte an Gott:

*„Dann wäge Gott mich auf gerechter Waage, so wird er meine Unschuld anerkennen.“<sup>124</sup> (Hiob 31,6)*

Dies ist nicht die einzige Parallele die sich von Block zu Hiob herstellen lässt.<sup>125</sup> Auch bei ihm bricht der Prozess plötzlich über sein Leben ein und fordert letztlich alles von ihm. Nach eigenen Angaben des Kaufmanns passierte dies kurz nach dem Tod seiner Ehefrau, was als Startschuss der Anklage gesehen werden kann. Block erklärt Josef K., die Büroräume seines Geschäftes hätten einst ein ganzes Stockwerk gefüllt

---

<sup>122</sup> Vgl. Kafka, 2011, S. 138f.

<sup>123</sup> Vgl. z.B. ebenda, S. 11.

<sup>124</sup> Allen Bibelzitate liegt folgende Übersetzung zugrunde: Die Bibel. Altes und Neues Testament. Einheitsübersetzung, hg. i.A. der Bischöfe Deutschlands, Österreichs und der Schweiz u.a., Stuttgart, 1980.

<sup>125</sup> Vgl dazu auch: Brod, Max: „Das Schloss“. Nachwort zur ersten Ausgabe, in: Politzer Heinz (Hg.): Franz Kafka, Darmstadt, 1973, S. 39-47.

wohingegen heute nur mehr eine kleine Kammer reiche. Diesen Rückgang habe nicht nur die „Entziehung des Geldes“, sondern noch mehr die Entziehung seiner Arbeitskraft verschuldet.<sup>126</sup> Während über Hiob das Unheil völlig unverhofft einbricht und sich erst am Ende seines Leidensweges ins Gegenteil umkehrt, scheint Block schon auf dieses Wissen, auf den Leidensweg Hiobs und dessen Ausgang, zurückgreifen zu können. Und ebenso wie Hiob weiß Block, dass er unschuldig ist. Zwar erklärt Block Josef K., dass er den Prozess nicht verlieren wolle, dass er anfangs greifbare Fortschritte sehen wollte sowie dass er nichts, was ihm irgendwie nützen könnte, außer Acht lassen dürfe. Von einer Schuld spricht er allerdings nicht.<sup>127</sup> Diese Frage stellt sich für den Kaufmann nicht, denn er glaubt zu wissen, wer die oberste Instanz ist (nämlich Gott) und was er tun müsse, nämlich das Leid demütig zu ertragen, wie auch Hiob es getan hat. Margarete SUSMAN veröffentlichte 1929 den Aufsatz „Das Hiob-Problem bei Kafka“, in dem sie das Schicksal und das Leiden Hiobs mit den Problemstellungen und Figuren in KAFKAS Werken vergleicht.<sup>128</sup> Die Prüfung Hiobs ist beendet, nachdem er sein Leiden angenommen hat:

*„Nicht indem er die Ordnung der Schöpfung verstanden und sein Leiden in ihren Zusammenhängen begriffen hatte – sondern gerade indem er sie nicht verstanden hat, indem er **nicht** mehr verstehen will, wo nichts für ihm [sic] zu verstehen ist, indem er seinen Ort in der Schöpfung Gottes in Demut angenommen und damit sein Leiden auf sich genommen hat.“<sup>129</sup>*

Zwar behauptet auch Josef K. unschuldig zu sein, doch im Gegensatz zu Block ist er nicht gewillt, den Prozess als gerechtfertigtes, weil von Gott bestimmtes, Leiden anzuerkennen. Das Problem der Gerechtigkeit stellt sich für Block nicht mehr, da er sich einer überirdischen Instanz und dessen Handlungen völlig unterordnet. SUSMAN hält dazu im Zusammenhang mit Hiob fest:

---

<sup>126</sup> Vgl. Kafka, 2011, S. 165.

<sup>127</sup> Vgl. ebenda, S.164, 169.

<sup>128</sup> Susman erörtert diese Thematik im Lichte der Jüdischen Religion; die spezifische Unterscheidung der Religionen ist an dieser Stelle allerdings unentscheidend.

<sup>129</sup> Susman, Margarete: Das Hiob-Problem bei Kafka (1929), Online im WWW unter der URL: <http://www.margaretesusman.com/hiobproblemkafka.htm> [Stand: 20.09.2012] und Susman, Margarete: Das Hiob-Problem bei Kafka (1929,) in: Politzer Heinz (Hg.): Franz Kafka, Darmstadt, 1973, S. 48-68.

*„Göttliche Gerechtigkeit und menschliche Gerechtigkeit, schon im Buch Hiob inkommensurabel und unvereinbar, können nun nicht nur nicht mehr zusammenkommen; sie scheinen sich auch gar nicht mehr aufeinander zu beziehen. Damit wird alle menschliche Gerechtigkeit nicht nur zu etwas Aussichtslosem und Vergeblichem, sondern zu etwas gar nicht mehr real Existentem.“<sup>130</sup>*

Josef K. teilt diese Ansicht allerdings nicht. Für ihn steht fest, dass es keine rechtmäßige Anklage und keine rechtmäßige Verurteilung ohne nachweisbare Rechtsübertretung geben kann. Zwar setzt schon am Beginn ein Anerkennungsprozess der fremden Rechtsordnung ein, dieser vollzieht sich allerdings nicht durch eine Unterordnung unter eine überirdische Instanz oder einem absolute Werte vorschreibenden Naturrecht, sondern lediglich im Hinblick auf seine gewohnte Ordnung. Wenn er den Untersuchungsrichter als solchen anerkennt, dann nur, weil er den Titel „*Untersuchungsrichter*“ trägt und dieser auch in der positivrechtlichen Ordnung seine schriftliche Legitimation erfährt. Ebenso verhält es sich mit dem Advokaten und den Wächtern. So betont auch Lida KIRCHBERGER im Bezug auf die Terminologie des Gerichtswesens:

*„By the time he has visited the offices (Kanzleien) and seen something of the judiciary (Gerichtswesen) they serve, it is quite clear that normal legal terminology has here been applied to functions of a group not included among regular organs of the state.“<sup>131</sup>*

In diesem Sinne ist es nachvollziehbar, dass Josef K. unter keinen Umständen Gott als Geltungsgrund und zugleich Urheber der Ordnung anerkennen kann. Schon bei der ersten Begegnung mit dem Kaufmann Block testet Josef K. dessen Glaubwürdigkeit indem er ihn fragt, ob er den am Gemälde abgebildeten Richter denn kenne. Block versichert ihm, dass er ein hoher Richter sei und bejaht Josef K.s Frage. Als Josef K. den Kaufmann sodann darauf hinweist, dass er sich irre und klarstellt, dass dieser selbst unter den niedrigsten Untersuchungsrichtern der

---

<sup>130</sup> Ebenda.

<sup>131</sup> Kirchberger, 1986, S. 46.

niedrigste sei, beteuert dieser, dass er dies nur vergessen habe und schon davon gehört habe.<sup>132</sup> Schon an dieser Stelle zeigt sich, dass der Kaufmann für Josef K. nur eine begrenzte Glaubwürdigkeit besitzt und aus Sicht von Josef K. ebenso wenig Einblick in die fremde Gerichtsorganisation und deren Regelwerk, aufgrund dessen über Schuld und Unschuld entschieden wird, besitzt. Die Überlegenheit, die Josef K. gegenüber Block empfindet muss am Ende jedoch seiner Erkenntnis weichen, dass sie beide mit einer fremden Ordnung konfrontiert wurden und sich keineswegs Hierarchien zwischen den beiden ergaben. KIRCHBERGER hält in diesem Zusammenhang fest:

*„From prosperity in business and an acceptable place in society, both, though for different reasons, have sunk into growing dependence on an organization making totalitarian claims on anyone who can be coaxed or forced into its sphere of influence. Both have looked for help in one unlikely direction after another until stripped of their last shred of power.“<sup>133</sup>*

Lida KIRCHBERGER hat sich ebenso mit der Darstellung der beiden Angeklagten beschäftigt und zieht eine Parallele von Blocks Unterwerfung unter den Advokaten Huld zu Josef K.s Tod durch die ihnen gemeine Hundemetapher.<sup>134</sup>

Festzuhalten ist also, dass auch Kaufmann Block angeklagt ist und auch er weder den Grund für die Anklage noch die Rechtsordnung, welche die Gerichtsordnung legitimiert bzw. legitimieren sollte, kennt. Während Josef K. weiterhin alle Geschehnisse und Vorgänge anhand der von ihm angenommenen Gültigkeit der positivrechtlichen Ordnung deutet, verlässt der Kaufmann dieses System und fügt sich der fremden Ordnung, deren Geltungsgrund er in Gott sieht. Die Erscheinungen des theologischen Naturrechts sind nahezu unüberschaubar. Von CICERO, ARISTOTELES und PLATON über Thomas von AQUIN und Samuel von PUFENDORF bis in die Gegenwart entstanden unterschiedliche Deutungen und Ausprägungen theologischer Naturrechtslehren, die ab dem Mittelalter vor allem im Dienste der katholischen Kirche das politische, rechtliche wie auch gesellschaftliche Bild Europas

---

<sup>132</sup> Vgl. Kafka, 2011, S. 160.

<sup>133</sup> Kirchberger, 1986, S. 110. Vgl. dazu: Kafka, 2011, S. 185 und S. 218.

<sup>134</sup> Vgl. ebenda, S. 110.

maßgeblich geprägt haben.<sup>135</sup> Franz BÖCKLE betont, dass sich gerade im 19. und 20. Jahrhundert eine Naturrechtsauffassung durchsetzte, in welcher die göttliche Natur oder Wesensordnung, in die der Wille Gottes selbst eingeschlossen ist anstelle der objektiv begründeten Vernunftrechtsordnung tritt.<sup>136</sup>

Franz XAVER-KAUFMANN hat die gemeinsame Postulate der theologischen Naturrechtsauffassungen herausgearbeitet. Demnach ist das Naturrecht ein materielles Seinsrecht, welches aus der erkennbaren Natur des Menschen resultiert. Da der Mensch – aus Sicht des theologischen Naturrechts – von Gott direkt mit der Vernunft ausgestattet wurde, ist er fähig das Naturrecht, das in seinen wesentlichen Elementen zu allen Zeiten und an allen Orten dasselbe ist, zu erkennen. Es bindet alle Menschen unabhängig vom jeweiligen gesetzten (positiven) Recht. Sollte dieses im Widerspruch mit dem Naturrecht stehen, ist das positive Recht für den Menschen nicht bindend. Durch die Offenbarung durch Jesus Christus, welche durch die Kirche weiter getragen werden soll, besitzt die Kirche eine reichere Erkenntnis der Schöpfungsordnung, weshalb im Zweifelsfalle die kirchliche Interpretation des Naturrechts Vorrang genießt.<sup>137</sup> Die Legitimation, die Geltungsgrundlage von der aus die gesamte (Rechts-)Ordnung hierarchisch abgeleitet wird, stellt Gott selbst dar. Franz BÖCKLE hält diesbezüglich rückblickend fest:

*„Über den Schöpfungsgedanken wird die den Dingen eingestiftete Finalität als gottgewollte Ordnung interpretiert und so als Maß und verpflichtende Norm menschlichen Handelns gesehen.“<sup>138</sup>*

Auch innerhalb der von Block vermuteten und anerkannten Ordnung kann es keinen Irrtum aufseiten der Autorität geben. Wenn er sich also vor den Advokaten hinkniet

---

<sup>135</sup> Für eine ausführliche Erörterung des theologischen und insb. katholischen Naturrechtbegriffes siehe: Böckenförde, Ernst-Wolfgang/Böckle, Franz (Hgg.): Naturrecht in der Kritik, Mainz, 1973.

<sup>136</sup> Vgl. Böckle, Franz: Natürliches Gesetz als göttliches Gesetz in der Moraltheorie, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang/Böckle, Franz (Hgg.): Naturrecht in der Kritik, Mainz, 1973, S. 188.

<sup>137</sup> Vgl. Xaver-Kaufmann, Franz: Wissenssoziologische Überlegungen zu Renaissance und Niedergang des katholischen Naturrechtendenkens im 19. und 20. Jahrhundert, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang/Böckle, Franz (Hgg.): Naturrecht in der Kritik, Mainz, 1973 S. 135f.

<sup>138</sup> Böckle, 1973, S. 169.

und es für Josef K. den Anschein hat, er wäre der „*Hund des Advokaten*“<sup>139</sup>, so liegt das nicht an der Ehrfurcht, die der Kaufmann vor dem Advokaten hat. Und so muss sich Josef K. fragen:

*„[...] wie kam es daß er doch wieder so schlau oder so kühn war, den Advokaten zu betrügen und ihm zu verschweigen, daß er außer ihm noch andere Advokaten für sich arbeiten ließ. Und wieso wagte er es, K. anzugreifen, da dieser doch gleich sein Geheimnis verraten konnte.“*<sup>140</sup>

Block ordnet sich unter, um sich nichts zuschulden kommen zu lassen, um der Waage keine Sünden aufzulasten und um zu beweisen, dass er sein Leid ohne es zu hinterfragen duldet und demütig auf den Ausgang seines Prozesses wartet. Denn:

*„Das Warten ist nicht nutzlos‘, sagte der Kaufmann, ‚nutzlos ist nur das selbstständige Eingreifen.“*<sup>141</sup>

Dabei sind mit „*Eingreifen*“ nicht die für den Ausgang des Prozesses entscheidenden Handlungen (z.B. die Anzahl der Advokaten, das Unterordnen unter den Advokaten Huld etc.), sondern das Eingreifen in die göttliche Ordnung, das Nicht-Warten und Nicht-Dulden des Leides gemeint. Die Sanktion, die Block fürchten muss ist nicht das Unterlassen der Hilfe seitens des Advokaten Huld oder der Verlust seines ohnehin nur mehr spärlich vorhandenen Besitzes, sondern eine ausbleibende Erlösung durch den Schöpfer der Ordnung selbst.

Für Kelsen macht es keinen wesentlichen Unterschied, ob die „*gesuchte gerechte oder natürliche Ordnung*“ aus der Natur oder aus Gott abgeleitet wird. Beide beherbergen die Idee der obersten Kausalgesetzlichkeit, wie auch die der höchsten Gerechtigkeit, wobei Kelsen einräumt, dass der Begriff Gottes, die Idee der höchsten Gerechtigkeit noch deutlicher umfasst.<sup>142</sup> Sehr wohl betont er aber die Bedeutung der Ableitung der natürlichen Ordnung aus dem Willen Gottes, welcher sich zur Willkür Gottes steigert und somit „*nur eine anthropomorphe Steigerung ins*

---

<sup>139</sup> Kafka, 2011, S. 185.

<sup>140</sup> Kafka, 2011, S. 183.

<sup>141</sup> Ebenda, S. 167.

<sup>142</sup> Vgl. Kelsen, 1928, S. 75.

*Unendliche bedeutet*.<sup>143</sup> Hier verbinden sich die Vorstellungen der Rechtsordnungen, mit denen Josef K. und Kaufmann Block konfrontiert werden oder konfrontiert zu werden glauben. Während bei Josef K. schon zu Beginn die Gültigkeit des absolut Guten (als Negation des Bösen) in den Vordergrund rückt, leitet Block die natürliche Ordnung von einer alles schaffenden und regelnden transzendentalen Instanz ab. Bezeichnend ist dabei folgende Aussage des Advokaten:

*„Die Rangordnung und Steigerung des Gerichtes sei unendlich und selbst für den Eingeweihten nicht absehbar.“*<sup>144</sup>

Sofern man, wie beispielsweise Block, von der Ableitung vom göttlichen Willen ausgeht, lässt sich diese Behauptung erklären. In diesem Sinne ist zu bedenken, dass der Advokat beide Angeklagten, sowohl Josef K. als auch Kaufmann Block als Mandanten vertritt. Im Gegensatz zu Block, der dem Advokaten das Wissen und die Einsicht in das fremde Rechtssystem zumindest in einem gewissen Maße zutraut, entzieht Josef K. trotz mehrmaliger Warnungen dem Advokaten die Vertretung. Dies ist somit nicht nur als eine Absage an den Advokaten als rechtmäßigen Vertreter, sondern auch an die Ableitung einer rechtlich gültigen Ordnung aus dem Willen Gottes zu interpretieren.

Der Advokat Huld nimmt eine Zwischenstellung ein. Zwar vertritt er beide Mandanten, doch nur einer von ihnen erklärt sich bereit, Huld die Verteidigung, wenn auch nicht ausschließlich, zu überlassen. Es wurde schon im Zusammenhang mit Block festgestellt, dass insbesondere dieses Kapitel zahlreiche Begriffe und Bezeichnungen enthält, die dem religiösen Bedeutungsraum entspringen. Werden zusätzlich die von XAVER-KAUFMANN herausgearbeiteten Postulate für das katholische Naturrecht betrachtet, fällt auf, dass der Advokat hier die Rolle des Vermittlers zwischen Gott bzw. seiner Offenbarung und der irdischen Welt innehat:

*„Der eine Advokat führt seinen Klienten an einem Zwirnfaden bis zum Urteil, der andere hebt seinen Klienten gleich auf die Schultern und trägt ihn zum Urteil und ohne ihn abzusetzen noch drüber hinaus.“*<sup>145</sup>

---

<sup>143</sup> Vgl. ebenda, S. 76.

<sup>144</sup> Ebenda, S. 113.

Im Sinne der These des Vorliegens einer christlich verankerten Naturrechtsordnung kann hier eine Verbindung zum *Gleichnis vom verlorenen Schaf*<sup>146</sup>, welches von Jesus auf die Schultern genommen und nach Hause getragen wird, herausgelesen werden. Dabei geht es vor allem um Buße und den Wiedereintritt in die Ordnung des Glaubens. Dies geschieht allerdings nicht durch den\_die Sünder\_in (allegorisiert durch das verloren gegangene Schaf) selbst, vielmehr wird diese\_r vom Glauben (personifiziert durch den Hirten oder durch Jesus) gefunden.<sup>147</sup> Jürgen SÖRING hat sich in seinem Aufsatz „*Kafka und die Bibel*“ eingehend mit KAFKAs Kenntnissen der Bibel respektive Bücher davon beschäftigt und weist auf einige interessante Tagebucheinträge hin, die eben diese Auseinandersetzung mit der Bibel belegen. So verfasste KAFKA beispielsweise seinen 1920 veröffentlichten Text „*Heimkehr*“ in Anlehnung an das Lukasevangelium und die darin enthaltene Parabel vom verlorenen Sohn (Luk. 15, 11-32), was SÖRING mittels eines Tagebucheintrages von KAFKA belegt.<sup>148</sup> SÖRING verweist auf einen weiteren Tagebucheintrag (vom 19. November 1913; somit vor dem Verfassen des *Proceßes*), der in direkter Verbindung zum Lukasevangelium, nämlich zur oben erwähnten Parabel vom verlorenen Schaf, steht, in dem sich KAFKA selbst als verlorenes, im Gebirge herumirrendes Schaf, bezeichnet.<sup>149</sup> Aufgrund dieser Belege ist anzunehmen, dass auch die oben zitierte Textstelle und vor allem die vom Advokaten geschilderte Metapher des „auf der Schulter Tragens“ von KAFKA bewusst in Hinblick auf das Lukasevangelium getätigt wurden.<sup>150</sup>

Die Angeklagten haben sich von einer Ordnung abgewendet, deren Vertreter\_innen sie deshalb wieder aufsuchen und in die Ordnung einzugliedern versuchen. Josef K. und Kaufmann Block werden vom Prozess auf- bzw. heimgesucht und durch die zur Bekehrung bzw. Rettung Ausgesandten, im Falle des christlichen Naturrechts durch die Vertreter der Kirche, auf Schultern zurück zur Ordnung bzw. der rechtmäßig

---

<sup>145</sup> Kafka, 2011, S. 183.

<sup>146</sup> Vgl. Luk 15, 1-8.

<sup>147</sup> Zur Auslegung des Lukasevangeliums siehe auch: Klein, Hans: *Lukasstudien*, 2005, Göttingen.

<sup>148</sup> Vgl. Söring, Jürgen: *Kafka und die Bibel*, in: Engel, Manfred/Lamping, Dieter: *Franz Kafka und die Weltliteratur*, Göttingen, 2006, S. 37.

<sup>149</sup> Ebenda, S. 38.

<sup>150</sup> Für eine weitere Verbindung von Kafka und dem Lukasevangelium siehe auch: Kwon, Hyuck Zoon: *Der Sündenfallmythos bei Franz Kafka: Der biblische Sündenfallmythos in Kafkas Denken und dessen Gestaltung in seinem Werk*, Würzburg, 2006, S. 70.

existierenden Gemeinschaft getragen. Bedeutsam ist diese Stelle auch im Zusammenhang mit der Türhüterparabel, welche später noch genauer erörtert wird.

Die Behauptung, die Kirche hätte eine weitere und tiefere Erkenntnis in die Schöpfungslehre und in die sich von ihr ableitende Naturrechtsordnung<sup>151</sup> deckt sich mit der Erklärung des Advokaten Huld. So erzählt er Josef K., dass zuvor mehrere Juristen für ihn gearbeitet hätten, er sich dieser allerdings entledigt hätte, als er *„immer tiefere Erkenntnis“* in *„diese Rechtssachen“* erlangte.

*„Ich fand, daß ich diese Arbeit niemandem überlassen dürfe, wenn ich mich nicht an meinen Klienten und an der Aufgabe, die ich übernommen habe, versündigen wollte.“<sup>152</sup>*

Hier manifestiert sich einerseits die genannte Vermittlerposition des Advokaten zwischen seinen Klienten und der von Gott geschaffenen Ordnung, andererseits spielt Huld auf die der Kirche übertragene Aufgabe der Weitervermittlung der Schöpfungsordnung und der aus ihr resultierenden Grundwerte und sozialen Strukturen an.<sup>153</sup> Huld spricht von *„versündigen“*, wodurch er abermals auf die sanktionierende und zugleich rechtschöpfende Instanz, der er verpflichtet ist, verweist. Dafür spricht auch folgende Aussage des Advokaten:

*„[...] der Advokat fragte ihn: ‚Wer ist denn Dein Advokat?‘ ‚Ihr seid es‘, sagte Block. ‚Und außer mir?‘ fragte der Advokat. ‚Niemand außer Euch‘, sagte Block. ‚Dann folge auch niemandem sonst‘, sagte der Advokat.“<sup>154</sup>*

Der Gottesbezug zeigt sich vor allem im Vergleich zu Jes 45,5:

*„Ich bin der Herr und sonst niemand; außer mir gibt es keinen Gott.“*

---

<sup>151</sup> Vgl. Xaver-Kaufmann, 1973, S. 136.

<sup>152</sup> Kafka, 2011, S. 179.

<sup>153</sup> Vgl. Rauscher, Anton: Die Sozialverkündigung der Kirche und die Aufgabe der Neuevangelisierung in säkularen Gesellschaften, in: Weiler, Rudolf (Hg.): Die Wiederkehr des Naturrechts und die Neuevangelisierung Europas, Wien, 2005, S. 148.

<sup>154</sup> Kafka, 2011, S. 182.

Dass kurz darauf der Bezug zur absoluten Gerechtigkeit hergestellt wird, verweist auf das schon zuvor erörterte Problem einer absoluten Gerechtigkeit, sei es durch die Idee des absolut Guten oder durch Gott als Schöpfer der gerechten, natürlichen Weltordnung.

*„Taut, ihr Himmel, von oben, ihr Wolken, lasst Gerechtigkeit regnen! Die Erde tue sich auf und bringe das Heil hervor, sie lasse Gerechtigkeit sprießen. Ich, der Herr, will es vollbringen.“ (Jes 45,8)*

Die Gerechtigkeit dieser naturrechtlichen Ordnung unterscheidet sich im Wesen grundlegend von jener naturrechtlichen Ordnung, welche nicht aus Gott, sondern aus der Vernunft bzw. aus der Natur selbst ihre Geltung ableitet (sog. Vernunftrecht). Ihnen gemeint sind allerdings, wie schon von KELSEN behauptet, die inhaltlich nicht fassbaren höchsten Werte, von denen sich die Ordnungen ableiten:

*„Die Bestimmung der absoluten Werte im allgemeinen und die Definition der Gerechtigkeit im besonderen, die auf diesem Wege erzielt werden, erweisen sich als völlig leere Formeln, durch die jede beliebige gesellschaftliche Ordnung als gerecht gerechtfertigt werden kann.“<sup>155</sup>*

Aus diesem Blickwinkel betrachtet unterscheiden sich die Rechtsordnungen bzw. die Rechtssysteme, mit denen die Protagonisten Josef K. und Kaufmann Block konfrontiert werden nur wenig. Beiden leiten ihre Normen von einem höchsten Wert, vom absolut Guten, der Gerechtigkeit, entweder personifiziert durch Gott oder verkörpert durch die alles als ein Ganzes darstellende Natur, ab. Beide Rechtsordnungen entbehren einer positivrechtlichen Verankerung und sind, gemessen an der Art ihres Zwanges und der Verpflichtung diesen zu realisieren, keine Zwangsordnungen. Ihren Rechtsunterworfenen werden die Fähigkeit sowie die Pflicht des Erkennens und des Setzens richtigen und gerechten Verhaltens zugesprochen, während beide Gruppen von Rechtsadressaten\_innen verpflichtet sind, die Norm (gegen sich) selbst zu vollziehen. Sowohl Josef K. als auch Kaufmann Block sind Suchende nach dem Inhalt des absolut Guten, der obersten Norm; Block bewusst, Josef K. unbewusst. Hier manifestiert sich auch das im *Proceß* auftretende

---

<sup>155</sup> Kelsen, Hans: Was ist Gerechtigkeit, Wien, 1975, S. 18.

Grundproblem, nämlich die Unmöglichkeit des Erfassens der Wahrheit bzw. Gerechtigkeit und die daraus resultierende Unmöglichkeit der Anwendung einer naturrechtlichen Ordnung:

*„Hätte das Suchen nach dem ‚wirklichen‘ Tatbestand, das Forsten nach der ‚Wahrheit‘ kein Ende – und wie könnte es ein Ende haben, da dem Menschen doch absolute Wahrheit unerreichbar bleibt – , dann würde das gerechteste Recht, auch das Naturrecht, im Prozeß seiner Anwendung vereitelt.“<sup>156</sup>*

Daran lässt sich abermals sehr gut veranschaulichen, warum es, trotz unterschiedlicher Definition und Interpretation der obersten Gerechtigkeit im Hinblick auf die naturrechtliche Ordnung und deren Forderungen keinen Unterschied macht, ob sie ihren Ursprung in Gott, in der Vernunft oder in der Natur sieht. Keine dieser Quellen ist für den Menschen objektiv erkennbar oder beschreibbar, weshalb schlussendlich sowohl Josef K. als auch Kaufmann Block bei der Suche nach ihrer (natur-)rechtlichen Verfehlung wie auch beim Versuch sich unter diese Ordnung zu stellen, sie anzuerkennen und anzuwenden also, zwingend scheitern müssen.

### **3.1.4.2 Türhüterparabel**

Eine besondere Stellung im Werk nimmt die Türhüterparabel ein. Vor allem im Hinblick auf die hier behauptete Konkurrenz unterschiedlicher Rechtsordnungen bzw. Rechtsphilosophien gibt sie Aufschluss über die Situation in der sich Josef K. befindet. Im Zuge der Erzählung wird die Rechtsunsicherheit thematisiert, die Frage des Zwanges einer Ordnung, der Anerkennung ebensolcher sowie die Suche nach dem Geltungsgrund einer Rechtsordnung beleuchtet. Trotz oder gerade aufgrund der Schwere und Komplexität dieser Fragen müssen sich die Leser\_innen sowohl im Hinblick auf die Erzählung als auch auf das Kapitel selbst – schlussendlich sogar im Hinblick auf das gesamte Werk – mit einem offenen Ende zufrieden geben. Dieses Leid tragen sie jedoch nicht alleine, denn auch Mitteleuropa zur Zeit der zerfallenen österreichisch-ungarischen Monarchie musste mit fehlenden Lösungen auf die elementaren Fragen des Rechts kämpfen. Das Spektrum der Geltungsgründe, die in der Parabel beschrieben werden, reicht von der Theorie des christlichen Naturrechts

---

<sup>156</sup> Kelsen, 1928, S. 97.

über die der Historische Rechtsschule bis hin zu der des positiven Rechts. Im Gegensatz zu den anderen Kapiteln des *Proceßes* wird hier allerdings die Problematik des Geltungsgrundes des Rechts thematisiert und hinterfragt. Zweifelsohne geht es in der Erzählung um die Frage der Erkenntnismöglichkeit der obersten, alles Recht legitimierenden Norm, um „*das Innere des Gesetzes*“<sup>157</sup> und um das sich durch konkurrierende Grundnormen (i.S.v. Geltungsgründe) in einem rechtlichen Schwebезustand befindliche Individuum.

Dass Josef K. die Erzählung von einem Geistlichen in einem Dom erfährt, setzt zweifelsohne erste Verweise in Richtung christliches Naturrecht. Auffällig erscheint in diesem Zusammenhang die ausschließliche Verwendung des Gesetzes in seiner Singularform<sup>158</sup>, wodurch auf die Quelle der Rechtsordnung und nicht auf die Rechtsordnung selbst, als Summe aller Gesetze, verwiesen wird. Ebenso deutet folgende Textstelle auf ein religiös verankertes Naturrecht hin:

*„Die Schrift ist unveränderlich und die Meinungen sind oft nur ein Ausdruck der Verzweiflung darüber.“*<sup>159</sup>

Wichtig ist, zu bedenken, dass der Erzähler der Parabel selbst Vertreter einer Rechtsphilosophie ist, weshalb dessen Erläuterungen und Interpretationen zwar in den Augen von Josef K. gewichtig sind, prinzipiell jedoch nicht als finale Klärung der Frage nach dem Geltungsgrund des Rechts gesehen wird. Dies zeigt sich auch darin, dass der Gefängniskaplan selbst stets erwähnt, dass mehrere Meinungen bzw. unterschiedliche Deutungsansätze existieren. Im gleichen Zug lässt er es sich allerdings nicht nehmen, seine Zugehörigkeit offen zu legen. Ebenso lässt sich eine Verbindung der Erzählung zu dem schon zuvor erwähnten und Franz KAFKA nachweislich bekannten *Gleichnis vom verlorenen Schaf* herstellen. Wie bereits geschildert, bedient sich der Advokat der Metapher des „Auf der Schulter Tragens“ seiner Klienten, was als Verweis auf die Aufgabe der im Sinne des christlichen Naturrechts handelnden katholischen Kirche zu verstehen ist. Bezogen auf die Türhüterparabel ist folgender ergänzender Bibelauszug entscheidend:

---

<sup>157</sup> Kafka, 2011, S. 208.

<sup>158</sup> Siehe dazu: S. 25.

<sup>159</sup> Kafka, 2011, S. 208.

*„Amen, Amen, das sage ich euch: Wer in den Schafstall nicht durch die Tür hinein geht, sondern anderswo einsteigt, der ist ein Dieb und Räuber. Wer aber durch die Tür hineingeht, ist der Hirt der Schafe. Ihm öffnet der Türhüter und die Schafe hören auf seine Stimme; er ruft die Schafe, die ihm gehören, einzeln beim Namen und führt sie hinaus.“ (Joh 10, 1-3)*

Dies harmoniert freilich bestens mit den Anliegen und der Deutung des Gefängniskaplans, welcher Josef K. zweifelsohne zur Anerkennung Gottes als höchsten Gesetzgeber und dessen Ordnung als Ausdruck des höchsten Willens bewegen will. Denn auch der Geistliche, als irdischer Stellvertreter und Vermittler der Schöpfungsordnung ruft „sein Schaf“:

*„Es war aber nicht die Gemeinde, die der Geistliche anrief, es war ganz eindeutig und es gab keine Ausflüchte, er rief: ‚Josef K.!’“<sup>160</sup>*

Im Sinne des christlichen Naturrechts hätte Josef K. Lenis Ratschlag, bei „*nächster Gelegenheit das Geständnis*“<sup>161</sup> abzulegen und somit Buße zu tun, befolgen sollen denn es heißt weiter:

*„Freut euch mit mir; ich habe mein Schaf wieder gefunden, das verloren war. Ich sage euch: Ebenso wird auch im Himmel mehr Freude herrschen über einen einzigen Sünder, der umkehrt, als über neunundneunzig Gerechte, die der es nicht nötig haben, umzukehren.“ (Luk 15, 6-7)*

So lässt sich erklären, warum Josef K. nicht durch die Tür geht und somit nicht in das Innere des Gesetzes kommt. Zum einen ist die Einsicht in den Inhalt der naturrechtlichen Grundnorm nicht möglich. Die Bestimmung der aus Gottes Willen entstandenen, obersten, ewig gültigen Gerechtigkeit bleibt den Menschen auf Erden verwehrt. Lediglich die daraus abzuleitenden, das Verhalten der Rechtsunterworfenen regelnden Normen können/müssen daraus gewonnen werden. Doch selbst dagegen sträubt sich Josef K. indem er sowohl die Buße als auch die Annahme der christlichen Naturrechtsordnung verweigert.

---

<sup>160</sup> Kafka, 2011, S. 200.

<sup>161</sup> Ebenda, S. 103.

Nachdem der Geistliche Josef K. die Erzählung, welche aus den „*einleitenden Schriften zum Gesetz*“ stammt und von einer „*Täuschung*“ spricht, erzählt, diskutieren die beiden Männer über die unterschiedlichen Deutungen.<sup>162</sup> Dies erfolgt durch beiderseitige Versuche die Art der Täuschung zu definieren bzw. ihr Vorliegen zu bejahen oder zu verneinen. Im Mittelpunkt steht dabei der Türhüter wobei die Deutung seiner Rolle und seiner Handlungen einerseits die naturrechtliche Rechtsphilosophie, andererseits die Theorie des Rechtspositivismus beleuchtet. Durch die erste Interpretation, die der Gefängniskaplan Josef K. sowie den Lesern\_innen bietet, beschreibt und bewertet er das positive Recht. So wird hervorgehoben, dass sich der Türhüter „*der Wichtigkeit seines Dienstes*“ und der bestehenden Hierarchien aufgrund dessen er seine Aufgabe pflichtbewusst erfüllt, bewusst ist. Seine Aufgabe, die Bewachung des Eingangs, wird als „*Amt*“ bezeichnet und sein Äußeres wird mit seinem angeblich „*pedantischen Charakter*“ gleichgesetzt.<sup>163</sup> Zweifelsohne wird hier ein Beamter, der aufgrund positiver Gesetze, fernab von Bauchentscheidungen und eigenen Moralvorstellungen seinen Dienst verrichtet, im Sinne eines zu KAFKAS Zeiten florierenden Bürokratiestabes beschrieben. Es wird an dieser Stelle Abstand genommen, näher auf Max sowie Alfred WEBERS Abhandlungen über Beamten\_innentum und Bürokratie einzugehen, da das Hauptaugenmerk hier nicht auf die sekundären Erscheinungen einer positivrechtlichen Ordnung, sondern auf dieser selbst liegt. Nachdem der Geistliche dieses Bild vom Türhüter gezeichnet hat und die Frage in den Raum stellt, ob es denn „*einen pflichtgetreueren Türhüter*“ geben könne, versucht er die Schwächen dieser These sowie die der Forderungen des Rechtspositivismus darzulegen. Dem Türhüter werden sodann „*Schwächen des Charakters*“ unterstellt, welche „*die Bewachung des Eingangs schwächen*“. Zudem sei er „*nicht immer Amtsperson*“ und „*seiner Natur nach freundlich*“, was einerseits direkt auf eine angebliche natürliche Beschaffenheit verweist, andererseits die Unmöglichkeit der Trennung von beruflichen wie privaten Angelegenheiten ebenso wie jene der Moral und des Rechts betont. Letzteres zeigt sich wohl auch darin, dass der Türhüter Handlungen zu denen er nicht (rechtlich) verpflichtet wäre und die „*auf Regungen des Mitleids schließen*“ lassen, setzt.<sup>164</sup>

---

<sup>162</sup> Vgl. Kafka, 2011, S. 204.

<sup>163</sup> Vgl. ebenda, S. 206f.

<sup>164</sup> Vgl. ebenda, S. 207f.

Nachdem die beiden ein Weilchen schweigen, leitet Josef K. die zweite Interpretation der Figur des Türhüters ein, indem er den Gefängniskaplan fragt, ob er also nun doch glaube, dass der Mann nicht vom Türhüter getäuscht wurde. Der Geistliche kontert sofort, dass die Schrift unveränderlich sei und zwar Meinungen existieren, sie allerdings nur Ausdruck der Verzweiflung seien. Die Deutungen spalten sich und es werden unterschiedliche, allerdings stets im Naturrecht verankerte Thesen aufgestellt, weshalb der Geistliche einleitend schon festhält, dass lediglich der Bezug auf die Schrift und somit auf das christliche Naturrecht von Bedeutung wäre. So wird erzählt, dass der Türhüter das „*Innere des Gesetzes nicht kennt*“ und vermutlich durch „*einen Ruf aus dem Inneren zum Türhüter bestellt*“ wurde.<sup>165</sup> Dies entspricht dem Geltungsgrund des Naturrechts, welcher absolut, ewig und überall gilt, allerdings inhaltlich nicht zu erfassen oder zu beschreiben ist. Zudem wird kritisiert, dass der Türhüter sich dem Mann vom Lande von vornherein übergeordnet fühle, was allerdings nicht der Realität entspreche. Dass die Geschichte „*von keinem Zwang*“<sup>166</sup> erzähle, verweist auf die schon erläuterte Ablehnung des Naturrechts in den aus der obersten Norm gewonnenen Normen einen (äußeren) Zwang zu normieren. Am deutlichsten erkennbar ist der Verweis auf das Naturrecht durch folgende, den Türhüter beschreibende Textstelle:

*„[...] so ist er doch ein Diener des Gesetzes, also zum Gesetz gehörig, also dem menschlichen Urteil entrückt. [...] Er ist vom Gesetz bestellt, an seiner Würdigkeit zu zweifeln, hieße am Gesetz zu zweifeln.“*<sup>167</sup>

Die dem menschlichen Urteil und somit auch der menschlichen Erkenntnis entrückte Gesetzessphäre zeigt deutlich die Beschaffenheit des hier beschriebenen Geltungsgrundes des Rechts. Nichts anderes als ein absoluter, ewig und überall existierender Wert, das absolut Gute, die Gerechtigkeit, verkörpert als Maxime oder als Gott, verbirgt sich hinter dieser Gesetzesbeschreibung. Das Hinterfragen dieser Quelle und der daraus gewonnenen Normen (begründen sie auch weitere Normen oder Hierarchien) ist nicht möglich, wodurch dem Mann vom Lande lediglich vollkommene Akzeptanz als Handlungsmöglichkeit offen steht. Josef K. wehrt sich gegen die naturrechtliche These und entgegnet:

---

<sup>165</sup> Vgl. Kafka, 2011, S. 208.

<sup>166</sup> Ebenda, S. 209.

<sup>167</sup> Ebenda, S. 210f.

*„Mit dieser Meinung stimmte ich nicht überein [...], denn wenn man sich ihr anschließt, muß man alles was der Türhüter sagt für wahr halten.“<sup>168</sup>*

Dies verneint der Geistliche jedoch und erwidert:

*„Nein [...] man muß nicht alles für wahr halten, man muß es nur für notwendig halten.“<sup>169</sup>*

Letztlich drückt Josef K. die Enttäuschung über die Behauptung des Geistlichen aus, wobei er anmerkt, dass dies nicht „sein Endurteil“ sei:

*„Die Lüge wird zur Weltordnung gemacht.“<sup>170</sup>*

Im Hinblick auf die rechtliche Interpretation KAFKAS Werks stellt dies eine der bedeutendsten Stellen dar. In erster Linie natürlich aufgrund der Nennung der „Weltordnung“, wodurch die Thematik und das Objekt, nach dem im *Proceß* gesucht wird, klar benannt wird. Wenn Josef K. an dieser Stelle von der „Lüge“ spricht, ist dies als Negierung der Wahrheit bzw. als dessen Antonym zu verstehen. Ausgehend von einem positivrechtlichen, Werturteile ablehnenden System kann nicht von der Möglichkeit der Existenz einer für alle Menschen in gleicher Weise, jederzeit und überall gültigen Wahrheit gesprochen werden. Die Behauptung, ein derartiger, inhaltlich undefinierbarer, absoluter Wert wäre der Geltungsgrund einer Ordnung, muss aus der Sicht des Rechtspositivismus eine „Lüge“ darstellen. Einerseits ist damit – wird vom Rechtspositivismus ausgegangen – die Behauptung, ein absoluter Wert existiere und könne von allen Menschen erkannt und befolgt werden, gemeint. Andererseits ist somit jeder Versuch, die Wahrheit zu behaupten gemäß der beschriebenen Unfähigkeit des Menschen schon an sich eine Lüge. Dass es allerdings nicht Josef K.s Endurteil ist, zeigt abermals den Konflikt und die Rechtsunsicherheit aus denen es für den Protagonisten keinen Ausweg zu geben scheint. Der Geistliche nimmt Josef K.s Behauptung „schweigend auf, trotzdem sie

---

<sup>168</sup> Ebenda, S. 211.

<sup>169</sup> Ebenda.

<sup>170</sup> Ebenda.

mit seiner eigenen Meinung gewiß nicht übereinstimmte<sup>171</sup>, was abermals seine Zugehörigkeit zum (christlichen) Naturrecht zeigt.

Die Türhüterparabel verdeutlicht somit das Dilemma, in dem sich der nach der legitimen Geltung des Rechts suchende Josef K. befindet. Durch den Gefängniskaplan wird ihm die Gelegenheit geboten, über die kursierenden Theorien, grob eingeteilt sind dies die Naturrechtlehre sowie die Reine Rechtslehre, zu diskutieren und seine Überzeugung unter Umständen zu ändern. Abermals wird deutlich, dass sich Josef K. bisher als Rechtsadressat einer positiven Rechtsordnung, deren Geltungsgrund die zur Rechtserzeugung legitimierende Grundnorm darstellt, verstand. Trotz der Bemühungen des Geistlichen, Josef K. dazu zu bewegen, sich der naturrechtlichen Ordnung zu unterstellen, lehnt dieser die Anerkennung einer inhaltlich nicht genau zu definierenden Grundnorm ab. Dem Gefängniskaplan bleibt nur noch zu hoffen, dass Josef K. die Geltung einer naturrechtlichen Ordnung annimmt, weshalb er folgende Worte noch an ihn richtet:

*„Warum sollte ich also etwas von dir wollen. Das Gericht will nichts von Dir. Es nimmt Dich auf wenn Du kommst und es entläßt Dich wenn Du gehst.“<sup>172</sup>*

Doch weder an dieser Stelle noch im Moment seines Todes schafft es Josef K., die Frage nach dem „richtigen“ oder „rechtmäßig geltenden“ Recht zu klären. Die Klärung der Frage nach dem Recht bzw. nach dessen Ursprung allein auf den Protagonisten Josef K., der geplagt durch Rechtsunsicherheit und verwirrt durch die ihm so fremd gewordene Welt hilflos umherirrt, abzuschieben, wäre nicht gerechtfertigt, suchten doch die Juristen\_innen und Rechtswissenschaftler\_innen zu allen Zeiten und Epochen vergebens nach der Lösung. In diesem Sinne bleibt nur noch, Marie Theres FÖGEN zu zitieren, die so treffend festhält:

*„Als Kafka **Vor dem Gesetz** schrieb, da saßen auch die Juristen auf dem Schemel vor den Worten des Gesetzes, die unzugänglich blieben, weil hinter ihnen nichts und niemand sagte, was sie sagen.“<sup>173</sup>*

---

<sup>171</sup> Kafka, 2011, S. 211.

<sup>172</sup> Ebenda, S. 212.

<sup>173</sup> Fögen, 2006, S. 85.

Die Frage nach dem, was hinter dem Gesetz ist, was es legitimiert und ihm wiederum das Recht gibt, Recht zu sein, bleibt selbst 100 Jahre nach KAFKAS *Proceß* ungeklärt. Noch immer sitzen die Juristen\_innen auf ihren Schemel und warten bis sie Einsicht in den Geltungsgrund des Rechts, in die Grundnorm, in das Wesen der Gerechtigkeit und in all die anderen Konstrukte, die noch hinter der Tür warten – bewacht von einem Türhüter, herausfordernd und lockend durch den schwachen Glanz, der zur Erforschung lockt – gewährt bekommen.

## 3.2 Anerkennungsprozess und Ende

Im vorherigen Kapitel lag das Hauptaugenmerk auf der Beschreibung und Analyse der im *Proceß* vorkommenden (Rechts-)Ordnungen samt der für die jeweilige Ordnung spezifischen Charakteristika. Außerdem wurden Kaufmann Block sowie der Advokat Huld als Rechtsunterworfenen bzw. Vertreter einer naturrechtlichen Ordnung, welche ihren Ursprung in einer überirdischen Instanz hat, ausgewiesen. Wie schon festgestellt, entzieht Josef K. dem Advokaten die Vertretung und bewertet den Kaufmann abwertend als „*Hund des Advokaten*“, der zu allem Übel auf Gemälden den niedrigsten Richter nicht von einem hohen Richter unterscheiden kann. Josef K.s Ablehnung der von beiden angenommenen obersten, naturrechtlichen Quelle kann daher bedenkenlos behauptet werden. Mit dem Feststellen der gleichzeitigen Existenz von zwei konkurrierenden Rechtsordnungen stellt sich unweigerlich die Frage, welche Auswirkungen ebendiese Konkurrenz auf das Individuum Josef K. und dessen Dasein als Rechtsadressat hat. Ebenso interessiert der Prozess der Anerkennung der jeweiligen Ordnungen sowie das Maß in welchem sich die Anerkennung vollzieht. Passiert sie bewusst oder unbewusst? Verteidigt Josef K. sein Dasein als Rechtsunterworfener im Geltungsbereich der positivrechtlichen Ordnung oder flüchtet er in den Geltungsbereich der naturrechtlichen, die er zu Beginn noch vehement ablehnt? Was sind die Konsequenzen seiner Anerkennungshandlungen und was führt schlussendlich zu Josef K.s Tod? Diese und weitere damit im Zusammenhang stehende Fragen sollen im folgenden Kapitel belichtet und sodann beantwortet werden.

### 3.2.1 Bewusste oder unbewusste Anerkennung durch Josef K.?

Josef K. wird im *Proceß* vor allem mit der Frage nach der Anerkennung von Rechtsordnungen konfrontiert. Es wurde bereits dargelegt, dass Josef K. von einem schriftlich manifestierten Recht, einer positiven Rechtsordnung, ausgeht, welche vordergründig die Funktion der Friedenswahrung hat und sich durch aufrecht bestehende Gesetze im Sinne von formellen Gesetzen (dies lässt sich insbesondere durch die Verbindung mit der Nennung des Rechtsstaates erklären) manifestiert. Es wurde gezeigt, dass Josef K. schon zu Beginn ein „*Beaufsichtigungsrecht des*

*Fremden*“ anerkennt und dies mit der Aberkennung des „*Verfügungsrechts über seine Sachen*“ einhergeht.<sup>174</sup> Sowohl die Ab- als auch die Anerkennung der genannten Rechte wird von einer kurzen Begründung begleitet. So anerkennt er das Beaufsichtigungsrecht der Wächter, da es ihm „*jetzt nicht wichtig*“ scheint und aberkennt er das Verfügungsrecht über seine beweglichen Sachen, da es ihm „*viel wichtiger*“ war, „*Klarheit über seine Lage zu bekommen*“.<sup>175</sup> Diese Klarheit ist es auch, die er das ganze Werk hindurch versucht zu erlangen. Was die naturrechtliche Ordnung von Josef K. verlangt, erfüllt er jedoch nicht. Das ist auch der Grund, warum ihm die ersehnte Klarheit, die Einsicht in die Ordnung sowie die Einsicht in den Grund für die Verhaftung verwehrt bleiben. Dabei befindet sich der Protagonist in einem unlösbaren Zwiespalt. Zum einen ist er fest von der Rechtmäßigkeit seiner Ordnung überzeugt und versucht, an ihr festzuhalten. Zum anderen unterstellt er sich, gerade im Kampf gegen das undurchsichtige, naturrechtliche System, immer mehr dieser Ordnung bis er schlussendlich keine andere Wahl mehr zu haben glaubt, als den Kampf aufzugeben. Dies zeigt sich schon anhand der ersten Vorladung, welche am folgenden Sonntag an einem weitgehend unbestimmten Ort stattfindet. Josef K. erklärt sich trotz aller Zweifel an der Rechtmäßigkeit des fremden Systems bereit, diesen Termin wahrzunehmen:

*„[...] er war gleich entschlossen, Sonntag zu gehen, es war gewiß notwendig, der Proceß kam in Gang und er mußte sich dem entgegenstellen, diese erste Untersuchung sollte auch die letzte sein.“*<sup>176</sup>

Zwar lässt sich hier keine bewusste Anerkennung seitens Josef K. feststellen, indirekt passiert die Anerkennung allerdings dadurch, dass er den Termin wahrnimmt.<sup>177</sup> Als ihn der Bankdirektor-Stellvertreter zu einem sonntäglichen Segeltrip einlädt und ihm versichert, dass sich unter den Gästen auch Josef K.s Bekannte, unter anderem Staatsanwalt Hasterer, befinden würden, lehnt Josef K. dankend ab. Im Hinblick auf die Konkurrenz der beiden Ordnungen setzt Josef K. hier einen entscheidenden Schritt in Richtung fremde Rechtsordnung. Nicht nur, dass er durch die Wahrnehmung des Gerichtstermins berufliche Einbußen in Kauf

---

<sup>174</sup> Siehe dazu: S. 32.

<sup>175</sup> Vgl. Kafka, 2011, S. 10f.

<sup>176</sup> Kafka, 2011, S. 38.

<sup>177</sup> Vgl. dazu auch: Ferk, 1999, S. 27.

nimmt, er entscheidend sich an dieser Stelle auch gegen Staatsanwalt Hasterer, denjenigen Vertreter der positivrechtlichen Ordnung, welcher als einziger die Möglichkeit besitzt, Josef K. rechtlich zu verteidigen.<sup>178</sup> Auch Claus HEBELL stellt in diesem Zusammenhang fest, dass Josef K. „mit der Eliminierung Hasterers“ nun „ganz und gar der Irrationalität des Rechtsbereiches ausgesetzt“ ist, für den es „keine legislative Begründung“ gibt.<sup>179</sup> Im Glauben, er würde die ihm so lächerlich erscheinende Ordnung bekämpfen und sich durch seine Handlungen Klarheit über den vermeintlichen Irrtum seitens des Systems verschaffen, gerät er umso mehr in den Geltungsbereich der Ordnung. Claus HEBELL räumt selbst die Existenz zweier verschiedener Rechtsphilosophien im Werk KAFKAS ein, wenn er schreibt:

*„Indem Kafka, der Erzähler, mit der Eliminierung der Staatsanwaltsfigur den realen rechtsstaatlichen Verfahrensrahmen deutlich verfremdet, gerät das moralische Problem umso stärker in den Blick. Ks' Schuld muß jenseits der Kompetenz der Rechtsposition liegen, in der Metaphysik eines Naturrechts [...]“<sup>180</sup>*

Wichtig ist, festzuhalten, dass jeglicher Anerkennungsvorgang durch Josef K., sei er bewusst oder unbewusst, in Anlehnung an das ihm bekannte System passiert. So entschließt er sich beispielsweise zu laufen, um rechtzeitig um neun Uhr vor Gericht einzutreffen, obwohl er „nicht einmal für eine bestimmte Stunde bestellt war“<sup>181</sup> oder geht davon aus, dass eine vom Staat eingesetzte Behörde das Verfahren nach bestimmten, für diese Art des Staatsaktes vorgeschriebenen Normen führt. Die Position, die Josef K. unmittelbar nach der Verhaftung einnimmt, lässt sich anhand folgender Textstelle treffend veranschaulichen:

*„Ich will nicht sagen, daß ich das Ganze für einen Spaß ansehe, dafür scheine mir die Veranstaltungen die gemacht wurden, doch zu umfangreich. [...] andererseits aber kann die Sache auch nicht viel Wichtigkeit haben.“<sup>182</sup>*

---

<sup>178</sup> Vgl. Kafka, 2011, S. 39.

<sup>179</sup> Vgl. Hebell, 1993, S. 24.

<sup>180</sup> Hebell, 1993, S. 26.

<sup>181</sup> Vgl. Kafka, 2011, S. 40.

<sup>182</sup> Ebenda, S. 18f.

Schon hier räumt Josef K. der fremden Ordnung eine Daseinsberechtigung ein, da er betont, „das Ganze“ nicht als Spaß aufzufassen, andererseits spricht er ihr Wichtigkeit, i.S.v. Beachtlichkeit, ab. Interessant ist sodann seine Folgerung daraus:

*„Ich folgere daraus, daß ich angeklagt bin, aber nicht die geringste Schuld auffinden kann wegen derer man mich anklagen könnte. Aber das ist auch nebensächlich, die Hauptfrage ist: von wem bin ich angeklagt? Welche Behörde führt das Verfahren? Sind sie Beamte?“<sup>183</sup>*

Josef K. lässt den Terminus „Schuld“ nur insofern gelten, als er sich im positivrechtlichen Bereich, also im Sinne von „Delikt“ im geltenden Recht, einordnen lässt. Nur insofern es sich um ein Verschulden als eine Rechtsübertretung in Verbindung mit der positivrechtlichen Ordnung, die eine Anklage rechtlich legitimiert, handelt, erklärt sich Josef K. bereit, der gesamten Angelegenheit „Wichtigkeit“ beizumessen. Doch selbst wenn es sich um eine „Schuld“ im Sinne einer anderen Bedeutung oder einer anderen Ordnung handelt, spielt dies für den Protagonisten hier noch keine Rolle. Die „Hauptfrage“ dreht sich somit weder um das „Delikt“ noch um eine wie auch immer geartete und bemessene „Schuld“, sondern um Legitimität. Erst wenn die Behörde, das Organ, zur Setzung der Staatsakte befugt ist, stellt sich für Josef K. die Frage nach einer etwaigen rechtlichen Schuld. Dies zeigt abermals, dass hier zwei Rechtsordnungen, zwei Rechtsphilosophien aufeinander treffen. Stellt sich im Sinne der Lehre vom positiven Recht erst die Frage nach der schriftlichen, gesetzlichen Legitimierung des Organhandelns sowie jener der Rechtsübertretung, so verhält es sich in der Theorie des Naturrechts gegenteilig, da die Schuld, das Abweichen vom absolut Guten, unabhängig von menschlicher Rechtssetzung und den daraus resultierenden Zuständigkeiten von Organen und Behörden existiert. Umgekehrt kann Josef K. im Sinne der positivrechtlichen Ordnung trotz Vorhandenseins einer Schuld nicht verhaftet werden, wenn die Wächter, der Aufseher etc. von der Rechtsordnung nicht dafür legitimiert sind. Das Problem das sich zwingend ergibt ist die Unmöglichkeit des Existierens zweier so konkurrierender Rechtsordnungen bzw. jene des Daseins als doppelte\_r Rechtsadressat\_in. Da sich

---

<sup>183</sup> Ebenda, S. 19.

jedes System normativer Ordnungen von einem Ursprung<sup>184</sup> her ableitet, schließt es Sätze anderer Systeme aus.<sup>185</sup> KELSEN hält diesbezüglich fest:

*„[...] liegen also zwei verschiedene Normensysteme vor, dann kann vom Standpunkte einer auf die **Geltung** der Normen gerichteten Erkenntnis **nur eines** der beiden Normensysteme und **nicht beide zugleich** als gültig angenommen werden.“<sup>186</sup>*

Grundsätzlich geht keine dieser Theorien davon aus, dass das einzelne Individuum, der\_die Rechtsunterworfene also, die Entscheidung der richtigen oder der angemessenen Rechtsordnung zu treffen hat. Franz KAFKA allerdings stellt seinen Protagonisten Josef K. in den Kern des Konfliktes zwischen den Rechtsordnungen und führt dem\_der Leser\_in die Gefahren und Absurditäten einer sich daraus resultierenden Rechtsunsicherheit vor Augen. Im Zuge des folgenden Kapitels soll daher erörtert werden, wie Josef K. im weiteren Verlauf des Prozesses damit umgeht und welche Konsequenzen seine Entscheidungen mit sich bringen.

### 3.2.2 Individuum und fremde Rechtsgemeinschaft

Es wurde bereits festgestellt, dass sich Josef K. zu Beginn als Rechtsunterworfener einer positivrechtlichen Ordnung sieht, an diesem System prinzipiell festhalten möchte, jedoch wiederholt unbewusst Handlungen setzt, welche ihn der naturrechtlich anmutenden Ordnung unterstellen. Dies ändert sich gravierend als Josef K. vor dem Untersuchungsrichter sagt:

*„Sie können einwenden, daß es ja überhaupt kein Verfahren ist, Sie haben sehr Recht, denn es ist ja nur ein Verfahren, wenn ich es als solches*

---

<sup>184</sup> Im naturrechtlichen System ist das Gott, die Natur oder der Verstand; im positivrechtlichen, ist dies nach KELSENS Auffassung die Grundnorm.

<sup>185</sup> Vgl. Kelsen, Hans: Naturrecht und positives Recht. Eine Untersuchung ihres gegenseitigen Verhältnisses (1927/1928), in: Klecatsky, Hans/ Marcic, René/ Schambeck, Herbert (Hgg.): Die Wiener rechtstheoretische Schule. Schriften von Hans Kelsen, Adolf Merkl, Alfred Verdoss, Wien, 2010, S. 180.

<sup>186</sup> Ebenda.

*anerkenne. Aber ich erkenne es also für den Augenblick jetzt an, aus Mitleid gewissermaßen.*<sup>187</sup>

Ab diesem Zeitpunkt erkennt Josef K. das Verfahren und mit ihm die Rechtsordnung, welches dieses anordnet bewusst an. Dass dies nicht durch seinen Verstand, sondern lediglich „aus Mitleid“ passiert und diese Anerkennung zudem nicht auf Dauer sondern nur „für den Augenblick“ geschieht, dient Josef K. lediglich als Rechtfertigung vor sich selbst.<sup>188</sup> Denn eine Abweichung von der ihm bekannten Rechtsordnung und folglich von seinem rechtlichen Wertesystem muss aus seiner Sicht prinzipiell falsch sein. Um seinem System dennoch nicht untreu zu werden, fügt Josef K. in einem nahezu heroischen Ton hinzu:

*„[...] aber es ist ein Zeichen eines Verfahrens wie es gegen viele geübt wird. Für diese stehe ich ein, nicht für mich.“*<sup>189</sup>

Dies steht beinahe im direkten Gegensatz zu Josef K.s Ansichten, welche KAFKA im Kapitel über den Advokaten, den Fabrikanten und den Maler dem\_der Leser\_in offenbart. Verkündete Josef K. zuvor noch, dass er den Prozess freiwillig „für den Augenblick“ anerkenne und dies stellvertretend für ein Kollektiv beziehungsweise für eine (Rechts-)Gemeinschaft, welche wie er Opfer des unbekanntes Systems wurde, mache, so beurteilt er seine Lage nun wie folgt:

*„Die Verachtung die er früher für den Proceß gehabt hatte galt nicht mehr. [...] kurz, er hatte kaum mehr die Wahl den Proceß anzunehmen oder abzulehnen, er stand mitten darin und mußte sich wehren.“*<sup>190</sup>

---

<sup>187</sup> Ebenda, S. 47.

<sup>188</sup> Interessant erscheint in diesem Zusammenhang auch die schon zuvor erwähnte, teilweise Zuordnung des Türhüters zur naturrechtlichen Ordnung, da dieser u.a. Regungen des Mitleids zeigt, was als Abweichung von der Pflichterfüllung im Zuge des positiven Rechtes gesehen wird. Auch in der oben zitierten Textstelle wird die Abweichung von der positivrechtlichen Ordnung mit dem Empfinden von Mitleid in Verbindung gebracht. Siehe dazu: S. 61 der vorliegenden Arbeit sowie Kafka, 2011, S. 47 und S. 208.

<sup>189</sup> Kafka, 2011, S. 48.

<sup>190</sup> Ebenda, S. 119.

Zudem verwandelt sich seine Motivation, für ein Kollektiv einzustehen in das Bestreben an seinem „*eigenen Vorteil*“ festzuhalten. Dabei räumt Josef K. allerdings ein, dass er, wäre er „*alleine in der Welt*“, den Prozess leicht missachten könnte, wobei er sich sicher sei, dass es den Prozess dann gar nicht geben würde<sup>191</sup>. Daraus lässt sich schließen, dass Josef K. noch immer nicht von einem naturrechtlichen System ausgeht, denn würde er dies tun, so müsste er sich als Individuum unabhängig vom Vorhandensein anderer Individuen die Frage nach der Schuld stellen und sich entweder vor Gott verantworten oder sein Verhalten anhand eines absoluten Wertes als gut oder böse bewerten. Trotz der Feststellung, er hätte kaum mehr eine Wahl, den Prozess anzunehmen oder abzulehnen, hält er trotz der schon teilweise erfolgten Anerkennung der Existenz eines fremden Rechtssystems an der Gültigkeit des positivrechtlichen Rechtssystems fest, indem er beschließt, an den „*Fähigkeiten*“, die es ihm ermöglichten, seine hohe Stellung in der Bank zu erarbeiten, festzuhalten und diese auf den Prozess anzuwenden.<sup>192</sup> Diese Übertragung der sich innerhalb seiner gewohnten Ordnung als erfolgreich erwiesenen Methoden in das unbekanntes Rechtssystem spricht zwar für die Anerkennung einer Konkurrenz zwischen den Ordnungen sowie für deren beider Existenz, nicht aber für eine Anerkennung der absoluten Gültigkeit der fremden Ordnung. Dies zeigt sich deutlich, wenn Josef K. schlussfolgert:

*„Vor allem war es, wenn etwas erreicht werden sollte, notwendig jeden Gedanken an eine mögliche Schuld von vornherein abzulehnen. Es gab keine Schuld.“*<sup>193</sup>

Abermals lehnt der nach dem Geltungsgrund des Rechts suchende Protagonist die Gültigkeit der ihm fremden Rechtsordnung samt ihrer Delikts- bzw. Schulddefinition ab, wobei hier zweifelsohne nicht das Delikt im Sinne der für Josef K. geltenden Ordnung, sondern der inhaltlich nicht definierbare naturrechtliche Schuldbegriff gemeint ist. Das Gefühl des Fehlens einer Entscheidungsmöglichkeit bezüglich der Annahme oder der Ablehnung des Prozesses resultiert also nicht aus der Ratlosigkeit oder der bereits einer Annahme nahekommenden Handlungen seitens Josef K.s, sondern aus dem Druck, den die der fremden Ordnung unterstehende

---

<sup>191</sup> Vgl. Kafka, 2011, S. 120.

<sup>192</sup> Vgl. ebenda, S. 119.

<sup>193</sup> Ebenda.

Gemeinschaft auf ihn, als einen außerhalb ihrer Geltung stehenden Menschen ausübt. Immer mehr Menschen befinden sich im Geltungsbereich der naturrechtlichen Ordnung. Nicht bloß ihre Vollzieher, wie beispielsweise die Wächter, der Aufseher, die Prügler, der Untersuchungsrichter und andere, zum Gericht gehörende Menschen, sondern auch Josef K.s Onkel und der Fabrikant wissen von dem Prozess. Rüdiger CAMPES Bezeichnung der Figur bzw. der Funktion des Onkels als „*Agent der Verstrickung in das Gesetz*“ bringt dies auf den Punkt.<sup>194</sup> Josef K.s Stellung ist somit „*nicht mehr vollständig unabhängig von dem Verlauf des Processes*“,<sup>195</sup> da der Druck der Rechtsgemeinschaft ein Sanktionsmittel darstellt, welchem er, unabhängig von der Legitimität und der Quelle der Ordnung, ausgesetzt ist. Wiederum zeigt sich eine Erscheinungsform des schon zuvor erörterten *psychischen Zwanges*, dessen ständige Anwesenheit sich bei Josef K. im stetig fortschreitenden körperlichen Ermüdungsprozess bemerkbar macht, dessen Höhepunkt schließlich mit Josef K.s geduldeter Hinrichtung erreicht wird.

### 3.2.3 Festhalten an der bekannten Rechtsordnung

Im Laufe des Werkes wird somit dem\_der Leser\_in eine Situation der völligen Rechtsunsicherheit, resultierend aus der Konkurrenz verschiedener Normensysteme, vor allem aber aus der Konkurrenz ihrer Geltungsgründe, eingeführt. Während Josef K. diese Situation versucht in Anlehnung an das ihm bekannte System aufzulösen und alles davon Verschiedene schon allein aus Gründen des Abweichens von der ihm bekannten Rechtsordnung ablehnt, wird dem\_der Leser\_in der Schuldbegriff und vor allem dessen unbekannter Inhalt immer wieder vor Augen geführt. Josef K. sucht nicht aktiv nach seiner Schuld, sondern nach seinem rechtlichen Vergehen und – wie schon erläutert – nach der Legitimation des Behörden- und Organhandelns. Es verwundert daher nicht, dass Josef K. den Schrei des geprügelten Wächters als „*nicht von einem Menschen*“ sondern gemäß der ihm bekannten Ordnung und Staatsaufbaus als „*von einem gemarterten Instrument*“ stammend begreift.<sup>196</sup> Selbst in einer so abwegigen Situation, einer Sanktionierung von angeblichen

---

<sup>194</sup> Vgl. Campe, Rüdiger: Kafkas Institutionenroman. Der Proceß, Das Schloß, in: Campe, Rüdiger/ Schneider, Manfred: Gesetz. Ironie, Heidelberg, 2004, S. 203.

<sup>195</sup> Vgl. Kafka, 2011, S. 119.

<sup>196</sup> Vgl. ebenda, S. 82.

Staatsorganen in einer Abstellkammer eines Bankgebäudes durch einen fragwürdig gekleideten Prügler, lässt KAFKA den Protagonisten nicht aus dessen Denkschema ausbrechen. Das der fremden Rechtsordnung unterstehende und sie vollziehende Individuum ist lediglich Instrument des Systems, demnach sind die Verantwortung tragenden, hierarchisch übergeordneten Individuen in ihrer Gesamtheit die Organisation. Demgemäß verwendet Josef K. den Schuldbegriff im Zusammenhang mit seiner Staats- und Ordnungsauffassung, wenn er den Wächtern versichert, dass er sie für „gar nicht schuldig“ hält. Denn „*schuldig ist die Organisation, schuldig sind die hohen Beamten*“<sup>197</sup>, weshalb Josef K. anstatt direkt in die Prügelzene einzugreifen sich selbst verspricht:

*„[...] er gelobte sich aber [...] die wirklich Schuldigen, die hohen Beamten, von denen sich ihm noch keiner zu zeigen gewagt hatte, soweit es in seinen Kräften war, gebührend zu bestrafen.“*<sup>198</sup>

An dieser Stelle zeigt sich sehr deutlich, was Josef K. unter „Schuld“ bzw. „schuldig sein“ versteht, nämlich „Verantwortung“ bzw. „verantwortlich sein“ vor dem positiven, formalen Gesetz im Sinne der Rechtsordnung, welche die Kompetenzen sowie die Bestellung sämtlicher Behörden und Organe genau bestimmt und regelt. Die Eingliederung seiner selbst in dieses System lässt sich hier ein weiteres Mal feststellen. Die von ihm angekündigte Bestrafung wird von Josef K. selbst relativiert, indem er einräumt, sie sowohl gemäß der Zuständigkeit („*soweit es in seinen Kräften war*“) als auch gemäß einer vorgegebenen, die Sanktionen bemessenden Skala oder Ordnung („*gebührend*“) durchzuführen. Zweifelsohne sind mit „*Kräften*“ hier nicht die physischen gemeint, da Josef K. diese schließlich an Ort und Stelle gegen den Prügler anwenden könnte, sich aber dazu entschließt, die Sanktionierung sowie die Feststellung ihrer Art und ihres Ausmaßes abzugeben. Im Vergleich zum eben beschriebenen Festhalten an der bekannten Rechtsordnung und im Vergleich zu Josef K.s Bewertung aller Handlungen im Sinne ebendieser, konfrontiert ihn seine Umwelt mit einer völlig anderen Werteskala sowie mit einer sich aus ihr ergebenden Begrifflichkeit. Ein Beispiel stellt Josef K.s Onkel da, wenn er betont, dass „*solche Dinge*“ nicht plötzlich kämen, sondern sich seit langem vorbereiten und sich durch

---

<sup>197</sup> Vgl. Kafka, 2011, S. 82.

<sup>198</sup> Ebenda, S. 84.

„Anzeichen“ ankündigen.<sup>199</sup> Dabei ist in keiner Weise die Rede von einem positivrechtlichen Normenbruch, da sich dieser weder langsam ankündigt, noch im Vorherein durch „Anzeichen“ zu erkennen wäre, sondern, ausgehend vom Rechtspositivismus, samt der daran geknüpften Sanktion durch seine öffentliche, schriftliche Verankerung in der Rechtsordnung schon vor Begehung vorhersehbar sein muss.

Dass Josef K. die Verantwortung für das Handeln der Wächter und des Prüglers auf eine „große Organisation“ abwälzt, zeigt einerseits sein Festhalten an einer positivrechtlichen Ordnung, andererseits wird hier auch seine Einschätzung der hinter dem fremden System stehenden Philosophie, die zweifelsohne eine naturrechtliche ist, deutlich. Zwar spricht er bei der Beurteilung des Behördenapparates von einer „großen Organisation“, die „bestechliche Wächter, läppische Aufseher und Untersuchungsrichter“ beschäftigt und die eine „Richterschaft hohen und höchsten Grades“ unterhält, samt „dem zahllosen unumgänglichen Gefolge von Dienern, Schreibern, Gendarmen und anderen Hilfskräften, vielleicht sogar Henkern“.<sup>200</sup> Allerdings fällt bei genauerer Betrachtung auf, dass, sofern nicht von einem Case Law ausgegangen wird, was an dieser Stelle auch unhaltbar wäre, zwar die Exekutive und die Judikative genannt werden, die Gesetzgebung allerdings nicht in die Beurteilung miteinfließt. Angesichts der These, wonach es sich im *Proceß* um einen rechtsphilosophischen Konflikt vor allem zwischen der reinen Theorie des positiven Rechts sowie des Naturrechts handelt, lässt sich erklären, warum die Legislative ausgespart wurde. Denn wenn das Gesetz, die Grundnorm, der Geltungsgrund der gesamten Ordnung, von jeher, ewig und unveränderlich gilt und die sich aus der natürlichen Ordnung von selbst ergebenden Gesetze und Gebote vom Rechtsadressaten erkennbar und vollziehbar sind, erübrigt sich jegliche Kritik. Sehr wohl wird aber auf den Behördenapparat, der sich aus der Ordnung, deren Prinzipien unhinterfragt gelten, ergibt, kritisiert und als korrupt und bestechlich bezeichnet.<sup>201</sup> Der naturphilosophische Hintergrund, den Josef K. dem fremden System unterstellt wird beispielsweise an folgenden zwei Stellen deutlich betont. So hält ihn Advokat Huld an, einzusehen,

---

<sup>199</sup> Vgl. Kafka, 2011, S. 90f.

<sup>200</sup> Vgl. ebenda, S. 51.

<sup>201</sup> Vgl. ebenda, S. 51f.

*„[...] daß dieser große Gerichtsorganismus gewissermaßen ewig in der Schwebeliege bleibt [...]“<sup>202</sup>*

Es wird dezidiert nicht mehr von einer „Organisation“, sondern von einem „*Gerichtsorganismus*“, und sodann von einem „*großen Organismus*“, welcher als ein Ganzes auftritt, unveränderlich ist und sich in einem Gleichgewicht befindet gesprochen:

*„[...] während der große Organismus sich selbst für die kleine Störung leicht an einer anderen Stelle – alles ist doch in Verbindung – Ersatz schafft und unverändert bleibt, wenn er nicht etwa, was sogar wahrscheinlich ist, noch geschlossener, noch aufmerksamer, noch strenger, noch böser wird.“<sup>203</sup>*

Dies erinnert stark an die romantische Naturphilosophie und ihren Versuch, die Natur als ein einheitliches Ganzes<sup>204</sup> zu verstehen und so die Einheit der Welt wiederherzustellen, welcher gerade durch den Positivismus vereitelt und verdrängt wurde.<sup>205</sup> Dabei ist zu bedenken, dass die Epoche der Romantik aufgrund ihrer noch immer nicht vom naturrechtlichen Denken losgelösten Rechtsphilosophie im hohen Maße Angriffe der Rechtspositivisten an sich zog. Ebenso sei an die gerade im antiken Griechenland verbreitete Idee eines als einheitliches Ganzes erscheinenden und die natürliche Ordnung darstellenden Kosmos gedacht.

### **3.2.4 Leni und Fräulein Bürstner**

Die Wechselwirkungen, erzeugt durch Josef K.s Festhalten an der bekannten Ordnung und dem Verhalten der Gemeinschaft, welche durch den von ihr auf das Individuum Josef K. ausgeübten Druck ein weit bis in die Privatsphäre hineinspielendes Sanktionsmittel entwickelt, lassen in Josef K. das Gefühl der

---

<sup>202</sup> Kafka, 2011, S. 114.

<sup>203</sup> Ebenda, S. 115.

<sup>204</sup> Selbst der Handlungszeitraum umfasst die vier Jahreszeiten, beginnend und endend mit Josef K.s Geburtstag, was wiederum für das Streben nach der Ganzheitlichkeit, nach dem Organismus und der natürlichen Ordnung steht.

<sup>205</sup> Vgl. Uerlings, Herbert: Romantische Naturphilosophie bei Novalis, in: Arzt, Thomas u.a. (Hgg.): *Philosophia Naturalis. Beiträge zu einer zeitgemäßen Naturphilosophie*, Würzburg, 1996, S. 104.

Rechtsunsicherheit entstehen. Der Schnittpunkt zwischen der Ablehnung und der Anerkennung des fremden Systems findet statt, nachdem Josef K. Leni kennen lernt und sich ihr mehr als nur nähert. Hier verlässt Josef K. nämlich abermals sein Rechtssystem ohne sich über die Konsequenzen seines Handelns im Klaren zu sein. An dieser Stelle sei noch einmal an das Ablehnen der Einladung vom Bankdirektorstellvertreter zum sonntäglichen Segeltrip, an welchem auch Staatsanwalt Hasterer teilnehmen werde, erinnert.<sup>206</sup> Ist die darin implizierte Absage an einen Vertreter der bekannten Rechtswissenschaften und die Entscheidung für die Aufklärung seiner Situation durch Annahme der Einladung eines unbekanntem Gerichts zu sehen, so ist Josef K.s Handlung im Bezug zu Leni viel deutlicher der privaten Sphäre zuzuordnen. Leni, sichtlich interessiert an Josef K., fragt ihn nach seiner Geliebten sowie nach seiner Zuneigung zu dieser Geliebten. Josef K. zeigt ihr ein Bild von Elsa und erklärt, dass ihr großer Vorzug sei, dass sie den Prozess weder kenne noch bei Kenntnis des Prozesses sich darum kümmern würde.<sup>207</sup> Dennoch kommt es zu Liebkosungen und Küssen zwischen Leni und Josef K., was Leni zum Anlass nimmt, um zu rufen:

*„Sie haben mich eingetauscht, [...] sehen Sie nun haben sie mich doch eingetauscht.“<sup>208</sup>*

Lenis Ausruf macht deutlich, dass Josef K. nicht nur durch das Gericht und durch die den Prozess betreffende Handlungen aus dem Geltungsbereich seiner Rechtsordnung fällt, sondern auch im Bereich des Privaten seine bekannte Ordnung verlässt. Ihm ist bewusst, dass Elsa im Gegensatz zu Leni keinerlei Interesse am Prozess sowie an der Anerkennung fremder Rechtssysteme hätte. Trotz seiner zuvor getätigten Aussage, der Prozess wäre aufgrund der vielen privaten wie beruflichen Verstickungen nicht mehr zu vernachlässigen, erzeugt er hier eine weitere dieser Verbindungen. Mit der Abkehr von Elsa und der Hingabe an Leni vollzieht Josef K. bewusst einen Versuch, in die fremde Rechtsgemeinschaft einzutreten.

Am deutlichsten geschieht die eigene Zuordnung zum naturrechtlichen System sowie die Abkehr von der ihm bekannten Rechtsgemeinschaft aber im Hinblick auf Fräulein

---

<sup>206</sup> Siehe dazu: S. 67f.

<sup>207</sup> Vgl. Kafka, 2011, S. 104

<sup>208</sup> Ebenda, S. 105.

Bürstner. Sie ist die einzige Protagonistin des Werkes, die nicht im Geltungsbereich des fremden bzw. naturrechtlichen Rechtssystems steht. Als Josef K., noch aufgewühlt und geschockt von der angeblichen Verhaftung, Fräulein Bürstner aufsucht, um unter anderem zu beichten, dass sich am Morgen fremde Männer in ihrer Wohnung befunden haben, unterrichtet er sie über die Untersuchungskommission und seine Verhaftung. Auf die Frage, ob sie ihn denn für schuldig halte erwidert diese:

*„Da sie aber doch frei sind [...] so können sie doch kein solches Verbrechen begangen haben.“<sup>209</sup>*

Damit und mit ihrer Erklärung, sie wolle in einem Advokatenbüro zu arbeiten beginnen macht sie deutlich, dass sie und Josef K. vom selben Rechtssystem ausgehen. Josef K. gesteht sodann:

*„[...] es war keine Untersuchungskommission, ich nenne es nur so weil ich keinen anderen Namen dafür weiß.“<sup>210</sup>*

Auch hier zeigt sich Josef K.s Umgang mit dem fremden System, der einer versuchten Adaption des neuen an das alte gleichkommt. Rechtsnahe Begriffe und Bezeichnungen, die Josef K. im Hinblick auf das fremde System verwendet entspringen seinem Rechtsbewusstsein, das er aus der für ihn geltenden positivrechtlichen Ordnung bezieht. Es stellt sich natürlich die Frage, warum Josef K. sich nicht an Fräulein Bürstner, welche ihm gemessen an der rechtlichen Auffassung und des Rechtsadressaten\_innendaseins am nächsten steht, hält. Die Distanz, die sich im Laufe des Werkes zwischen Josef K. und Fräulein Bürstner aufgebaut hat entspricht der Distanz die er durch den schleichenden Anerkennungsprozess bis zum Ende des Werkes zu seiner anfänglichen Rechtsüberzeugung hergestellt hat. Dies zeigt sich sehr deutlich im Schlusskapitel. Josef K. wird von den beiden Herren zu seinem Hinrichtungsort begleitet als *plötzlich „vor ihnen aus einer tiefer gelegenen Gasse auf einer kleinen Treppe Fräulein Bürstner zum Platz empor“* stieg.<sup>211</sup> Anstatt sich an sie zu wenden und somit wieder in die durch die positivrechtliche Ordnung

---

<sup>209</sup> Kafka, 2011, S. 33.

<sup>210</sup> Ebenda, S. 34.

<sup>211</sup> Vgl. ebenda, S. 215.

konzipierte Rechtsgemeinschaft einzutreten, welche die beiden Herren in keiner Weise zum Vollzug der Hinrichtung legitimiert, zweifelt er daran, ob es tatsächlich Fräulein Bürstner ist. Doch weder die Klärung, ob es sich um Fräulein Bürstner handelt, noch ob die Herren im Sinne einer geltenden Rechtsordnung handeln, ist für Josef K. von Bedeutung. „*Bloß die Wertlosigkeit des Widerstandes*“ wird ihm bewusst. Josef K. resigniert und fügt sich einer Ordnung, deren Geltungsgrund für ihn nicht erkennbar ist und deren Behördenapparat nicht im Sinne eines Rechtsstaates fungiert.

### 3.2.5 Ende im Steinbruch

Josef K. glaubt, sich wie gewohnt im Geltungsbereich einer positivrechtlichen Ordnung zu befinden, als plötzlich eine fremde Rechtsordnung die Rechtssicherheit bedroht und ihn als hilfloses Individuum in die Mitte einer Rechtsquellenkonkurrenz setzt. Er allein wird mit der Bürde, die bis weit in die griechische Antike zurück gehende Frage nach der Rechtmäßigkeit des Rechts sowie nach der Quelle einer die Beziehungen zwischen den Menschen regelnden Ordnung zu klären, belastet. Josef K. misst das fremde System, das aufgrund des fehlenden *äußeren Zwanges*, der Annahme der Gerechtigkeit als oberster, unerreichbarer Quelle und des von ihr aufgestellten Absolutheitsanspruches als eine naturrechtliche Ordnung gesehen werden kann, an der ihm bekannten positivrechtlichen Ordnung. Anstatt die ihm angelastete Schuld anzunehmen, strebt Josef K. danach, das ihm vorgeworfene Delikt sowie die Rechtmäßigkeit der Anschuldigung in Erfahrung zu bringen. Jegliche Legitimation, welche er von den Beamten des fremden Systems verlangt, sucht er in der positivrechtlichen Ordnung und stößt somit auf Verwirrung, Ratlosigkeit und schlussendlich persönliche Resignation. Die positivrechtliche Schablone, die er der fremden Rechtsordnung aus Vertrautheit und Mangel an Handlungsalternativen anlegen möchte, will nicht passen. Muss er schon zu Beginn an der Rechtstaatlichkeit und an dem Aufrechterhalten positiver Gesetze sowie an dem Deliktsbegriff zweifeln, so ist er durch das Vorgehen der Beamten sowie der Beschaffenheit der Behörden zutiefst verärgert und bestürzt. Immer wieder ist die Rede von bestechlichen Beamten, persönlichen Beziehungen, die zur Beeinflussung der Beamten dienen und von der Vermischung zwischen persönlichen Angelegenheiten und solchen, die den Prozess betreffen. Von einem arbeitsteilig

funktionierenden Organ, „das die Tatsachen ‚objektiv‘, d.h. möglichst unbeeinflusst von privaten Interesse und durch Ausbildung hiezu besonders geeignet, feststellt“<sup>212</sup>, fehlt jede Spur. Gemäß der Theorie des Naturrechts ist Josef K. im Besitz der Fähigkeiten, der „erforderlichen Eigenschaften des Verstandes“<sup>213</sup>, um seine Schuld zu erkennen und nach dem Guten zu streben. Die Antworten sind demnach nur in der Natur, in der ewig gültigen, zeitlosen natürlichen Ordnung zu finden, was – so KELSEN – zu einem tiefgehenden Irrtum bzw. zu einem fundamentalen Problem des Naturrechts führt:

*„Die Natur als empirische Wirklichkeit ist ein Aggregat von kausal miteinander verknüpften Tatsachen. Sie ist die Antwort auf die Frage, was ist und warum es ist. Die Antwort auf die Frage, was sein soll, kann daher in ihr nicht gefunden werden.“<sup>214</sup>*

Dies ist der Grund warum Josef K. die Antwort nach der Beschaffenheit und dem Inhalt seiner Schuld nicht finden kann. Dem Protagonisten wird ein Sein vorgegeben, von dem er selbst das Sollen ableiten soll. Doch kann die Antwort auf die Frage, was sein soll nicht in dem Sein gefunden werden. Josef K. kann daher die Folge der Norm in dem ihm zugeteilten Raum – dem Sein – nicht finden. So räumt auch Janko FERK ein, dass es sich bei der Frage der Schuld nicht um die der „juristischen Vorwerfbarkeit“ handle, sondern viel mehr „in der Metaphysik eines Naturrechtes“ liege, wobei FERK allerdings nicht weiter auf diese Thematik eingeht.<sup>215</sup>

Maßgeblich allerdings ist, laut KELSEN, nicht nur die Fähigkeit der Rechtsunterworfenen, das Gute zu erkennen, sondern auch der „Wille“, sich demgemäß weise und gut zu verhalten. Die Anforderungen, die ein reines Naturrecht somit an das Individuum stellt reichen weit über die des positiven Rechts hinaus:

*„Soll nicht nur der Eintritt der Bedingung von dem Verpflichteten und Berechtigten selbst festgestellt werden, sondern sollen diese auch unmittelbar bestimmen welche Folge im Sinne der auf den konkreten Fall anzuwendenden*

---

<sup>212</sup> Kelsen, 1928, S. 96.

<sup>213</sup> Ebenda.

<sup>214</sup> Kelsen, 1957, S. 234.

<sup>215</sup> Vgl. Ferk, 1999, S. 29f.

*Norm einzutreten habe, und sollen sie sohin diese Folge selbst und ohne das Eingreifen irgendeines Organs realisieren, dann muß die Folge, die der in Betracht kommende Naturrechtssatz an einem bestimmten Tatbestand knüpft, den Menschen, deren Verhalten die Naturrechtsordnung regelt, unmittelbar evident sein, dann müssen sie wissen wie sie sich gegebenenfalls ‚richtig‘, ‚gerecht‘, zu verhalten haben. Und sie müssen nicht nur wissen, welches die ‚richtige‘, ‚gerechte‘ Folge ist [...], sie müssen auch von dem guten Willen erfüllt sein, sich so zu verhalten.“<sup>216</sup>*

Selbst wenn davon ausgegangen werden könnte, dass Josef K. den bedingenden Tatbestand, das Vorliegen einer seine Schuld verursachenden Handlung, an- bzw. erkennt und dies beispielsweise in Form der Aberkennung der Gültigkeit der positivrechtlichen Ordnung sowie der Resignation am Ende des Werkes den\_der Leser\_in veranschaulicht, so zeigt sich bei ihm kein „Wille“, sich gemäß der naturrechtlichen Ordnung zu verhalten und die Folge (d.i. die Sanktion) selbst zu vollziehen. Dies lässt sich klar aus folgender Textstelle lesen:

*„Wieder begannen die Höflichkeiten, einer reichte über K. hinweg das Messer dem anderen, dieser reichte es wieder über K. zurück. K. wußte jetzt genau, daß es seine **Pflicht** [Herv. d. Vf.] gewesen wäre, das Messer, als es von Hand zu Hand über ihm schwebte, selbst zu fassen und sich einzubohren.“<sup>217</sup>*

Trotz der immer wieder passierenden oder vollzogenen Anerkennungshandlungen der naturrechtlichen Ordnung sowie der Aberkennung der positivrechtlichen Ordnung ist Josef K. selbst am Ende nicht bereit, die Geltung der naturrechtlichen Ordnung vollkommen zu akzeptieren. Josef K. nimmt den Henkern die Arbeit nicht ab, denn:

*„Vollständig konnte er sich nicht bewähren, alle Arbeit den Behörden nicht abnehmen [...].“<sup>218</sup>*

Sein Bewähren sieht Josef K. in seinen Versuchen, der naturrechtlichen Ordnung zumindest ein Stück weit entgegen zu kommen. Die Anerkennung der Henker als

---

<sup>216</sup> Kelsen, 1928, S. 99.

<sup>217</sup> Kafka, 2011, S. 217.

<sup>218</sup> Ebenda.

„Behörden“ zeigt, dass der Anerkennungsprozess der fremden Ordnung durch Josef K. im Laufe des Prozesses durchaus vorangeschritten ist. Ihre Gültigkeit konnte sie ihm allerdings nicht beweisen, denn er verweigert, die Sanktion selbst zu vollziehen, weil er nicht „*die Verantwortung für diesen letzten Fehler*“ tragen will.<sup>219</sup> Somit sieht er die Vollziehung der Sanktion nicht als rechtmäßig, was mindestens als ein Zweifeln, angesichts der anderen beschriebenen Beispiele sogar als ein Ablehnen der naturrechtlichen Ordnung zu deuten ist. Selbst im Moment seiner Hinrichtung, vor dem Auslöschen seiner irdischen wie rechtlichen Existenz befindet sich Josef K. in Unsicherheit über das geltende Recht und somit auch über den Geltungsgrund des Rechts.

---

<sup>219</sup> Vgl. Kafka, 2011, S. 217.

### 3.3 Die Konsequenz der konkurrierenden Ordnungen

Nachdem die konkurrierenden Geltungsgründe der um Anerkennung und Legitimation kämpfenden Rechtsordnungen erläutert sowie deren spezifische Charakteristika herausgearbeitet wurden und ausgiebig gezeigt wurde, wie sich die Suche nach dem geltenden Recht sowie nach der Berechtigung der Geltung des Rechts für Josef K. gestaltet, kann im letzten Kapitel überlegt werden, welche möglichen Auswege für den Protagonisten bestanden hätten. Aufgrund des bisher ausgiebigen Rückgriffs auf Hans KELSSENS Schriften soll die Klärung dieser Frage in zwei Schritten erfolgen, wovon der erste die Einordnung der Situation und der Handlungen Josef K.s in ein von KELSEN entwickeltes Schema (die sog. „*rechtsphilosophischen Grundtypen*“) darstellt. Im nächsten Zug soll versucht werden, den drei vorgestellten rechtsphilosophischen Richtungen (Naturrecht, Historische Rechtsschule und Rechtspositivismus) einen Lösungsvorschlag abzugewinnen sowie die Ergebnisse zu vergleichen. Das letzte Kapitel ist sodann der Frage, ob Josef K. einem Justizirrtum bzw. Justizmord zum Opfer fällt, gewidmet.

#### 3.3.1 Kelsens rechtsphilosophische Grundtypen der Normenkonkurrenz

Die Frage, die sich nun stellt, ist, ob und wenn ja, wie Josef K. sich im Konflikt der Geltungsgründe samt der daraus resultierenden Konsequenzen besser verhalten hätte können. KELSEN charakterisiert den Konflikt zwischen Naturrecht und positivem Recht insbesondere durch den ihm immanenten Dualismus von Transzendenz und Erfahrung, von Idee und Wirklichkeit, von Jenseits und Diesseits.<sup>220</sup> Ausweg gibt es aus KELSSENS Sicht nur einen:

*„Allein der menschliche Geist kann diesen furchtbaren und seiner Idee nach unüberbrückbaren Gegensatz von Diesseits und Jenseits, von Menschheit und Gottheit, von Recht und Gerechtigkeit nicht ertragen. Und so wird denn*

---

<sup>220</sup> Vgl. Kelsen, 1928, S. 263.

*zugleich mit der Erkenntnis dieses Gegensatzes die unstillbare Sehnsucht geboren, ihn zu überwinden.“<sup>221</sup>*

Ausgehend von diesem Dualismus und den Versuchen, diesen zu überwinden, beschreibt KELSEN in seinem Aufsatz „Die philosophischen Grundlagen der Naturrechtslehre und des Rechtspositivismus“ drei Grundtypen,

*„[...] je nachdem ob, der philosophische Mensch innerhalb des dualistischen Systems seiner Welt und Lebensanschauung das Hauptgewicht auf die **jenseitige** Welt, auf das Reich der Idee und Gerechtigkeit, oder auf die **diesseitige**, den Bereich der Erfahrung und des positiven Rechtes legt, oder aber, ob er eine vermittelnde Haltung einnimmt [...].“<sup>222</sup>*

Die erste Ausformung, die KELSEN beschreibt, ist der sog. *pessimistische Dualismus*, bei dem sich der Dualismus zugunsten der transzendenten Sphäre verlagert. Die Welt des Diesseits wird als unwirklich, als Schein oder Täuschung wahrgenommen, wodurch die gesamte Wirklichkeit in den Bereich des Jenseits verschoben wird. Damit verbunden ist sowohl die Idee der Unmöglichkeit menschlicher Erkenntnis (das Jenseits liegt nicht im Bereich der menschlichen Erkenntnismöglichkeit) als auch das Annehmen eines goldenen Zeitalters als Idee einer gerechten und natürlichen Ordnung, denn „weil das Gute in der Gegenwart ganz und gar nicht zu finden ist“, muss es „vor unvordenklichen Zeiten gewesen sein“.<sup>223</sup> Es liegt auf der Hand,

*„[...] daß ein so akzentuierter Dualismus auf dem Gebiete der Staats- und Rechtsphilosophie zu einer vollkommenen Verwerfung des positiven Rechts und des gegebenen Staates als überflüssig und schädlich gelangen muß, daß er ‚Recht‘ nur in der jenseits aller positiven und alles Staates, gelegenen ‚natürlichen‘ Ordnung und daß er nur in diesem Jenseits den ‚wahren‘ Staat als die Gemeinschaft der Gerechten, der Heiligen erblicken kann.“<sup>224</sup>*

---

<sup>221</sup> Kelsen, 1928, S. 264.

<sup>222</sup> Ebenda.

<sup>223</sup> Vgl. ebenda, S. 266.

<sup>224</sup> Ebenda, S. 265.

Der *optimistische Dualismus* zeichnet sich weniger durch eine Negierung des Diesseits als viel mehr durch sein Annehmen der erfahrungsmäßig gegebenen Welt als „*wirklich*“ und dem Bemühen, eine Verwandtschaft zwischen den beiden Welten herzustellen anstatt, wie im *pessimistischen Dualismus*, die eine durch die andere zu vernichten, aus. Die Erkenntnismöglichkeit ist dem Menschen somit gegeben, er wird nicht mehr als ein „*ewig blindes, im Dunkeln tappendes Wesen*“ gesehen. Die Urbilder der Wahrheit sowie die Welt des Jenseits haben nun die Funktion, die Wirklichkeit zu erklären. Der politische Charakter dieser Rechtsphilosophie ist der Konservatismus mit seinem Bestreben, Gegenwärtiges zu erhalten und Veränderungen zu bekämpfen. Dies bedeutet für das Verhältnis von Naturrecht und positivem Recht, dass die staatliche (positive) Ordnung zwar angenommen wird, jedoch der Rechtfertigung des Naturrechts bedarf, denn das positive Recht wird als ein zwar „*nicht vollkommenes, so doch als ein bestmöglich angenähertes Abbild des natürlichen*“ Rechts gesehen.<sup>225</sup>

Der dritte Grundtyp ist der sog. *vermittelnde Typus*, welcher einen Charaktertypus zeichnet, der einen Kompromiss zwischen den zuvor beschriebenen Dualismen zu erwirken sucht. Kelsen schreibt dem *pessimistischen Dualismus* ein herabgesenktes, dem *optimistischen Dualismus* hingegen ein gehobenes Ichgefühl respektive Selbstbewusstsein zu. Der vermittelnde Typus sucht folglich die Mitte zwischen pessimistischer Selbstverachtung und optimistischer Selbstüberschätzung, da „*dessen ein wenig labiles Seelenpendel aber leicht nach der einen wie nach der anderen Richtung hin zittert*“ und dieser Charakter „*eben darum das Gleichgewicht der Seele, ihre Ruhe, mehr als alles andere ersehnt*.“<sup>226</sup> Der vermittelnde Typus zeichnet natürlich kein einheitliches, sondern ein sehr widersprüchliches Gesamtbild, denn auch er stützt sich auf die Basis des metaphysischen Dualismus zwischen „*einem Jenseits der transzendentalen Idee und einem Diesseits in Erfahrung gegebener Wirklichkeit*“ wobei sich bei ihm ein „*gewisser Zug von Skepsis*“ bemerkbar macht.<sup>227</sup> Er sieht, dass das positive Recht und die staatliche Ordnung schwere Mängel aufweist, erkennt es aber trotzdem an, denn er wird getragen von dem Entschluss, die Welt hinzunehmen, „*so wie sie nun einmal ist*“ und sie trotz der Mängel und des Leides zu ertragen. Indem sich dieser Charakter fügt, wird die Welt

---

<sup>225</sup> Vgl. Kelsen, 1928, S. 168.

<sup>226</sup> Vgl. ebenda, S. 271.

<sup>227</sup> Vgl. ebenda, S. 270.

für ihn erträglich und er lernt zu erkennen, dass die Welt gerade in den Mängeln, dem Leid und den Ungerechtigkeiten das Gute sowie die Gerechtigkeit in sich birgt:

*„Sei es, daß diese Übel sich als selbstverschuldet herausstellen, sei daß man sie als Strafen für dieses Verschulden begreifen lernt.“<sup>228</sup>*

Die soziale (irdische) Welt wird nicht mehr als absolut schlecht, sondern als relativ gut gedeutet was in einer Relativierung des Gegensatzes von gerecht und ungerecht bzw. von gut und schlecht resultiert und somit auf der Ebene der Rechtstheorie zur Lehre des „*relativen Naturrechts*“ führt. Zwar versucht auch dieser Typus das positive Recht als gerecht und somit als Naturrecht zu begreifen, seine Rechtsauffassung weicht aber von den zuvor genannten entscheidend ab:

*„Zwischen der Idee und der Wirklichkeit wird gleichsam eine Zwischenstufe eingeschoben; zwischen das absolute Naturrecht der göttlichen Gerechtigkeit und das unzulängliche Menschenwerk des positiven Rechtes tritt der Gedanke eines **hypothetischen**, den besonderen Umständen und insbesondere der unzulänglichen menschlichen Natur sich **anpassenden**, unter dem primären stehenden, **sekundären Naturrechtes**.“*

Die so von Kelsen gezeichneten „*Typen von Welt- und Lebensanschauungen*“ sind allerdings lediglich „*Ideal-Typen*“. Er räumt sowohl ein, dass es „*keinen lebendigen Menschen*“ gibt, welcher einer vollkommenen Verkörperung eines Typus entspricht als auch, dass „*keiner der historisch bekannten Denker*“ ein naturphilosophisches oder sozialphilosophisches System entwickelt hat, das einem dieser Idealtypen vollkommen entsprechen würde.<sup>229</sup>

Um zu veranschaulichen, was das Resultat des Prozesses und des Konflikts der Geltungsquellen ist, soll nun eine Parallele zu Josef K.s Rechtswirklichkeit im letzten Kapitel gezogen werden. Josef K. geht von einer schriftlich fixierten, Kompetenzen und Delegationen regelnden, weitgehend gültigen positivrechtlichen Ordnung aus und wird an seinem dreißigsten Geburtstag mit einer naturrechtlichen Ordnung

---

<sup>228</sup> Kelsen, 1928, S. 270.

<sup>229</sup> Vgl. ebenda, S. 282.

konfrontiert, dessen spezifischen Geltungsgrund er versucht zu erkennen, um daraus, von der Grundnorm des naturrechtlichen Systems also, seine Schuld bzw. seine Normverletzung abzuleiten. Auf seinem Weg vom positiven Recht zum absoluten Naturrecht erreicht er die Zwischenstufe, das relative/sekundäre Naturrecht und beendet seinen Weg zur Erkenntnis über die Beschaffenheit des Geltungsgrundes auf halber Strecke. Das positive Recht gilt, hat für ihn aber anstatt Nutzen (im Sinne der Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit) lediglich Mängel und Unzulänglichkeiten parat, denn nur eine schriftlich fixierte, weitgehend akzeptierte, einheitliche und sich als geschlossenes, innerdynamisches System verstehende Ordnung, welche keine anderen Normsysteme zur Regelung desselben Objektes (des menschlichen Verhaltens) duldet und ihre Legitimation durch sich selbst erfährt, kann als eine aufrechte positivrechtliche Rechtsordnung gesehen werden. Würde eine derartige Ordnung die nötige Geltung im Werk besitzen, so wäre die Existenz einer natürlichen Rechtsordnung neben oder gar über ihr unmöglich. Wie schon zuvor erwähnt, hält Josef K. an den Institutionen und Normen der ihm bekannten Rechtsordnung so gut er kann fest, dennoch tritt er Rechte ab (z.B. „das Verfügungsrecht über seine Sachen“<sup>230</sup>) und räumt einer fern der positiven Gesetze liegenden Ordnung die Möglichkeit der Existenz ein. So überlegt Josef K., eine „Verteidigungsschrift“ auszuarbeiten und bei Gericht einzureichen:

*„Er wollte darin eine kurze Lebensbeschreibung vorlegen und bei jedem irgendwie wichtigern Ereignis erklären, aus welchen Gründen er so gehandelt hatte, ob diese Handlungsweise nach seinem gegenwärtigen Urteil zu verwerfen oder zu billigen war und welche Gründe er für dieses oder jenes anführen konnte.“<sup>231</sup>*

Josef K. spricht an dieser Stelle nicht von der Suche nach der Verletzung einer positivrechtlichen Norm, sondern macht seine Vergangenheit, als Summe aller Handlungen, zum möglichen Tatbestand, welcher ausschlaggebend für die ihm ebenso fremde wie ferne Rechtsfolge sein könnte. Die Formulierung „bei jedem irgendwie wichtigern Ereignis“ verweist deutlich auf die Unwissenheit über die geltende Rechtsordnung, wodurch es Josef K. unmöglich ist, seine Handlungen

---

<sup>230</sup> Kafka, 2011, S. 9.

<sup>231</sup> Ebenda, S. 107.

gezielt einem Normensystem zuzuordnen und demgemäß zu beurteilen. Daher bleibt ihm nur die Möglichkeit, nach seinem „*gegenwärtigen Urteil zu verwerfen oder zu billigen*“, da er die Geltung der Ordnungen von seiner Geburt bis hin zur Gegenwart indirekt zu hinterfragen scheint. Wenn die von ihm als geltend angesehene Rechtsordnung plötzlich nicht gilt, und deren Wertmaßstäbe für das fremde Rechtssystem, dessen Wertmaßstäbe für Josef K. aber nicht einsichtlich sind, ungültig sind, liegt seine Vermutung, er hätte all seine Handlungen unter Umständen mit einem falschen Maßstab, d.h. in Unterordnung unter das falsche (oder zumindest gegenwärtig irrelevante) Rechtssystem gemessen, nahe. Die einzige Möglichkeit seinen gewohnten Wertmaßstäben zu entkommen ist, die von ihm bisher getätigten Handlungen nach seinem gegenwärtigen Rechtsgefühl zu werten. Dem entspricht die Formulierung „*zu verwerfen oder zu billigen*“, welche nicht mit „für rechtswidrig oder für rechtskonform zu erklären“ gleichgesetzt werden kann. Das Adjektiv „*billig*“ entstammt ursprünglich der Rechtssprache und wurde mit „angemessen“ gleichgesetzt und als ein Synonym für „recht“ verwendet. Ausschlaggebend war dabei insbesondere das natürliche Rechtsgefühl, welches sich vom positiven Recht freilich stark unterscheidet.<sup>232</sup> Die zitierte Textstelle verdeutlicht somit die Vermutung Josef K.s, es könne sich bei der fremden Ordnung um ein Rechtssystem fernab des positiven Rechts handeln, welches allerdings, zumindest vor Beginn seines Prozesses, für Josef K. unbestritten in Geltung stand. Ebenso stellt sich hier die für den „*vermittelnden Typus*“ bezeichnende Skepsis ein. Die Grundstimmung des vermittelnden Typus ist die Resignation, welche bei Josef K. gerade im letzten Kapitel durch seinen Tod zum Höhepunkt getrieben wird. Josef K. resigniert und fügt sich der Vollstreckung seiner Hinrichtung, weil er, trotz Vermutungen über das Wesen der naturrechtlichen Ordnung, nicht auf deren Quelle und somit nicht auf sein Verschulden rückschließen kann. Besonders deutlich wird dies, wenn Josef K. festhält:

*„Ich wollte immer mit zwanzig Händen in die Welt hineinfahren und überdies zu einem nicht zu billigen Zweck. Das war unrichtig, soll ich nun zeigen, daß nicht einmal ein einjähriger Proceß mich belehren konnte? Soll ich als ein begriffsstütziger Mensch abgehn? Soll man mir nachsagen dürfen, daß ich am*

---

<sup>232</sup> Vgl. Waag, Albert: Bedeutungswechsel unseres Wortschatzes. Aufgrund von Hermann Pauls „*Deutschem Wörterbuch*“ in den Haupterscheinungen dargestellt, Lahr i. B., 1901, S. 20.

*Anfang des Processes ihn beenden und jetzt an seinem Ende ihn wieder beginnen will. Ich will nicht, daß man das sagt.*<sup>233</sup>

Josef K. weiß, dass er, selbst so kurz vor seinem Tod die ihm zur Last gelegte Schuld nicht erkennen kann, sieht sich allerdings auf dem richtigen Weg zu ebendieser Erkenntnis. So hält er fest, dass seine Einmischungen und Handlungen nicht einem „zu billigen Zweck“ entsprechen würden, was natürlich nicht darüber hinwegtäuschen darf, dass eben diese Formulierung inhaltsleer ist bzw. sein muss. Ist, wie oben angeführt, „billig“ – gemessen am natürlichen Rechtsgefühl – mit „recht“ zu übersetzen, so gesteht Josef K. an dieser Stelle lediglich, dass seine Handlungen angesichts einer natürlichen Ordnung nicht zwingend richtig sein mussten, vielmehr sogar „unrichtig“ waren. Ebenso räumt er allerdings ein, den Inhalt der Ordnung sowie ihrer Quelle selbst nach dem einjährigen Prozess nicht erkennen zu können und wählt, um seine Unfähigkeit zur Erkenntnis zu verbergen, den Weg der Resignation. Somit anerkennt er das Naturrecht als eine das positive Recht legitimierende Ordnung und befindet sich zum Zeitpunkt seines Todes in den Fängen eines „**hypothetischen**, den Umständen und insbesondere der unzulänglichen menschlichen Natur sich **anpassenden**, unter dem primären stehenden, **sekundären Naturrechtes**“. Dem entspricht auch der Ort der Hinrichtung, welcher ebenso eine Zwischenstufe zwischen Öde und „städtischem Haus“<sup>234</sup>, zwischen „Natur und Kultur“<sup>235</sup>, zwischen etwas von Menschen noch zu Bauendes und von Menschen Gebautes, zwischen von Menschen gesetztem, positiven Recht und von ihnen aus der Natur gewonnen aber noch zu setzenden sekundären Naturrecht darstellt.

### 3.3.2 Mögliche Auswege aus dem Dilemma

Auf die Frage, wie Josef K. sich inmitten der konkurrierenden Grundnormen respektive Geltungsgründe hätte verhalten sollen, maßen sich all die genannten Rechtsschulen an, eine Antwort zu wissen. Ihnen gemein ist vordergründig das

---

<sup>233</sup> Kafka, 2011, S. 215.

<sup>234</sup> Vgl. ebenda, 216.

<sup>235</sup> Vgl. Kolb, Georg: Eine Apologie der Zweideutigkeit. Franz Kafkas „Proceß“ um das Recht auf Eigentümlichkeit, München, 2001, S. 141.

Anliegen der Schaffung von Rechtssicherheit im Geltungsgebiet einer Rechtsordnung durch Verhindern der Geltung einer weiteren Rechtsordnung mit demselben Regelungsbereich. So schreibt KELSEN:

*„Es ist der **Staat**, der den Sieg des Guten über das Böse im Diesseits zu garantieren hat.“<sup>236</sup>*

Der Staat ist für KELSEN mit dem Recht und dieses wiederum mit der positivrechtlichen Zwangsordnung identisch. Die sich ebenso vom Naturrecht abgrenzende Historische Rechtsschule hingegen sieht im Gegensatz zum Rechtspositivismus die Entstehung des Rechts nicht in der bewussten Rechtssetzung durch die von der Rechtsordnung dafür eingesetzte Autorität, sondern allein durch das dem Volk gemeine Bewusstsein, dem sog. „*Volkgeist*“. Das Recht erlangt seine Legitimation somit aus der geschichtlichen Geltung.<sup>237</sup> Wird KELSENS Behauptung gefolgt, so habe sich Josef K. zu Beginn des Prozesses im Geltungsbereich jener Rechtsordnung befunden, deren weitere Anerkennung als einziger Ausweg aus dem von den naturrechtlichen Ordnungen geschaffenen Dilemma fungieren kann. Dabei ist anzumerken, dass KELSEN auch die Historische Rechtsschule zu den Naturrechtstheorien zählt, da sie bewusst nicht die Trennung von Recht und Moral anstrebt und sich nach wie vor stark an naturrechtliche Prinzipien hält.<sup>238</sup> Wird aber der Theorie der Historischen Rechtsschule Glauben geschenkt, so kann Josef K.s Suche nach einer schriftlichen Legitimierung des Rechts, die freilich ihren schriftlichen Niederschlag erst findet, wenn der Geltungsgrund des positiven Rechts geklärt wird, nicht erfolgreich verlaufen. Dies ergibt sich laut Friedrich Carl von SAVIGNY, welcher nicht von einer die Rechtsordnung legitimierenden Grundnorm im Sinne Hans KELSENS ausgeht, sondern den „*Volkgeist*“ als Quelle und schöpferische Kraft des Rechts interpretiert, aus folgender These:

*„Vielmehr ist es der in allen Einzelnen gemeinschaftlich lebende und wirkende Volkgeist, der das positive Recht erzeugt, das also für das Bewußtsein jedes*

---

<sup>236</sup> Kelsen, 1933, S. 221.

<sup>237</sup> Vgl. Dias, 2005, S. 22 sowie Kocher, Gernot: Privatrechtsentwicklung und Rechtswissenschaft in Österreich Wien/Köln/Weimar/Böhlau, 1997, S. 53.

<sup>238</sup> Vgl. Kelsen, 2010, S. 198.

*Einzelnen nicht zufällig sondern nothwendig, ein und dasselbe Recht ist. Indem wir also eine unsichtbare Entstehung des positiven Rechtes annehmen, müssen wir schon deshalb auf jeden urkundlichen Beweis desselben verzichten.*<sup>239</sup>

Dabei verweist SAVIGNY auch auf seine Behauptung, dass „*dieser ursprünglichen Rechtserzeugung*“ die Gesetzgebung nur „*ergänzend und unterstützend zur Seite tritt*“.<sup>240</sup> Der primäre Produktionsfaktor des Rechts ist gemäß der Theorie der Historischen Rechtsschule der Volksgeist.<sup>241</sup>

Josef K. kann somit zwar auf positive Gesetze stoßen, will er den Geltungsgrund beziehungsweise den ursprünglichen Rechtserzeugungsakt, welcher die Geltung der Rechtsordnung legitimiert, verstehen bzw. erfahren, so muss er sich aus Sicht der Historischen Rechtsschule weg vom Papier bzw. von Gesetzessammlungen und hin zu dem im „*Volksbewusstsein*“ vorherrschenden Rechtsgefühl bewegen, von dem aus die Gesetzgebung, in Einzelfällen bei Bedarf oder generell bei akut drohender Rechtsunsicherheit, mit neuen positiven Gesetzen aushilft. Wahrscheinlich hätte Josef K. aus der Perspektive dieser Rechtsschule Kaufmann Block doch genauer zuhören sollen, wenn er von einer innerhalb einer Gruppe („*jener Gesellschaft*“) über einen langen Zeitraum („*altersher*“) organisch wachsenden Überzeugung, zu deren Erklärung „*der Verstand nicht mehr ausreicht*“ erzählt.<sup>242</sup> So erklärt Block:

*„Die abergläubischen Meinungen bestehen schon seit altersher und vermehren sich förmlich von selbst.“*<sup>243</sup>

Die Verbindung zur Historischen Rechtsschule lässt sich durch Jacob GRIMMS Mythologie und der darin enthaltenen Gleichsetzung des Begriffs des „*Aberglaubens*“

---

<sup>239</sup> Savigny, Friedrich Carl von: System des heutigen Römischen Rechts, Bd.1, Berlin 1840, S. 14f.

<sup>240</sup> Savigny, 1840, S. 50.

<sup>241</sup> Vgl. Dias, 2005, S. 33.

<sup>242</sup> Vgl. Kafka, 2011, S. 165.

<sup>243</sup> Kafka, 2011, S 166.

mit dem des „*Volksglaubens*“ sowie SAVIGNYS Vorstellung der Entstehung des Rechts herstellen.<sup>244</sup> Laut SAVIGNY ist für das Recht bezeichnend,

*„daß es erst durch Sitte und Volksglaube [Herv. d. Vf.], dann durch Jurisprudenz erzeugt wird, überall also durch innere stillwirkende Kräfte, nicht also durch die Willkür eines Gesetzgebers.“*<sup>245</sup>

Dass Block diese Quelle der ursprünglichen Rechtsentstehung ablehnt liegt – wie im Zuge der vorliegenden Arbeit schon erläutert – daran, dass er Gott als an der Spitze der Normenpyramide stehend und somit als Geltungsgrund der fremden Ordnung sieht und daher vom traditionellen Naturrecht ausgeht.

Die Historische Rechtsschule, der sowohl Jacob GRIMM (später als Vertreter des germanistischen Zweiges) als auch SAVIGNY (Vertreter des romanistischen Zweiges) angehören, richtet sich zudem gegen Kodifikationen als rechtserzeugende Quellen, da das Recht nicht gemacht werden könne, sondern das organisch gewachsene Produkt eines geschichtlichen Prozesses darstellt. Aufgabe der Kodifikationen kann somit bloß die Neuordnung des vorhandenen Rechts sein, nicht aber neues Recht zu schaffen und dabei womöglich das historisch gewachsene Recht zu verdrängen.<sup>246</sup> Auf beide Zweige der historischen Rechtswissenschaft wird im *Proceß* angespielt. So vorweist die Aussage Blocks, die Eingaben des Advokaten würden „*sehr viel Latein*“ und zudem „*Untersuchungen von Rechtsfällen aus alter Zeit*“ enthalten, deutlich auf die Pandektistik, welche sich vorwiegend mit dem römischen (Fall-)Recht beschäftigt.<sup>247</sup> Die (juristische) Germanistik konzentriert sich hingegen auf die wissenschaftliche Erfassung des Heimisch-Deutschen Rechts, was dem Gedanken des Volksgeistes und somit der Romantik entspricht. Als Vertreter dieses Zweiges gilt unter anderem Jacob GRIMM, der sich ebenso die deutsche Sprache als Vorbild nahm und sie mit dem Recht gleichsetzte, da sich sowohl die Sprache als auch das

---

<sup>244</sup> Zu J. Grimms Definition des Aberglaubens siehe: Grimm, Jacob: *Deutsche Mythologie*, Göttingen, 1835, S. 639-667; zur Gleichsetzung der genannten Begriffe durch Grimm siehe auch: *Volksglaube*, in: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde*, hg. von Beck, Heinrich/ Geuenlich, Dieter/Steuer, Heiko, Bd. 32, Berlin, 2006, S. 579-585.

<sup>245</sup> Savigny, Friedrich Carl von: *Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, Heidelberg, 1840, S. 14.

<sup>246</sup> Vgl. Immenhauser, Martin: *Das Dogma von Vertrag und Delikt. Zur Entstehungs- und Wirkungsgeschichte der zweigeteilten Haftungsordnung*, Köln, 2006, S. 236.

<sup>247</sup> Vgl. Kafka, 2011, S. 168.

Recht organisch aus der Volkssitte herausbilde.<sup>248</sup> Es überrascht daher nicht, dass eines der Gesetzbücher, die sich Josef K. von der Frau des Untersuchungsrichters zeigen lässt, keineswegs eine Kodifikation darstellt, sondern es sich dabei lediglich um den Roman mit dem Titel „*Die Plagen, welche Grete von ihrem Manne Hans zu erleiden hatte*“<sup>249</sup> handelt. Die Anspielung auf die Brüder GRIMM und deren „*Kinder- und Hausmärchen*“ ist nicht zu überlesen.

Die Forderungen und Prämissen des absoluten Naturrechts, vor allem dessen ewig gültige, unveränderliche, natürliche Ordnung, wurden im Zuge dieser Arbeit schon ausführlich vorgestellt. Neben dem sekundären Naturrecht kann durchaus auch ein positives Recht existieren, sofern es dem Naturrecht nicht widerspricht, und als dessen Instrument fungiert. Dies zeigt sich im *Proceß* sehr deutlich, da sich trotz offensichtlicher Existenz verschiedener, rechtlich verbindlicher Normensysteme bloß die beiden Angeklagten Josef K. und Kaufmann Block daran stoßen, weil nur sie die Systeme als miteinander in Konkurrenz stehend empfinden. Die hierarchische Überordnung des nicht greifbaren, naturrechtlichen Systems ist den anderen Protagonisten\_innen weder unklar noch fremd. Ein Beispiel stellt der Advokat dar, der neben den Fällen des unbekanntes Rechtssystems auch „*gewöhnliche Rechtssachen*“ bearbeitet.<sup>250</sup>

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Konkurrenz der Rechtsordnungen bzw. die für Josef K. unmöglich zu erkennenden oder auffindbaren Geltungsgründe verschiedener Rechtssysteme zu einem Zustand der Rechtsunsicherheit führen, welcher gerade für die Schaffenszeit des *Proceßes* in der zerfallenden österreichisch-ungarischen Monarchie bezeichnet ist. Das Vergleichen der unterschiedlichen Auffassungen der oben beschriebenen Rechtsschulen bezüglich des Geltungsgrundes des Rechts zeigt die Ausmaße des Konfliktes und des Dilemmas, mit denen sich Josef K. zwingend konfrontiert sehen muss. Dies gibt zwar keine Auskunft über die von KAFKA aufgeworfene Frage nach dem Geltungsgrund des Rechts, zeigt aber deutlich die Bedeutung einer aufrechten,

---

<sup>248</sup> Vgl. Schäfer, 2008, S. 482.

<sup>249</sup> Vgl. Kafka, 2011, S. 57. Auch das zweite Buch kommt in keiner Weise einer Kodifikation nahe, sondern erinnert vielmehr an die biblische Deutung Schaffung der Menschen (Adam und Eva) durch Gott. Dies kann zweifelsohne als Anspielung auf das traditionelle Naturrecht gesehen werden.

<sup>250</sup> Vgl. ebenda, S. 163.

geltenden und einheitlichen Rechtsordnung sowohl für das Funktionieren des Staates als auch für Sicherheit der Rechtsadressaten\_innen. In diesem Sinne kann selbst auf JHERINGS rhetorische Frage endlich eine Antwort gegeben werden, denn er schreibt in seinem Werk *„Der Kampf ums Recht“*:

*„Welch’ hohe Bedeutung gewinnt damit der Kampf des Subjekts um sein Recht! [...] Aber diese Höhe, mag Mancher sagen, liegt so hoch, dass sie nur noch für den Rechtsphilosophen wahrnehmbar bleibt [...] denn wer führt einen Process um die Idee des Rechts?“<sup>251</sup>*

Was bleibt einem\_r Kafka-Leser\_in anderes übrig als lautstark zu erwidern: Josef K.!

### 3.4 Josef K.s Tod als Justizirrtum?

Die Frage, ob Josef K. einem Justizirrtum und als dessen Folge einem Justizmord zum Opfer fällt, stellt sich einerseits durch die Nähe dieser Frage an der im *Proceß* beschriebenen Rechtsunsicherheit und der Frage nach dem obersten Wert bzw. der höchsten Norm der Rechtsordnung. Andererseits mischt sich immer wieder die These des Justizmordes in die Literatur über KAFKA. Als Beispiel sei Janko FERK genannt, der behauptet, dass KAFKA *„den klassischen Justizirrtum, fußend auf einer Reihe von Rechtsverletzungen, veranschaulichen“* will, wodurch der *Proceß* *„gleichzeitig eine Schrift gegen die Todesstrafe“* sei.<sup>252</sup> Ob diese These unter Beachtung der im Zuge der vorliegenden Arbeit beleuchteten Rechtskonkurrenz zwischen positivem Recht und Naturrecht ihre Geltung behält, soll in diesem Kapitel geklärt werden. Adolf Julius MERKL, ein Schüler Hans KELSENS und zu dieser Zeit überzeugter Rechtspositivist, veröffentlichte 1925 in der *Zeitschrift für Strafrechtswissenschaften* einen Aufsatz mit dem Titel *„Justizirrtum und Rechtswahrheit“*, mithilfe dessen die Frage des eventuellen Vorliegens eines Justizmordes trefflich untersucht werden kann.

MERKL definiert den Justizirrtum als *„gewisse Entgleisungen der Strafgerichtsbarkeit“*, die vor allem darin bestehen, dass das Gericht einer Person einen *„strafbaren*

---

<sup>251</sup> Jhering, 1872, S. 58.

<sup>252</sup> Vgl. Ferk, 1999, S. 60.

*Tatbestand zurechnet*“, welcher allerdings entweder „*überhaupt nicht gesetzt worden ist*“ oder der einer anderen Person zugerechnet wird als ihn tatsächlich gesetzt hat, somit also einen „*Irrtum des Gerichtes in der Person des Täters, Verurteilung eines ,Unschuldigen*“ darstellt.<sup>253</sup> Ebenso erörtert MERKL die damals vorherrschenden Kriterien, um ein Handeln als Organhandeln sowie einen\_r Richter\_in als solche\_n und nicht als richtende Privatperson zu qualifizieren. Dabei wirft er der gängigen Praxis gerade im Zusammenhang mit der Thematik des Justizmordes eine „*willkürliche Grenzziehung zwischen Gericht und Nichtgericht, zwischen Richter und Privatperson*“ vor.<sup>254</sup> So wird ein Organ meist als „*eine Person oder Personenmehrheit*“, die „*zuständigerweise regelmäßig für den Staat handelt*“, soweit sie den Anspruch stellt, im Namen des Staates zu handeln, bezeichnet. Ebenso wird – so MERKL – vorausgesetzt, dass der\_die Zuständige am „*gehörigen Orte*“ handelt<sup>255</sup>, wodurch er anmerkt:

*„Selbst den Prozeß, den ein wirklicher Richter in sonst ganz gerichtsordnungsmäßiger Weise einem Schuldigen in seiner Privatwohnung statt im Gerichtsgebäude machen würde, dürfte man kaum als Justizakt gelten lassen.“*<sup>256</sup>

Neben dem Kriterium der Zuständigkeit und dem des angemessenen Ortes nennt MERKL als letztes Kriterium der Charakterisierung eines Aktes als Justizakt die erkennbare Absicht, Justiz zu üben. Unter Beachtung dieser Kriterien lässt sich das Gericht im *Proceß* als bloßes Scheingericht begreifen. Zwar lässt sich unter Umständen noch annehmen, dass die Organe des Gerichts die Absicht besitzen, Justiz zu üben und dies auch im Namen eines (wie auch immer gearteten) Staates tun. Die Frage der tatsächlichen Zuständigkeit ist durch die Lektüre des *Proceßes* nicht zu klären. Ebenso wenig werden die Akte an den vorgeschriebenen und dafür bestimmten Orten, sondern auf Dachböden in dubiosen Nachbarschaften gesetzt. Somit ist festzuhalten, dass Josef K. nicht mit einem Prozess des staatlichen, rechtmäßigen Gerichtes belastet wird, sondern durch ein Scheingericht in die Irre

---

<sup>253</sup> Vgl. Merkl, Adolf: Justizirrtum und Rechtswahrheit (1925), in: Klecatsky, Hans/ Marcic, René/ Schambeck, Herbert (Hgg.): Die Wiener rechtstheoretische Schule. Schriften von Hans Kelsen, Adolf Merkl, Alfred Verdoss, Wien, 2010, S. 159.

<sup>254</sup> Vgl. Merkl, 1925, S. 160f.

<sup>255</sup> Vgl. ebenda, S. 161.

<sup>256</sup> Ebenda.

geführt wird. Die Akte dieses „Gerichts“ vollziehen somit keine Justizakte, wodurch Josef K.s Tod nicht als Justizmord zu beurteilen ist.

MERKLS Absicht ist es allerdings nicht nur, mit Hilfe dieses Aufsatzes die im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts in Österreich und Deutschland vorherrschende Definition eines Justizaktes lediglich wiederzugeben, sondern diese zu hinterfragen und zu kritisieren. Vor allem das Kriterium der Zuständigkeit, die Kompetenznorm, wird laut MERKL als „beliebteste Grenzabschneidung“ zwischen Akt und Justizakt gesehen, wonach „*unzuständiges, aber sonst fehlerfreies Handeln keinesfalls, zuständiges, aber sonst auch noch so fehlerhaftes Handeln jedenfalls dem Gerichte zuzuordnen*“ ist. Dabei hält MERKL fest, dass „*nicht das Amtskleid und nicht das Amtsgebäude (...) auch nicht die Erfüllung der Kompetenzbedingung*“ den\_ die Amtsträger\_in ausmache bzw. den\_ die Handelnde\_n als zuständiges Organ erscheinen lasse, sondern diese\_r „*erst in der rechtlich unbedingten einwandfreien Organhandlung*“ in Erscheinung tritt.<sup>257</sup> Die Möglichkeit, dass Menschen irren, treten sie auch als Richter\_innen auf und vollziehen sie ihre Akte auch so gut es geht als Justizakte an dem dafür vorgesehenen Ort, bestreitet MERKL nicht. Jedoch stellt er fest, dass es sich dabei nicht um das Gericht bzw. nicht um Justizakte handelt, denn:

*„Der scheinbar irrende Richter ist im Irrtum nicht Richter, d.i. Rechtsanwender und Staatsorgan, sondern Privatperson.“<sup>258</sup>*

MERKL klärt die Frage des Wesens des Justizirrtums in Bezug auf die Jurisprudenz:

*„Was die Jurisprudenz als sog. Justizirrtum erkennt, kann sie nur dem mit dem Anspruch der Richterrolle auftretenden Menschen, nicht aber der Justiz zurechnen. [...] Der Justizirrtum ist eine unvollziehbare Vorstellung, ein Irrtum der Jurisprudenz und nicht der Justiz.“<sup>259</sup>*

Es ist also Aufgabe der Rechtswissenschaft, zu klären, ob „*in dem einen Falle ein zuständiger, in dem anderen Falle ein unzuständiger Richter geurteilt habe*“, denn erst wenn „*ausgemacht ist, daß überhaupt ein Richter, im besonderen ein*

---

<sup>257</sup> Vgl. Merkl, 1925, S. 162.

<sup>258</sup> Ebenda, S. 163.

<sup>259</sup> Ebenda, S. 162.

*zuständiger Richter gesprochen hat*“ kann sich das Problem des richtigen oder falschen Urteilens des\_der Richters\_in ergeben.<sup>260</sup> Wird die Beurteilung des Vorliegens eines Justizaktes somit in den Bereich der Rechtswissenschaft verlagert, kann sie nur beantwortet werden, wenn die Frage nach dem Geltungsgrund des Rechts geklärt ist, was wiederum in den Bereich der Rechtsphilosophie fällt. Die Klärung dieser Frage ist Josef K. daher auch aus dieser Perspektive nicht möglich, da anzunehmen ist, dass beide Rechtsphilosophien, sowohl das Naturrecht als auch der Rechtspositivismus, verschiedene rechtswissenschaftliche Zugänge schaffen, wodurch die Frage der Zuständigkeit des\_der Richters\_in nicht einheitlich beantwortet werden kann.

Nun vertritt MERKL aber die Auffassung, dass das Ausbleiben eines Urteiles einer Rechtsverweigerung nahe kommt, welche die Rechtssicherheit *„im höchsten Maße“* beeinträchtigt, weshalb er zum Schluss kommt, ein Fehlurteil sei der Option eines ausbleibenden Urteils vorzuziehen. Das notwendige *„rechtstechnische Mittel“* ist für ihn das sogenannte *„Fehlerkalkül“*:

*„Als Fehlerkalkül bezeichne ich eine solche positivrechtliche Anordnung, die es juristisch ermöglicht, dem Staate Akte zuzurechnen, die nicht die Summe der positiv-rechtlich aufgestellten Voraussetzungen ihrer Entstehung und damit ihrer Geltung erfüllen, die es erlaubt, solche Akte trotz jenes Mangels als Recht zu erkennen.“<sup>261</sup>*

Dies bedeutet mit anderen Worten, dass das (positivrechtliche) Gesetz selbst schon einen möglichen Irrtum des zur Gesetzgebung berufenen Organs einrechnet und unter Umständen einem *„fehlerhaften Akt irgendeine rechtliche Bedeutung, äußerstenfalls sogar rechtliche Geltung von derselben Weise wie dem fehlerfreien Akte“* zuspricht. Die Folge daraus ist, dass der ursprünglich fehlerhafte Akt dadurch rechtlich saniert ist und als Rechtsakt Gültigkeit besitzt. Das irrende Organ wird somit zum *„wirklichen Staatsorgan“*. Dabei nennt MERKL als am weitesten verbreitetes

---

<sup>260</sup> Vgl. Merkl, 1925, S. 163.

<sup>261</sup> Ebenda, S. 164.

Fehlerkalkül das *Rechtsmittel*.<sup>262</sup> Schon das Bereitstellen eines Rechtsmittels saniert den Mangel, den es bereinigen bzw. korrigieren soll. Denn:

*„Gerade damit, daß die Rechtsordnung im Rechtsmittel eine Handhabe beistellt, um einen Akt als rechtswidrig zu eliminieren, schafft es die Möglichkeit, ihn als Rechtsakt von allerdings geringerer rechtlicher Vollkommenheit [...] als bedingt rechtmäßig und bis zu seiner allfälligen Aufhebung infolge Gebrauches des Rechtsmittels rechtsgültig zu erkennen.“*<sup>263</sup>

Dieser These folgend muss untersucht werden, ob Josef K. Rechtsmittel zur Bekämpfung des vermeintlichen Urteils offen stehen. Ist dies der Fall, kann zum einen von einer Rechtsordnung gesprochen werden, welche die Möglichkeit des Irrtums und dessen Bereinigung bereits eingebaut hat, zum anderen muss die Vollziehung der Hinrichtung als rechtmäßiger Staatsakt eines wirklichen Staatsorganes gesehen werden. Im Hinblick auf die damals gängigen, von der positivrechtlichen Ordnung gewährten Rechtsbehelfe – damit seien beispielsweise eigens eingerichtete Berufungsinstanzen und Instanzenzüge bezeichnet – kann im *Proceß* freilich nicht die Rede sein. Schließlich hat nur das oberste, für alle „ganz unerreichbare Gericht“ das Recht, endgültig freizusprechen.<sup>264</sup> Daher kann nicht von einem Justizakt und folglich nicht von einem Justizirrtum bzw. einem Justizmord die Rede sein. Die vermeintlichen Richter\_innen haben als Privatpersonen gehandelt.

Aufbauend auf dieser Analyse kann festgehalten werden, dass Josef K. in keiner Weise ein Opfer eines „klassischen“ Justizirrtums darstellt und KAFKAS *Proceß* somit nicht primär als „*Schrift gegen die Todesstrafe*“<sup>265</sup> fungiert. Dies wurde in dreifacher Weise mit Hilfe des erwähnten Aufsatzes von MERKL gezeigt. Basierend auf den damals vorherrschenden Kriterien, die einen Akt zu einem Justizakt und somit einen fehlerhaften Akt als einen Justizirrtum charakterisieren, kann das im *Proceß* als Gericht bezeichnete Organ nicht als ein solches bezeichnet werden, wodurch ebenso wenig von einem Justizirrtum die Rede sein kann. Auch unter Beachtung der Aufgabe der Rechtswissenschaft, nämlich der Klärung, ob und unter welchen

---

<sup>262</sup> Vgl. Merkl, 1925, S 164.

<sup>263</sup> Ebenda, S. 165.

<sup>264</sup> Vgl. Kafka, 2011, S. 150.

<sup>265</sup> Vgl. Ferl, 1999, S. 60.

Bedingungen ein\_e Richter\_in zuständig oder unzuständig ist, kann im *Proceß* nicht von einem Justizirrtum gesprochen werden. Die konkurrierenden Rechtsphilosophien können keine einheitliche Richtung der Rechtswissenschaft produzieren, wodurch die Klärung der erwähnten Frage zu uneinheitlichen Ergebnissen führen muss. Letztlich wird Josef K. kein Rechtsmittel gewährt, sondern von der Unmöglichkeit des Irrtums ausgegangen.<sup>266</sup> Auch unter diesem Aspekt ist nicht von einem Justizirrtum auszugehen. Vielmehr liegt die schon beschriebene Konkurrenz der Geltungsgründe, welche unterschiedliche Rechtsordnungen erzeugen, vor. Dies produziert für das im Schatten des Konflikts stehende Individuum, im Fall des *Proceßes* sind es sogar zwei Individuen (Block und Josef K.), einen Zustand der Rechtsunsicherheit sowie die Unmöglichkeit eine Identität als Rechtsadressat\_in aufzubauen. Der Zustand, in dem sich Josef K., isoliert von seiner ursprünglichen Rechtsgemeinschaft und noch nicht Teil der ihm fremden Rechtsgemeinschaft, befindet, wird mittels folgender Aussage Josef K.s widergespiegelt:

*„Ich bin aber nicht schuldig“, sagte K. „Es ist ein Irrtum. Wie kann denn ein [Herv. d. Vf.] Mensch überhaupt schuldig sein. Wir sind hier doch alle Menschen. Einer wie der andere.“*<sup>267</sup>

Die Verwendung des unbestimmten Artikels anstelle des bestimmten Artikels „der“ zeigt, dass es sich an dieser Stelle nicht um die Frage der generellen Schuldfähigkeit des Menschen als solchen handelt. Es ist abermals die Frage nach der geltenden Ordnung, nach den Beurteilungskriterien, die eine von einem\_r Rechtsadressaten\_in gesetzte Handlung als strafrechtlichen Tatbestand bewerten. Die fehlende Identität Josef K.s als Rechtsadressat schürt in ihm das Bedürfnis nach einer einheitlichen, für alle Menschen im gleichen Maße geltenden Rechtsordnung, deren Existenz für ihn die Bedingung der Möglichkeit eines schuldhaften Verhaltens erst schafft. Auch Josef K. spricht hier nicht von einem Irrtum der Justiz, sondern von einem Irrtum der Rechtswissenschaft und der Rechtsphilosophie, der sich in allen Ebenen als fehlende Entscheidung über den Grund der Geltung jeglichen Rechts manifestiert.

---

<sup>266</sup> Vgl. Kafka, 2011, S. 14.

<sup>267</sup> Ebenda, S. 202.

## 4 Resümee

Im Zuge der vorliegenden Arbeit wurde gezeigt, dass der Protagonist Josef K. unverhofft mit einer ihm fremden, naturrechtlichen Ordnung konfrontiert wird, dessen Geltung Josef K. nicht nur nicht anerkennt, sondern vielmehr versucht zu widerlegen. Während die positivrechtliche Ordnung, von der Josef K. ausgeht, ihren Geltungsgrund, d.i. die hypothetische Grundnorm, für den Protagonisten offen legt, ist dieser bestrebt, nach der obersten Norm des Naturrechts zu forschen um letztlich ihren Inhalt zu erkennen, was für den im Geltungsbereich des positiven Rechts lebenden Protagonisten als Mindestanforderung für die Anerkennung der Verbindlichkeit einer Ordnung gilt. Da die oberste Norm des Naturrechts einen metaphysischen Ursprung hat, der in Gott, der Gerechtigkeit, der Wahrheit oder des absolut Guten liegt und den Anspruch stellt, überall, zu jeder Zeit, für alle Menschen im gleichen Maße zu gelten, kann deren Inhalt nicht von Josef K. erfasst werden. Die Suche muss ins Leere gehen und Josef K. muss sich eingestehen, die Berechtigung des naturrechtlichen Rechtssystems nicht gefunden zu haben. Die Schande der fehlenden Erkenntnis versucht er durch die Duldung seiner Hinrichtung zu kaschieren.

Die spezifischen Merkmale des naturrechtlichen wie auch die des positivrechtlichen Rechtssystems sowie die der jeweiligen Geltungsgründe wurden herausgearbeitet und ihr Einfluss auf KAFKAS Werk wurde demonstriert. Ebenso wurden der sehr ambivalent verlaufende Anerkennungsprozess der fremden sowie der Aberkennungsprozess der bekannten Ordnung beschrieben. Zwar erfolgt zweifelsohne eine Anerkennung der naturrechtlichen Ordnung durch Josef K., doch bezieht sich diese nicht auf die legitime Geltung, sondern in erster Linie auf die Existenz dieser zweiten Ordnung. Damit geht auch die immer mehr in den Mittelpunkt rückende Suche nach dem Geltungsgrund des Rechts einher, die nunmehr unumgänglich ist. Es wurde auf Hans KELSEN verwiesen, der die Unmöglichkeit der Geltung zweier Rechtsordnungen mit demselben Geltungsbereich und bezogen auf denselben Regelungsgegenstand dargelegt hat. Gerade aufgrund dieser Unmöglichkeit muss Josef K., sofern er sein Rechtsadressatendasein und damit die nötige Rechtssicherheit behalten bzw. wieder erlangen möchte, einer der Ordnungen Geltung zusprechen. Mit der mangelnden Erkenntnismöglichkeit des Geltungsgrundes des Rechts geht auch Josef K.s Unfähigkeit, sich dem

naturrechtlichen, metaphysisch verankerten Rechtssystem zu unterstellen, einher. Gleichzeitig befindet er sich aufgrund seiner Handlungen, welche eine größtenteils unbewusste aber stetig voranschreitende Aberkennung der positivrechtlichen Ordnung darstellen, nicht mehr innerhalb des Geltungsbereiches der positivrechtlichen Rechtsordnung und ebenso wenig innerhalb der von ihr statuierten Rechtsgemeinschaft. Obwohl er das naturrechtliche System ausnahmslos in Analogie zum positivrechtlichen wahrnimmt, fällt er in den rechtsleeren Zwischenraum, der sich durch die konkurrierenden Systeme ergibt. Gemessen an KELSENS „*rechtsphilosophische Grundtypen*“ lässt sich sodann Josef K.s Haltung in einen rechtsphilosophischen Kontext einordnen. Demnach entspricht sein Verhalten dem des *vermittelnden Typus*, welcher von einem sekundären Naturrecht ausgeht. Dass Josef K. allerdings kein „*Endurteil*“ über die rechtsphilosophischen Diskussionen um das Recht und dessen Geltungsgrund abgeben kann, demonstriert er im Gespräch mit dem Gefängniskaplan. In diesem Sinne ist der *Proceß* nicht als Schrift für oder gegen das Naturrecht respektive den Rechtspositivismus zu lesen, sondern als Verdeutlichung der Gefahren der Rechtsunsicherheit für das Individuum und letztlich für die Gesellschaft und den Staat. Der Jurist KAFKA warnt als Schriftsteller KAFKA vor den Gefahren der mangelnden Geltung von Recht, vor dem Verlust der Sicherheit und des Vertrauens in ein System, das zu diesem Zeitpunkt schon bröckelte und dessen Zusammenbruch vier Jahre später erfolgte.

Abschließend wurde auf die in der Sekundärliteratur aufgestellte These eines Justizmordes eingegangen. Anhand eines Aufsatzes des Rechtspositivisten Adolf MERKL, der einen weitreichenden Überblick über die zur Entstehungszeit des Textes kursierenden Definitionen und Problemstellungen des Justizmordes bzw. des Justizirrtums gewährt, wurde die These widerlegt und auf mehrfache Weise gezeigt, dass KAFKA keine Schrift gegen die Todesstrafe verfasste. Im Gegenteil, der *Proceß* ist eine Schrift für das Leben, für das Dasein als Rechtsadressat\_in, für eine Existenz vor dem Gesetz sowie für die daraus resultierende gegenwärtige Rechtssicherheit.

## Literaturverzeichnis

### Primärliteratur

**DIE BIBEL.** Altes und Neues Testament. Einheitsübersetzung, hg. i.A. der Bischöfe Deutschlands, Österreichs und der Schweiz u.a., Stuttgart, 1980.

**JHERING,** Rudolf: Der Kampf ums Recht (1872), hrsg. von Hermann Klenner, Freiburg/Berlin, 1992.

**KAFKA,** Franz: Der Proceß, Fischer, Frankfurt am Main, 2011.

**KELSEN,** Hans: Verteidigung der Demokratie. Abhandlungen zur Demokratietheorie. Ausgewählt und hrsg. v. Matthias Jestaedt u. Oliver Lepsius, Mohr Siebeck, Tübingen, 2006.

**KELSEN,** Hans: Staat und Naturrecht. Aufsätze zur Ideologiekritik. Mit einer Einleitung hrsg. von Ernst Topitsch, 2. Aufl., Fink, München, 1989.

**KELSEN,** Hans: Was ist Gerechtigkeit, Wien, 1975.

**KELSEN,** Hans: Naturrechtslehre und Rechtspositivismus (1961), in: Klecatsky, Hans/ Marcic, René/ Schambeck, Herbert (Hgg.): Die Wiener rechtstheoretische Schule. Schriften von Hans Kelsen, Adolf Merkl, Alfred Verdoss, Wien, 2010, S. 667-679.

**KELSEN,** Hans: Reine Rechtslehre. Mit einem Anhang: Das Problem der Gerechtigkeit. 1960.

**KELSEN,** Hans: Das Problem der Gerechtigkeit, in: ders.: Reine Rechtslehre. Mit einem Anhang: Das Problem der Gerechtigkeit, 1960, S. 355-444.

**KELSEN**, Hans: Der Begriff der Rechtsordnung (1958), in: Klecatsky, Hans/ Marcic, René/ Schambeck, Herbert (Hgg.): Die Wiener rechtstheoretische Schule. Schriften von Hans Kelsen, Adolf Merkl, Alfred Verdoss, Wien, 2010, S. 1141-1158.

**KELSEN**, Hans: Platon und die Naturrechtslehre (1957), in: ders.: Staat und Naturrecht. Aufsätze zur Ideologiekritik. Mit einer Einleitung hrsg. von Ernst Topitsch, 2. Aufl., Fink, München, 1989, S. 232-292.

**KELSEN**, Hans: Die platonische Gerechtigkeit (1933), in: ders.: Staat und Naturrecht. Aufsätze zur Ideologiekritik. Mit einer Einleitung hrsg. von Ernst Topitsch, 2. Aufl., Fink, München, 1989, S. 198-231.

**KELSEN**, Hans: Die Idee des Naturrechts (1928), in: ders.: Staat und Naturrecht. Aufsätze zur Ideologiekritik. Mit einer Einleitung hrsg. von Ernst Topitsch, 2. Aufl., München, 1989, S. 73-113.

**KELSEN**, Hans: Die philosophischen Grundlagen der Naturrechtslehre und des Rechtspositivismus (1928), in: Klecatsky, Hans/ Marcic, René/ Schambeck, Herbert (Hgg.): Die Wiener rechtstheoretische Schule. Schriften von Hans Kelsen, Adolf Merkl, Alfred Verdoss, Wien, 2010, S. 231-288.

**KELSEN**, Hans: Naturrecht und positives Recht. Eine Untersuchung ihres gegenseitigen Verhältnisses (1927/1928), in: Klecatsky, Hans/ Marcic, René/ Schambeck, Herbert (Hgg.): Die Wiener rechtstheoretische Schule. Schriften von Hans Kelsen, Adolf Merkl, Alfred Verdoss, Wien, 2010, S. 177-200.

**KELSEN**, Hans: Allgemeine Staatslehre, Berlin, 1925.

**KELSEN**, Hans: Gott und Staat (1923), in: ders.: Staat und Naturrecht. Aufsätze zur Ideologiekritik. Mit einer Einleitung hrsg. von Ernst Topitsch, 2. Aufl., München, 1989, S. 29-55.

**KLECATSKY, Hans/ MARCIC, René/ SCHAMBECK, Herbert** (Hgg.): Die Wiener rechtstheoretische Schule. Schriften von Hans Kelsen, Adolf Merkl, Alfred Verdoss, Wien, 2010.

**MERKL, Adolf:** Justizirrtum und Rechtswahrheit (1925), in: Klecatsky, Hans/ Marcic, René/ Schambeck, Herbert (Hgg.): Die Wiener rechtstheoretische Schule. Schriften von Hans Kelsen, Adolf Merkl, Alfred Verdoss, Wien, 2010, S. 159-170.

**SAVIGNY, Friedrich Carl von:** System des heutigen Römischen Rechts, Bd.1, Berlin 1840.

**SAVIGNY, Friedrich Carl von:** Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidelberg, 1840.

### **Sekundärliteratur**

**Arzt, Thomas u.a.** (Hgg.): Philosophia Naturalis. Beiträge zu einer zeitgemäßen Naturphilosophie, Würzburg, 1996.

**BETHMANN-HOLLWEG, Moritz August von:** Der Civilproceß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung, Bd. 1, Bonn, 1864.

**BÖCKENFÖRDE, Ernst-Wolfgang/BÖCKLE Franz** (Hgg.): Naturrecht in der Kritik, Mainz, 1973.

**BÖCKLE, Franz:** Natürliches Gesetz als göttliches Gesetz in der Moraltheorie, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang/Böckle Franz (Hgg.): Naturrecht in der Kritik, Mainz, 1973, S. 165-188.

**BRAUN, Johann:** Einführung in die Rechtswissenschaft, Tübingen, 1997.

**BRIESKORN, Norbert:** Rechtsphilosophie, Stuttgart/Berlin/Köln, 1990.

**Brod**, Max: „Das Schloss“. Nachwort zur ersten Ausgabe, in: Politzer Heinz (Hg.): Franz Kafka, Darmstadt, 1973, S. 39-47.

**CAMPE**, Rüdiger/ **SCHNEIDER**, Manfred: Gesetz. Ironie, Heidelberg, 2004.

**CAMPE**, Rüdiger: Kafkas Institutionenroman. Der Proceß, Das Schloß, in: Campe, Rüdiger/ Schneider, Manfred: Gesetz. Ironie, Heidelberg, 2004, S. 197-208.

**COING**, Helmut: Gesammelte Aufsätze zu Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Zivilrecht. 1947-1975, hrsg. von Dieter Simon, Bd. 2, Frankfurt a.M., 1982.

**COING**, Helmut: Naturrecht als wissenschaftliches Problem, in: ders.: Gesammelte Aufsätze zu Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Zivilrecht. 1947-1975, hrsg. von Dieter Simon, Bd. 2, Frankfurt a.M., 1982, S. 23-49.

**DIAS**, Gabriel Nogueira: Rechtspositivismus und Rechtstheorie, Tübingen, 2005.

**ENGEL**, Manfred/**LAMPING**, Dieter (Hgg.): Franz Kafka und die Weltliteratur, Göttingen, 2006.

**FERK**, Janko: Wie wird man Franz Kafka? Drei Essays. Mit einem Vorwort von Wendelin Schmidt-Dengler, Wien/Berlin, 2008.

**FERK**, Janko: Recht ist ein „Prozeß“. Über Kafkas Rechtsphilosophie, Wien, 1999.

**FÖGEN**, Marie Theres: Das Lied vom Gesetz, München, 2006.

**HAASE**, Marco: Grundnorm. Gemeinwille. Geist, Tübingen, 2004.

**HEBELL**, Claus: Rechtstheoretische und geistesgeschichtliche Voraussetzungen für das Werk Franz Kafkas. Analysiert an seinem Roman „Der Prozeß“, Frankfurt a.M./Berlin/Bern u.a., 1993.

**HIEBEL**, Hans Helmut: Die Zeichen des Gesetzes. Recht und Macht bei Franz Kafka, München, 1989.

**HORN**, Norbert: Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, Heidelberg u.a., 2011.

**HORVATH**, Barna: Probleme der Rechtssoziologie, Berlin, 1971.

**IMMENHAUSER**, Martin: Das Dogma von Vertrag und Delikt. Zur Entstehungs- und Wirkungsgeschichte der zweigeteilten Haftungsordnung, Köln, 2006.

**KAUFMANN**, Arthur/ **HASSEMER**, Winfried: Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, Heidelberg, 1989.

**KAUFMANN**, Arthur: Problemgeschichte der Rechtsphilosophie, in: Kaufmann, Arthur/ Hassemer, Winfried: Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, Heidelberg, 1989, S. 25-142.

**KIRCHBERGER**, Lida: Franz Kafka's Use of Law in Fiction. A New Interpretation of In the Strafkolonie, Der Prozess, and Das Schloss, New York u.a., 1986.

**KLEIN**, Hans: Lukasstudien, Göttingen, 2005.

**KOCHER**, Gernot: Privatrechtsentwicklung und Rechtswissenschaft in Österreich, Wien/Köln/Weimar, 1997.

**KOLB**, Georg: Eine Apologie der Zweideutigkeit. Franz Kafkas „Proceß“ um das Recht auf Eigentümlichkeit, München, 2001.

**KREMER**, Detlef: Kafkas Topographie, in: Scherpe, Klaus R./Wagner, Elisabeth (Hgg.): Kontinent Kafka, Berlin, 2006, S. 58-70.

**KUNZ**, Karl-Ludwig/ **MONA**, Martino: Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie. Eine Einführung in die theoretischen Grundlagen der Rechtswissenschaft, Bern/Stuttgart/Wien, 2006.

**Kwon**, Hyuck Zoon: Der Sündenfallmythos bei Franz Kafka: Der biblische Sündenfallmythos in Kafkas Denken und dessen Gestaltung in seinem Werk, Würzburg, 2006.

**MÖLK**, Ulrich (Hg.): Literatur und Recht. Literarische Rechtsfälle von der Antike bis in die Gegenwart, Göttingen, 1996.

**Olechowski**, Thomas: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des Rechts, Wien, 2010.

**POLITZER** Heinz (Hg.): Franz Kafka, Darmstadt, 1973.

**RAUSCHER**, Anton: Die Sozialverkündigung der Kirche und die Aufgabe der Neuevangelisierung in säkularen Gesellschaften, in: Weiler, Rudolf (Hg.): Die Wiederkehr des Naturrechts und die Neuevangelisierung Europas, Wien, 2005, S. 136-161.

**SCHÄFER**, Frank Ludwig: Juristische Germanistik. Eine Geschichte der Wissenschaft vom einheimischen Privatrecht, Frankfurt a.M., 2008.

**SCHERPE**, Klaus R./**WAGNER**, Elisabeth (Hgg.): Kontinent Kafka, Berlin, 2006.

**SCHMIDHÄUSER**, Eberhard: „Der Proceß“. Ein Versuch aus der Sicht eines Juristen, in: Ulrich Mölk (Hg.): Literatur und Recht. Literarische Rechtsfälle von der Antike bis in die Gegenwart, Göttingen, 1996. S. 241-355.

**Söring**, Jürgen: Kafka und die Bibel, in: Engel, Manfred/Lamping, Dieter: Franz Kafka und die Weltliteratur, Göttingen, 2006, S. 27-47.

**SUSMAN**, Margarete: Das Hiob-Problem bei Kafka (1929), in: Politzer Heinz (Hg.): Franz Kafka, Darmstadt, 1973, S. 48-68.

**TRENDELENBURG**, Adolf: Naturrecht. Auf dem Grunde der Ethik, 2. Aufl., Leipzig, 1868.

**UERLINGS**, Herbert: Romantische Naturphilosophie bei Novalis, in: Arzt, Thomas/Dollinger, Roland u.a. (Hgg.): Philosophia Naturalis. Beiträge zu einer zeitgemäßen Naturphilosophie, Würzburg, 1996, S. 103-134.

**VOLKSGLAUBE**, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, hg. von Beck, Heinrich/ Geuenich, Dieter/Steuer, Heiko, Bd. 32, Berlin, 2006, S. 579-585.

**WAAG**, Albert: Bedeutungswechsel unseres Wortschatzes. Auf Grund von Hermann Pauls „Deutschem Wörterbuch“ in den Hapterscheinungen dargestellt, Lahr i. B., 1901.

**WEILER**, Rudolf (Hg.): Die Wiederkehr des Naturrechts und die Neuevangelisierung Europas, Wien, 2005.

**XAVER-KAUFMANN**, Franz: Wissenssoziologische Überlegungen zu Renaissance und Niedergang des katholischen Naturrecht Denkens im 19. und 20. Jahrhundert, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang/Böckle, Franz (Hgg.): Naturrecht in der Kritik, Mainz, 1973, S. 126-164.

**ZIOLKOWSKI**, Theodore: Kafkas „Der Proceß“ und die Krise des modernen Rechts, in: Ulrich Mölk (Hg.): Literatur und Recht. Literarische Rechtsfälle von der Antike bis in die Gegenwart, Göttingen, 1996, S. 325-340.

## Anhang

### Abstract

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem Geltungsgrund des Rechts in KAFKAS *Proceß*. Anders als die Arbeiten, welche sich um die Frage der Schuld, der Gerechtigkeit, des Wesens des Gerichts oder anderen rechtlichen Gesichtspunkten des *Proceßes* beschäftigen, wird mit dieser Arbeit somit am Beginn des Rechts beziehungsweise des Rechtssystems angesetzt.

Einleitend werden die für den *Proceß* wichtigen rechtsphilosophischen Denkrichtungen vorgestellt und ihre spezifischen Merkmale herausgearbeitet. Aufgrund des zu KAFKAS Zeiten überhand nehmenden Rechtspositivismus wird der Schwerpunkt auf Hans KELSEN und dem von ihm vielfach kritisierten Naturrecht liegen. Im Zuge der Arbeit wird gezeigt, dass sich Josef K. mit zwei konkurrierenden Rechts- bzw. Ordnungssystemen auseinandersetzen muss, deren Geltungsgründe sich massiv unterscheiden. Ausgehend von dieser Grundnormenkonkurrenz wird untersucht, wie sich diese auf das Individuum Josef K. sowie auf die dadurch vollzogene An- bzw. Aberkennung der Ordnungen auswirkt. Zudem wird ausgehend von den vorgestellten Rechtsschulen versucht, Lösungsansätze zu zeigen, welche unter Umständen – je nach rechtsphilosophischer Grundlage – die Hinrichtung zu verhindern gewusst hätten. Ebenso wird untersucht, wie die Hinrichtung Josef K.s unter dem Aspekt der Rechtsunsicherheit zu deuten ist und warum Josef K.s Tod nicht als Justizirrtum zu interpretieren ist.

Ziel ist es daher, zu veranschaulichen, in welchem Dilemma sich der Protagonist Josef K. durch die mangelnde Einsicht in den Geltungsgrund des plötzlich vorherrschenden, ihm völlig fremden Rechts sowie durch die daher konkurrierenden Rechtssysteme befindet.

## Curriculum Vitae

### **Persönliche Angaben**

Daniela Gandorfer

Geburtsdatum/Ort: 15.06.1988, St. Veit/Glan

### **Ausbildung**

- Seit 2012: Studium der Politikwissenschaften an der Universität Wien
- Seit 2008 Studium der Rechtswissenschaften an der *Universität Wien*
- Seit 2007 Studium der Deutschen Philologie an der *Universität Wien*
- Sept. 2006-Feb.07 Studium der Deutschen Philologie sowie der Publizistik an der *Alpen Adria Universität Klagenfurt*
- Sommer 05 Sommeruniversität *Art didacta* in Innsbruck  
(Aktzeichnen bei Eva Bodnár)
- 1998-2006 Bundesrealgymnasium (*BRG*) Feldkirchen/Kärnten

### **Studienbeleitende Aktivitäten**

- Seit Mai 2011 Vorsitzende der Studienvertretung "*IG Germanistik*"
- Mai 2011 ÖH Wahl zur Studienvertreterin "*IG Germanistik*"
- Jän. 2010 – Mai 11 Mitglied der Studienvertretung „*IG Germanistik*“
- Jän. 2010 – Okt.10 Mitglied der Studienvertretung „*FV Jus*“